



# Gesamtstrategie Zuwanderung

# **Gesamtstrategie Zuwanderung**

1. Auflage vom 8. November 2016

Impressum:

**Landratsamt Ortenaukreis**

Badstraße 20

77652 Offenburg

Telefon 0781 805 0

Telefax 0781 805 1211

[landratsamt@ortenaukreis.de](mailto:landratsamt@ortenaukreis.de)

[www.ortenaukreis.de](http://www.ortenaukreis.de)

# Gesamtstrategie Zuwanderung

Einleitung	1
Beschluss des Kreistags	3
Strategische Leitlinien der Kreisverwaltung	10
<b>1. Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Deutschland und Baden-Württemberg</b>	<b>12</b>
1.1 Ausgangslage	12
1.2 Verteilung und Unterbringung	15
<b>2. Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Ausländer im Ortenaukreis, Prognosen und finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt</b>	<b>18</b>
2.1 Flüchtlinge – Ausgaben u. Kostenerstattung	21
2.2 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) – Ausgaben u. Kostenerstattung	24
2.3 Zusammenfassung der relevanten Auswirkungen auf den Kreishaushalt	26
<b>Strategische Handlungsfelder (Nr. 3 – Nr. 7):</b>	<b>29</b>
<b>3. Unterbringung und Weiterverteilung der Flüchtlinge</b>	<b>29</b>
3.1 Vorläufige Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften durch den Kreis	29
3.2 Weiterverteilung in die Anschlussunterbringung durch Städte u. Gemeinden	33
3.3 Rückführungsmanagement	35
3.4 Änderungen durch das Integrationsgesetz	36
<b>4. Auswirkungen auf die Kreisverwaltung</b>	<b>40</b>
4.1 Organisation/Sicherheit	40
4.2 Personal	43
4.3 Leistungsgewährung und Betreuung, Koordination der Ehrenamtlichen	45
4.3.1 Leistungsgewährung für Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG	45
4.3.2 Lebensmittelversorgung	46
4.3.3 Gewährung von Krankenhilfeleistungen/ärztliche Versorgung	46
4.3.4 Soziale Betreuung	49
4.3.5 Koordination der Ehrenamtlichen	53
4.4 Öffentlicher Personennahverkehr ÖPNV	55
4.5 Öffentlichkeitsarbeit	56
4.5.1 Kreisverwaltung	56
4.5.2 Abfallentsorgung	58

<b>5.</b>	<b>Soziales – Jugendhilfe (einschließlich UMA) und sonstige Hilfen</b>	<b>59</b>
5.1	Jugendhilfe	59
5.2	Soziales – Kinder, Jugendliche und Familien	65
5.3	Hilfen für verschiedene Lebenslagen/Situationen	68
5.4	Sonstige Sozialleistungen	69
<b>6.</b>	<b>Integration durch Sprache, Bildung und Kultur</b>	<b>71</b>
6.1	Schulische Angebote – Berufliche Schulen	71
6.1.1	Bildungskordinator	74
6.1.2	Frühzeitiger Deutschunterricht, Beginn der Beschulung und Stundenumfang	75
6.1.3	Dezentrale Beschulung anstelle von Kompetenzzentren	75
6.1.4	Angebotene Berufsfelder	76
6.1.5	Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe/Einführung von Schulsozialarbeit	76
6.1.6	Differenzierte Beschulung (Bildung von speziellen Analphabeten-Klassen)	77
6.1.7	Entwicklung von Qualifizierungsangeboten für junge Erwachsene	77
6.1.8	Raumbedarf	78
6.1.9	Essensversorgung	78
6.1.10	Lehrkräftebedarf und Qualifizierung der Lehrkräfte für VABO-Klassen	79
6.1.11	Einrichtung und Nutzung von außerschulischen Angeboten	80
6.2	Sonderpädagogischer Förderbedarf	81
6.3	Weitere Bildungsangebote der Volkshochschule Ortenau	82
6.3.1	BAMF-Zulassung für Integrationskurse	82
6.3.2	Ausbau der Deutschkurse	83
6.3.3	Ausbau des Angebotes für ehrenamtliche Helfer	83
6.3.4	Entwicklung eines bedarfsgerechten Fortbildungs- und Qualifizierungs- angebotes für Leistungsbezieher im SGB II	83
6.4	Medienangebote des Kreismedienzentrums	85
6.5	Projekte des „BAAL novo - Theater Eurodistrict“	86
6.6	Sonderausstellung Thema „Heimat“ des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof	87
<b>7.</b>	<b>Integration durch Arbeit</b>	<b>88</b>
7.1	Kommunale Arbeitsförderung Jobcenter Ortenaukreis (KOA), Zentrum zur beruflichen Integration von Flüchtlingen (ZIF) u. a.	88
7.2	Projekte im Bereich Land-/Forstwirtschaft und Vermessung	92
7.3	Gemeinnützige Tätigkeiten u. a.	94
7.4	Ortenau Klinikum – Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflegehilfe für Flüchtlinge am Ortenau Klinikum	96

## Anlagen

### Teil A - Wissenswertes zum Asylverfahren, zu Rechtsgrundlagen, Leistungsansprüchen

	Seite
Wichtige Rechtsgrundlagen (Anlage 1)	1
10 Punkte – Plan Landrat Scherer (Anlage 2)	13
Ausländerrechtlicher Status, Rechte und Pflichten der Asylbegehrenden (Anlage 3)	14
Integration in den Arbeitsmarkt – Arbeitsmöglichkeiten (Anlage 4)	18
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Anlage 5)	21
Leistungen nach dem SGB II (KOA) (Anlage 6)	24
Leistungen nach dem SGB XII, WohngeldG, BAfÖG u. a. (Anlage 7)	26
Unbegleitete minderjährige Ausländer UMA (Verfahren, Rechtsgrundlagen) (Anlage 8)	28

### Teil B - Grafiken und Tabellen

Anlage/Seite

Asyl <u>er</u> stantragszahlen in der BRD im Jahresvergleich (2012 - September 2016)	1
Zugang von Asylbegehrenden in B.-W. (Erstanträge) nach ihrer Staatsangehörigkeit (September 2015 - September 2016)	2
Unbegleitete minderj. Ausländer: Bestandszahlen in der BRD (Nov. 2015 - Sept. 2016)	3
Unbegleitete minderj. Ausländer: Bestandszahlen in B.-W. (Nov. 2015 - Sept. 2016)	3
Flüchtlinge: Zugänge im Ortenaukreis (Mai 2015 - September 2016)	4
Unbegl. minderj. Ausländer in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit im Ortenaukreis (Dezember 2015 - Anfang Oktober 2016)	5
Plätze in der vorläufigen Unterbringung des Kreises - Best Case-Szenario (bis Ende 2016)	6
Plätze in Gemeinschaftsunterkünften und ihre Nutzung (September 2001 - Sept. 2016)	7
Zusätzliche Funktionsräume in größeren Containeranlagen	8
Verlegungen von der vorläufigen in die Anschlussunterbringung (2014 - Ende Sept. 2016)	9
Freiwillige (geförderte) Ausreisen/häufigste Rückkehrländer	10
Unbegleitete minderj. Ausländer: Vorläufige Inobhutnahmen im Ortenaukreis - eigene Aufgriffe - (2002 - September 2016)	11
Unbegleitete minderj. Ausländer: Stationäre Hilfen im Ortenaukreis (2014 - Sept. 2016)	12



## Einleitung

Die aktuelle Zuwanderung nach Deutschland und in den Ortenaukreis stellt die aufnehmende Gesellschaft sowie die öffentlichen Institutionen und damit auch das Landratsamt vor große Herausforderungen. Die Integration der ankommenden Menschen aus unterschiedlichen Ländern, Kulturkreisen und Religionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe für Europa, Deutschland und den Ortenaukreis.

Neben den Städten und Gemeinden, in denen die Unterbringung und Integration vor Ort erfolgt, ist das Landratsamt Ortenaukreis als große Bündelungsbehörde in vielen Aufgabenfeldern unmittelbar oder mittelbar durch die Zuwanderung betroffen. Deshalb gilt es, Risiken und Chancen der Zuwanderung zu erkennen und - soweit Zuständigkeiten oder Steuerungsmöglichkeiten des Kreises gegeben sind - daraus Bedarfe und Handlungsoptionen herzuleiten, zu priorisieren und umzusetzen. Auf der Grundlage einer im Kreistag beschlossenen „Gesamtstrategie Zuwanderung“ will das Landratsamt einen optimalen Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderung im Ortenaukreis leisten.

Auf Initiative von Landrat Frank Scherer hat die Kreisverwaltung unter Einbeziehung aller Kolleginnen und Kollegen im Landratsamt zwischen November 2015 und Juni 2016 die Basis für eine „Gesamtstrategie Zuwanderung“ erarbeitet und der Kreispolitik vorgelegt.

Mitte Juli 2016 wurde der Entwurf der „Gesamtstrategie Zuwanderung“ verschiedenen Partnern des Kreises bei der Bewältigung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Verfügung gestellt und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dies waren insbesondere die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Handwerks- sowie die Industrie- und Handelskammer, Behörden wie die Agentur für Arbeit, das Innenministerium und das Regierungspräsidium, die Polizei, die Sprecherinnen und Sprecher der in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe im Kreis tätigen Gruppen, soziale Einrichtungen und Verbände. Die Verwaltung hat die daraufhin eingegangenen Rückmeldungen geprüft, bewertet und Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise den Ausschüssen des Kreistags vorgelegt.

Im Zeitraum vom 4. bis 25. Oktober 2016 haben sich die Ausschüsse des Kreistags mit der „Gesamtstrategie Zuwanderung“ befasst und für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Empfehlungsbeschlüsse für die Kreistagssitzung am 8. November 2016 gefasst.

Der Entwurf der „Gesamtstrategie Zuwanderung“ wurde entsprechend fortgeschrieben und am 8. November 2016 durch den Kreistag beschlossen.

Die für die Umsetzung der vom Kreistag beschlossenen Maßnahmen und Projekte erforderlichen finanziellen Mittel werden der Kreisverwaltung durch die Gremien bedarfsorientiert im laufenden Doppelhaushalt 2015/2016 bereitgestellt bzw. im Doppelhaushalt 2017/2018 eingeplant.

Als langfristig angelegtes Strategiekonzept unterliegt die „Gesamtstrategie Zuwanderung“ einer kontinuierlichen Weiterentwicklung, um der Dynamik und dem ständigen Wandel gerecht zu werden. Die Gesamtstrategie soll deshalb im Wechselspiel zwischen Kreisverwaltung und Kreispolitik fortgeschrieben werden.

## **Beschluss des Kreistags des Ortenaukreises vom 8. November 2016:**

### **Der Kreistag nimmt den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der „Gesamtstrategie Zuwanderung“ (Anlage 1) zur Kenntnis.**

- 1. Der Kreistag begrüßt die durch die Verwaltung bereits umgesetzten bzw. eingeleiteten strategischen Maßnahmen und Projekte, insbesondere aus den Bereichen:**

#### **Dezernatsübergreifend (gesamte Kreisverwaltung):**

- 1.1** Die Bewältigung der Zuwanderung in den letzten Monaten durch vorausschauendes Management, vor allem in den Bereichen der Organisation (S. 40 ff.), die intensivier- te ämter- und dezernatsübergreifende Zusammenarbeit in der Lenkungsgruppe (S. 41) und in der Arbeitsmarktintegration (S. 88), der Versorgung der Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung (S. 45 ff.) und die bedarfsorientierte Unterstützung besonders betroffener Ämter durch Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ämtern (S. 44) sowie
- 1.2** die Maßnahmen im Bereich Personalgewinnung und Personalentwicklung (S. 43);

#### **Dezernat 2 - Infrastrukturen, Baurecht und Migration:**

- 1.3** Das Unterbringungskonzept, bei dem u. a. die ausgewogene Mischung in der Belegung mit Einzelpersonen und Familien oder die Trennung nach Volksgruppen und Religionsgemeinschaften mit konfliktbeladenen Verhältnissen in Absprache mit den Kommunen möglichst berücksichtigt werden (S. 29 ff.);
- 1.4** Eine bedarfsorientierte Unterbringung, die durch den Abschluss von Kauf- und Miet- verträgen mit unterschiedlichen Laufzeiten sicherstellt, dass der Kreis flexibel und handlungsfähig bleibt und die Kommunen bei den Herausforderungen der Anschlussunterbringung unterstützt werden (S. 29 ff.);
- 1.5** Die vorgezogene, sukzessive Anpassung der Wohnflächen von bisher durchschnittlich 4,5 m<sup>2</sup> auf künftig durchschnittlich 7 m<sup>2</sup> je Flüchtling (S. 30);
- 1.6** Die Unterstützung der Kommunen durch den Kreis bei interkommunalen Lösungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen (S. 30 ff.);
- 1.7** Die Berücksichtigung von sozialen Vorbelastungen und der sozialen Ausgewogenheit bei der Weiterverteilung der Flüchtlinge in die Anschlussunterbringung soweit möglich, insbesondere die Anrechnung der Vorbelegungen der vorläufigen Unterbringung 1:1 auf die Anschlussunterbringung (S. 33);
- 1.8** Die Rückkehrberatung durch das Landratsamt für Personen, die freiwillig in die Heimat zurückkehren wollen (S. 35);
- 1.9** Die Erstellung eines Sicherheitskonzepts in Zusammenarbeit mit der Polizei (S. 41);
- 1.10** Der bedarfsorientierte Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten, insbesondere in größeren Einrichtungen (S. 41 f.);
- 1.11** Die Einführung einer Geldkarte zur Ermöglichung des bargeldlosen Bezahlens im Einzelhandel bis zur Einrichtung eines Girokontos (S. 45);

- 1.12 Die soziale Betreuung durch das Landratsamt mit einem durchschnittlichen Betreuungsschlüssel von 1:110 (S. 49);
- 1.13 Die Einrichtung einer Anlauf-, Beratungs- und Koordinationsstelle für Ehrenamtliche durch eine Integrationsbeauftragte sowie einer weiteren Personalkraft und Pflege/ Aufbau des kreisweiten „Kommunalen Netzwerkes Integration“ (S. 53);
- 1.14 Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Ehrenamtlichen als Voraussetzung für einen Helferausweis, insbesondere zum Schutz vor Übergriffen auf Flüchtlingskinder (S. 53);
- 1.15 Die Schulung Ehrenamtlicher (zum Asylverfahren/Asylrecht, Versicherungsrecht, Kinderschutz, Gesundheit, Traumatisierung, interkulturelle Kompetenz) (S. 54);
- 1.16 Die Erstellung einer Internetseite als Informationsportal sowie weiterer Materialien wie ein Handbuch zur ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe im Ortenaukreis (S. 54);
- 1.17 Die Transparenz durch stetige Öffentlichkeitsarbeit (S. 56 ff.);
- 1.18 Die Ausweitung und intensive Nutzung von Arbeitsgelegenheiten im niederschweligen Bereich (z. B. Migrationsamt: Mithilfe in Gemeinschaftsunterkünften u. a.) (S. 80, 90 ff.);

### **Dezernat 3 – Bildung, Jugend, Soziales und Arbeitsförderung:**

#### ***Kinder, Jugendliche und Familien***

- 1.19 Die Durchführung von Qualitätsentwicklungsprozessen zur „migrationssensiblen Beratung“ in den Psychologischen Beratungsstellen (S. 65);

#### ***Frühe Hilfen und Präventionsnetzwerk Ortenaukreis (PNO)***

- 1.20 Die konzeptionelle Weiterentwicklung von Formen und Maßnahmen der Frühen Hilfen zur besseren Integrationsunterstützung (S. 67);
- 1.21 Die körperliche und seelische Gesundheitsförderung und soziale Teilhabe von Kindern und deren Familien in Kindertagesstätten und Schulen – u. a. die Stärkung der Kitateams in der Begegnung mit Kindern und Familien mit Fluchterfahrung (S. 68);

#### ***Jugendhilfe einschließlich unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA)***

- 1.22 Die Kooperation der Jugendhilfe mit Organisationen und Institutionen des Migrationsbereichs zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes und der Unterstützungsangebote (S. 59 ff.);
- 1.23 Die dezentrale Unterbringungsstrategie für UMA in stationären und betreuten Gruppen zur Beschleunigung der Integration und Minimierung von Konflikten (S. 59 ff.);
- 1.24 Die Bündelung von Aufgaben und Zuständigkeiten im Kommunalen Sozialen Dienst (KSD), in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) sowie bei den Vormundschaften (BAV) (S. 59 ff.);

- 1.25 Die Weiterentwicklung von abgestuften und differenzierten sowie bedarfsgerechten Hilfskonzepten einschließlich der Gewinnung und Begleitung von Gastfamilien für UMA (S. 59 ff.);
- 1.26 Die Intensivierung der raumschaftsbezogenen Netzwerkarbeit speziell zum Thema Integration, vor allem auch mit den Bildungseinrichtungen (S. 59 ff.);
- 1.27 Die Weiterentwicklung des Bündnisses „Jugendhilfe und Beruf“ für Jugendliche mit Migrationshintergrund (S. 59 ff.);

### ***Sonstige Sozialleistungen***

- 1.28 Das Konzept der Betreuungsbehörde zur Bestellung von rechtlichen Betreuern mit Migrationshintergrund (S. 70);

### ***Integration für Sprache, Bildung und Kultur***

- 1.29 Die wohnortnahe Ausgestaltung der kreiseigenen Bildungsangebote mit qualitativ hochwertigen und integrationsfördernden Unterrichtsangeboten (S. 71);
- 1.30 Das Angebot dezentraler und flächendeckender „Vorqualifizierungsklassen Arbeit und Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen“ (VABO), die Erhöhung der Beschulungskapazitäten im Bereich VABO sowie die Einrichtung von VABO-Klassen für Analphabeten (S. 71 ff.);
- 1.31 Der Einsatz von Bildungskordinatoren zur Schaffung von Transparenz und zur Vernetzung von Bildungsangeboten für Zuwanderer mit Bundesförderung (S. 74);
- 1.32 Die Öffnung aller im Ortenaukreis angebotenen beruflichen Schultypen und Berufsfelder für junge Zuwanderer (S. 76);
- 1.33 Der Ausbau der Bildungsangebote für Zuwanderer (Deutschkurse) sowie die Entwicklung von Kursangeboten für ehrenamtliche Helfer durch die VHS (S. 83);
- 1.34 Die Schaffung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten der VHS für Leistungsbezieher SGB II mit Migrationshintergrund (S. 83);

### ***Integration durch Arbeit***

- 1.35 Die Einrichtung eines gemeinsamen „Zentrums zur beruflichen Integration von Flüchtlingen (ZIF)“ (S. 88 ff.);
- 1.36 Die Ausweitung und intensive Nutzung von Arbeitsgelegenheiten mit Förderung von Schlüsselkompetenzen (S. 88 ff.);
- 1.37 Die kreisweite Zielgruppenarbeit für Zuwanderer einschließlich der Entwicklung von spezifischen Konzepten, Maßnahmen und Projekten zur beruflichen Weiterbildung bzw. Qualifizierung (S. 89 ff.);
- 1.38 Die Erarbeitung und Umsetzung einer Arbeitsmarktstrategie in enger Abstimmung mit anderen Akteuren des Arbeitsmarkts im Landkreis (S. 91).

2. **Der Kreistag spricht sich dafür aus, folgende neue strategische Maßnahmen und Projekte aus den genannten Bereichen einzuleiten und umzusetzen. Er beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Mittel im Doppelhaushalt 2017/2018 einzuplanen:**

**Dezernat 1 - Zentrale Steuerung:**

- 2.1 Die Sonderausstellung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof zum Thema „Heimat“ (Kosten 2017: 25.000 Euro) (S. 87);

Das Angebot spezieller Führungen und Programme für Zuwanderer im Freilichtmuseum Vogtsbauernhof (Kosten über Sponsoring und Entgelte f. Führungen finanziert) (S. 87);

**Dezernat 2 - Infrastrukturen, Baurecht und Migration:**

- 2.2 Die Anbindung größerer Gemeinschaftsunterkünfte über den ÖPNV oder Einzelvertragsfahrten zu Schulen sowie die Schülerbeförderung für Kinder mit sozialpädagogischem Förderbedarf (Kosten im Jahr 2016: 100.000 Euro, im Jahr 2017: 120.000 Euro, im Jahr 2018: 120.000 Euro) (S. 55);

**Dezernat 3 - Bildung, Jugend, Soziales und Arbeitsförderung:**

- 2.3 Den Ausbau der Sprachkurse, die Entwicklung von Angeboten für ehrenamtliche Helfer sowie zur beruflichen Qualifizierung volljähriger Zuwanderer und die Schaffung der dafür erforderlichen beiden Stellen bei der Volkshochschule Ortenau (Verwaltungsbereich sowie eine pädagogische Fachkraft). Die Kosten hierfür werden über Kursgebühren gegenfinanziert (S. 82);

- 2.4 Die Durchführung von Integrationskursen durch die VHS Ortenau nach Bedarfsfeststellung und Zulassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (S. 82, 83);

**Dezernat 4 - Ländlicher Raum:**

- 2.5 Die Schaffung von Beschäftigungsangeboten, u. a. über Projekte

- zur Aufwertung von Flächen durch Saaten im innerstädtischen Grünbereich zur Steigerung der Artenvielfalt und Verbesserung der biologischen Diversität,
- zum Erhalt der heimischen Flora und gefährdeter Arten im Offenland durch Entfernen von Neophyten,
- zur Bildung von Landschaftspflegegruppen für gemeinschaftliche Projekte zur „Offenhaltung der Landschaft“ und Pflege von Streuobstwiesen mit verschiedenen Kooperationspartnern.

Die Gesamtsachkosten für diese Projekte belaufen sich auf etwa 10.000 Euro p.a. (S. 92, 93);

**Ortenau Klinikum:**

- 2.6 Die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe für Flüchtlinge am Ortenau Klinikum (50.000 Euro p.a.) (S. 96).

- 3. Der Kreistag begrüßt die nachfolgend genannten Maßnahmen und Projektansätze aus den genannten Bereichen. Er beauftragt die Verwaltung, diese weiterzuverfolgen und zu konkretisieren, die sich daraus für den Kreishaushalt ergebenden Kosten zu ermitteln und den zuständigen Gremien zur Einzelbeschlussfassung vorzulegen sowie die erforderlichen Mittel im Doppelhaushalt 2017/2018 mit Sperrvermerk einzuplanen\*:**

**Dezernat 3 - Bildung, Jugend, Soziales und Arbeitsförderung:**

- 3.1** Die Entwicklung neuer spezifischer und integrativer Angebote für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien in den Psychologischen Beratungsstellen (S. 66);
- 3.2** Die Entwicklung spezifischer Angebote der Elternbildung und der Kommunikation mit den Eltern in den Psychologischen Beratungsstellen (S. 66);
- 3.3** Die Förderung der Offenen Jugendarbeit durch die Weiterentwicklung des Förderkonzepts mit Blick auf die Integration von Flüchtlingsfamilien (S. 63 ff.);
- 3.4** Die Entwicklung eines Förderkonzepts für die Einrichtung „Offene Treffs“ oder anderer selbstorganisierter Treffpunkte mit Schwerpunkt Integration und Begegnung (S. 63 ff.);
- 3.5** Die Entwicklung von Projekten für zugewanderte Menschen für verschiedene Lebenslagen/-situationen (u. a. Schwangerschaft, Frühe Hilfen, Kita, Sucht, Aids) (S. 68);
- 3.6** Die Entwicklung eines außerschulischen Bildungs- und Qualifizierungsangebots für junge volljährige Zuwanderer mit Bleibeperspektive durch die Volkshochschulen der Ortenau (S. 77 ff.);

**Dezernat 4 - Ländlicher Raum:**

- 3.7** Die Entwicklung von Projekten zum Umgang mit natürlichen Ressourcen und zur Umweltbildung mit Schwerpunkt „Wald“ (S. 92);
- 3.8** Die Bereitstellung von Hospitanz-, Praktikums- und Ausbildungsplätzen zur beruflichen Integration der Zuwanderer (z. B. Ausbildung zum Vermessungstechniker, Forst- oder Landwirt, Gärtner) (S. 92);
- 3.9** Die Bildung eines „Runden Tisches Land- und Forstwirtschaft“ zur Integration von Zuwanderern (S. 92).

**\* Für diese Maßnahmen oder Projektansätze ist vorsorglich ein Betrag in Höhe von 300.000 Euro p. a. im Doppelhaushalt 2017/2018 mit Sperrvermerk eingestellt.**

4. **Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, sich dafür einzusetzen, dass für nachfolgende Maßnahmen und Projekte, die keinen originären oder alleinigen Kreisaufgaben entsprechen, die zuständigen Stellen entsprechende Mittel bereitstellen:**

**Dezernat 2 - Infrastrukturen, Baurecht und Migration:**

- 4.1 Die angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Landeserstaufnahmestellen sowie der BAMF-Außenstellen (S. 33, 34);
- 4.2 Die Fortführung der vom Land geförderten Projekte wie „Kommunales Netzwerk Integration“ sowie „Soziale Beratung und Betreuung“ (in Zusammenarbeit mit den Frühen Hilfen) (S. 53, 67);

**Dezernat 3 - Bildung, Jugend, Soziales und Arbeitsförderung:**

- 4.3 Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsangebote und Schulplätze für Kinder und Jugendliche in den Kommunen (S. 62 f.);
- 4.4 Der Ausbau des Landesprogramms „Stärke“: Neben Sachkosten sollten auch Personalkosten für die Entstehung „Offener Treffs“ oder anderer selbstorganisierter Treffpunkte mit Schwerpunkt Integration und Begegnung bereitgestellt werden (S. 62 ff.);
- 4.5 Die auskömmliche Versorgung der Kreisschulen mit Finanzmitteln und mit qualifizierten Lehrkräften für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund (S. 71 ff.);
- 4.6 Der Ausbau der Bildungs- und Qualifizierungsangebote für volljährige Zuwanderer mit Bleibeperspektiven, insbesondere im Alter von 18 bis 25 Jahren, die keine VABO-Klassen besuchen können, sowie die Bereitstellung dazu erforderlicher finanzieller Mittel, um die berufliche Integration noch weiter voranzubringen (S. 77, 78);
- 4.7 Die Förderung von außerschulischen Angeboten/Projekten, insbesondere für VABO-Schüler/-innen, um diese mit unserer Sprache, Kultur und Werten vertraut zu machen, auch durch andere Institutionen, wie z. B. die Kirchen (S. 80);
- 4.8 Die Schulung interkultureller Kompetenzen von Erziehern, Lehrkräften, ehrenamtlichen Helfern u. a. durch deren Anstellungsträger (z. B. Kommune, Land bzw. Hilfsorganisationen), indem Fortbildungen konzipiert und finanziert werden (S. 79);

**Dezernat 5 – Sicherheit und Ordnung:**

- 4.9 Sicherstellung der medizinischen Vorsorge sowie der Impfvorsorge durch zusätzliche, vom Land finanzierte medizinische Fachangestellte (S. 46).

**5. Der Kreistag stimmt folgenden Maßnahmen, die aus seiner Mitte heraus beantragt sind, zu und nimmt diese in die „Gesamtstrategie Zuwanderung“ auf:**

**5.1** Die Einrichtung von zunächst 10 Stellen für die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen/Asylbewerbern in der Anschlussunterbringung.

**Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 700.000 Euro p. a. im Doppelhaushalt 2017/2018 einzuplanen.**

**5.2** Die Einführung der Schulsozialarbeit/Weiterentwicklung der Jugendberufshelfer bzw. Schulsozialarbeiter an den Beruflichen Schulen unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe im Bereich der VABO durch den Kreis als Schulträger (S. 76 f.).

**Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Mittel in Höhe von 100.000 Euro (2017) bzw. rund 270.000 Euro (2018) im Doppelhaushalt 2017/2018 einzuplanen.**

**5.3** Der Ausbau der Schulsozialarbeit durch die Jugendhilfe an den allgemeinbildenden und den beruflichen Schulen im Landkreis durch den Kreis als Jugendhilfeträger (S. 62 ff., 76).

**Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 170.000 Euro (2017) bzw. 320.000 Euro (2018) im Doppelhaushalt 2017/2018 einzuplanen.**

**6. Der Kreistag nimmt die von den Fraktionen aufgeworfenen Fragestellungen zur „Gesamtstrategie Zuwanderung“ sowie deren Beantwortung durch die Verwaltung zur Kenntnis und befürwortet die entsprechende Aufnahme in die „Gesamtstrategie Zuwanderung“.**

**7. Der Kreistag nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der „Gesamtstrategie Zuwanderung“ und deren Bewertung durch die Verwaltung zur Kenntnis und stimmt den dazu von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweisen und deren entsprechende Aufnahme in die „Gesamtstrategie Zuwanderung“ zu.**

## **Strategische Leitlinien der Kreisverwaltung**

Ausgehend von dem **allgemeinen Leitbild (AL) des Landratsamts Ortenaukreis** hat die Kreisverwaltung **strategische Leitlinien (SL)** für die Gesamtstrategie Zuwanderung erarbeitet, welche die durch die aktuelle Zuwanderungssituation veränderten Rahmenbedingungen berücksichtigen und insoweit das vorhandene Leitbild ergänzen. Die zukünftige Migrations-/ Integrationspolitik des Ortenaukreises orientiert sich weitgehend an diesen Leitlinien.

### **AL: Wir gestalten unsere Zukunft**

**Unser Ziel ist die zukunftsorientierte und nachhaltige Stärkung des Ortenaukreises.**

*SL: Menschen mit Migrationshintergrund nehmen mit unterschiedlichen Schwerpunkten am gesellschaftlichen Leben wie Arbeit, Ausbildung, Beruf, Bildung, Familie, Gesundheit, Kultur und Rente teil. Dementsprechend fördern wir den Integrationsprozess und fordern alle im Ortenaukreis lebenden Menschen auf, aktiv die gemeinsame Zukunft zu gestalten und die vorhandenen Chancen und Ressourcen bestmöglich zu nutzen sowie die Grundwerte unserer Gesellschaft zu leben.*

### **AL: Wir sind ein modernes Dienstleistungsunternehmen**

**Wir bieten unseren Kunden ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Spektrum an Dienstleistungen aus einer Hand. Mit unseren Leistungen tragen wir zur hohen Lebensqualität im Ortenaukreis bei. Zum Nutzen unserer Bürger, Kommunen und Unternehmen optimieren wir stetig unsere internen Abläufe.**

*SL: Wir schaffen die notwendigen Voraussetzungen für interkulturelle Kompetenz, um der veränderten gesellschaftlichen Struktur und unserem Verständnis als modernes Dienstleistungsunternehmen gerecht zu werden. Die Veränderung von Strukturen und Abläufen sowie der Anspruch an interkultureller Weiterbildung soll unsere Mitarbeiter/-innen in die Lage versetzen, angesichts der neuen Herausforderungen souverän zu agieren.*

### **AL: Wir stellen den Kunden in den Mittelpunkt**

**Die Zufriedenheit unserer Kunden ist ein wesentlicher Maßstab für unser Handeln. Wir beraten, bedienen und betreuen unsere Kunden partnerschaftlich, fair und verantwortungsbewusst. Wir helfen so einfach und unbürokratisch wie möglich. Dabei nutzen wir im Interesse des Standorts Ortenau die rechtlichen Beurteilungs- und Ermessensspielräume.**

*SL: Bei der Bewältigung der Zuwanderungsströme nutzen wir bei unserem Handeln die rechtlichen Spielräume im Interesse einer erfolgreichen Integration und unserer eigenen Handlungsfähigkeit konsequent aus.*

### **AL: Wir arbeiten miteinander**

**Unser Miteinander ist geprägt von Offenheit, Hilfsbereitschaft und gegenseitigem Respekt. Wir informieren und unterstützen uns gegenseitig und arbeiten amts- und dezer-natsübergreifend zusammen.**

*SL: Integration betrifft fast alle Bereiche der Kreisverwaltung und ist daher eine Aufgabe des gesamten Landratsamtes. Indem wir die vorhandenen Vernetzungsstrukturen innerhalb der Landkreisverwaltung nutzen, wird die Erfüllung dieser Aufgabe erleichtert und gefördert.*

### **AL: Wir arbeiten mit unseren Partnern zusammen**

**Mit unseren externen Partnern arbeiten wir verbindlich und vertrauensvoll sowie offen und flexibel zusammen.**

*SL: Es ist die gemeinsame Aufgabe des Landkreises und der externen Partner, die Unterbringung der Menschen zu gewährleisten sowie Integration und Partizipation zu fördern und zu unterstützen. In enger Zusammenarbeit sind Kreistag und Verwaltung gemeinsam mit den Kommunen bestrebt, dies bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen zu berücksichtigen und Lösungen zu finden.*

# **1. Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Deutschland und Baden-Württemberg**

## **1.1. Ausgangslage**

Deutschland ist faktisch schon lange ein Einwanderungsland. Seit dem 2. Weltkrieg wanderten mehrere Mio. Menschen nach Deutschland ein, so dass im Jahr 2014 bereits jeder fünfte Einwohner in Deutschland einen Migrationshintergrund hatte. Hierzu zählen entsprechend der Definition des Statistischen Bundesamts „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“.

Im Zeitraum von 1953 bis 2015 wurden insgesamt 4,6 Mio. Asylanträge gestellt. Immer wieder gab es Einwanderungsspitzen, wie z. B. im Jahr 1992 mit fast 440.000 und im Jahr 2015 mit rund 480.000 gestellten Anträgen. Bestand die Flüchtlingswelle 1992 zum Großteil aus Flüchtlingen und Minderheitenangehörigen (z. B. Roma) aus Ost- und Südosteuropa (Ex-Jugoslawien), so kamen im Jahr 2015 hauptsächlich Menschen aus Syrien (35,9 % der Erstanträge), Albanien (12,2 %), dem Kosovo (7,6 %), Afghanistan (7 %) und dem Irak (6,8 %).

Die Bevölkerungsstruktur und vor allem auch der Anteil der ausländischen Bevölkerung bzw. der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung hat sich insbesondere in den letzten Jahren signifikant verändert. So sind in Deutschland die Zugangszahlen von EU- und Nicht-EU-Bürgern aufgrund verschiedener Ursachen stark angestiegen. Zum einen sind in den letzten Jahren weitere Länder der EU beigetreten (Bulgarien und Rumänien im Jahr 2007, Kroatien im Jahr 2013). Zum anderen gibt es in den meisten EU-Ländern eine wesentlich höhere Arbeitslosenquote (insbesondere auch bei jungen Menschen) als bei uns. Viele EU-Bürger sehen daher in Deutschland für sich die besseren Perspektiven als im Heimatland.

Die zweite Personengruppe, die wesentlich zum Anstieg der Zuwanderungszahlen in Europa und gerade auch in Deutschland beigetragen hat, sind die Schutzsuchenden aus den Krisengebieten der Welt. Die geopolitische Lage hat sich in den letzten Jahren gravierend verändert.

Hier einige Gründe für die gegenwärtigen Flüchtlingsströme:

- Arabischer Frühling gescheitert, keine Demokratie, keine wirtschaftliche Blüte
- Kriege im Nahen und Mittleren Osten
- Machtvakuum im Irak, in Libyen usw. – Abzug der ausländischen Truppen
- Terror (insbesondere IS und Al Kaida)
- Klimaerwärmung, Hunger und Armut (allein in Afrika sind 15 Mio. Menschen im Wesentlichen aus diesen Gründen auf der Flucht)
- wirtschaftlich schlechte Lage in den Westbalkanstaaten

Ab dem Jahr 2013 wurden von der Bundesrepublik, zunächst in Bundes- und Landeskontingenten, einige Tausend Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien aufgenommen. Dazu kamen noch sogenannte „ehemalige afghanische Ortskräfte der Bundeswehr“, die in Deutschland humanitäre Aufnahme fanden. Nach diesen ersten Kontingenten stieg die Zahl der Schutzsuchenden kontinuierlich und deutlich stärker an als vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prognostiziert:

#### Prognosen des BAMF:

23. Februar 2015: Bund: 300.000 Erst-/Folgeantragsteller → bedeutete mtl. durchschnittlich 142 neue Flüchtlinge für den Kreis im Jahr 2015

7. Mai 2015: Bund: 450.000 Erst-/Folgeantragsteller → bedeutete mtl. durchschnittlich 214 neue Flüchtlinge für den Kreis im Jahr 2015

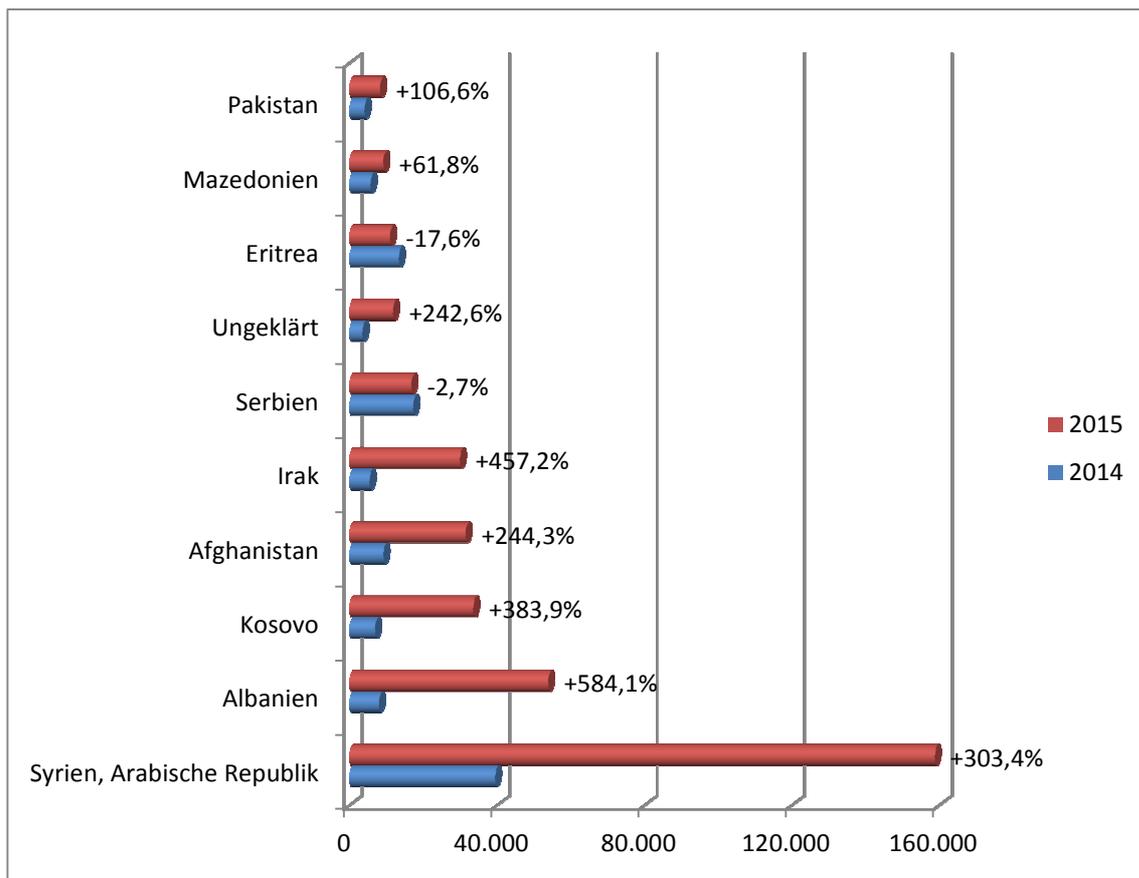
20. August 2015: Bund: 800.000 Erst-/Folgeantragsteller → bedeutete mtl. durchschnittlich 375 neue Flüchtlinge für den Kreis im Jahr 2015

28. August 2016: Bund 300.000 Erst-/Folgeantragsteller → bedeutet mtl. durchschnittlich 142 neue Flüchtlinge für den Kreis im Jahr 2016

Einen weiteren Schub bekamen die Flüchtlingszahlen dann u. a. durch die Aufweichung bestehender Regelungen. So wurden beispielsweise im Herbst 2015 die „sichere Drittstaatenregelung“ und weitere Regelungen des Dublin-III-Übereinkommens innerhalb der EU durch die Bundesregierung für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge aus humanitären Gründen faktisch außer Kraft gesetzt. Dies erzeugte eine erhebliche und weiter anhaltende Sogwirkung für diesen und auch andere Personengruppen, sich auf den Weg nach Europa zu machen.

Aufgrund dessen wurden im Jahr 2015 laut dem bundesweiten Verteilungssystem zur Erstverteilung von Asylbegehrenden entgegen den amtlichen Prognosen rund 1,1 Mio. Menschen registriert, von denen 476.649 Personen einen Asylantrag (441.899 Erstanträge und 34.750 Folgeanträge) gestellt haben. Dies stellt bei den Erstanträgen eine Zunahme von rund 155 % im Vergleich zum Jahr 2014 (173.072 Erstanträge) dar und ergibt für das Jahr 2015 deutschlandweit eine Differenz von 660.000 nicht gestellten bzw. nicht bearbeiteten Erstanträgen.

### Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahresvergleich 2014 - 2015



(Quelle: BAMF, Asylgeschäftsstatistik 2015)

In den Monaten Januar bis September 2016 wurden bundesweit 272.185 Asylsuchende im EASY-System (Erstverteilung von **Asyl**begehrenden) registriert. In diesem Zeitraum wurden 657.855 Asylanträge gestellt und 462.314 Entscheidungen vom BAMF getroffen. Die Differenz der gestellten Asylanträge zu den registrierten Asylsuchenden erklärt sich dadurch, dass noch zahlreiche Personen aus den Vorjahren nach wie vor keine Gelegenheit hatten, ihren Antrag zu stellen. Bundesweit beziffert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anzahl der anhängigen Verfahren Ende September auf 579.314.

## 1.2 Verteilung und Unterbringung

Grundsätzlich ist in Deutschland der Bund für die Asylverfahren verantwortlich. Die Bundesländer müssen eine angemessene Unterbringung und soziale Betreuung der Flüchtlinge gewährleisten. Dabei kennt das Asylverfahren drei Arten der Unterbringung:

### Landeserstaufnahme (Land):

Die Flüchtlinge werden nach dem Königsteiner Schlüssel mittels des Systems EASY (Erstverteilung von **Asyl**begehrenden) auf die Bundesländer verteilt. Die Quote für Baden-Württemberg (B.-W.) liegt aktuell bei 12,97 % des Bundeszugangs. In den Landeserstaufnahmestellen (LEA) gibt es rund 50.000 Plätze.

### Vorläufige Unterbringung (Stadt- und Landkreise):

Aus den Erstaufnahmestellen werden die Asylbewerber anschließend nach einem an der Einwohnerzahl orientierten Schlüssel den Stadt- und Landkreisen zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen. Diese haben die Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften bzw. in Wohnungen unterzubringen und diese Unterkünfte zu verwalten und zu betreiben.

### Anschlussunterbringung (Städte und Gemeinden):

Die Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller verlassen die vorläufige Unterbringung mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag, spätestens aber nach 2 Jahren. Sofern es ihnen nicht möglich ist, eigenständig eine Wohnung zu finden, sind die Städte und Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung verpflichtet, die Asylbewerber unterzubringen. Es gelten in der Regel die gleichen Voraussetzungen wie in der Unterbringung von obdachlos gewordenen Menschen.

Zuständig für die Flüchtlingspolitik in B.-W. ist das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (bis zum Regierungswechsel in B.-W. zwei Landesministerien: Das Innenministerium mit der Zuständigkeit für das Aufenthaltsrecht sowie das Asylverfahrensrecht und das Ministerium für Integration als Oberste Landesbehörde für alle Grundsatzfragen im Bereich der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge).

Bei ihrer Ankunft in B.-W. werden die Asylsuchenden in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) oder den eingerichteten Bedarfsorientierten Erstaufnahmestellen des Landes (BEA) untergebracht, die von den Regierungspräsidien verwaltet werden. Diese befinden sich u. a. in

Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg. Dort sollen Registrierung, gesundheitliche Erstuntersuchung sowie die Asylantragstellung bei den Außenstellen des BAMF erfolgen.

Die Asylsuchenden erhalten die notwendigen Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Haushaltsgegenstände, Kleidung und Gesundheitspflege. Nach bundesrechtlicher Vorgabe erfolgt dies grundsätzlich in Form von Sachleistungen. Zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums erhalten die Asylsuchenden darüber hinaus ein Taschengeld von derzeit 135 Euro monatlich pro Erwachsenenem.

In B.-W. leben nach dem Ergebnis des Mikrozensus 2011 etwa 26,7 % Menschen mit Migrationshintergrund (in Deutschland: ca. 20 %).

Bezüglich der soziodemographischen Merkmale der Erstantragsteller in B.-W. nennt das Land für das 1. Quartal 2016 folgende Zahlen: 65 % der Flüchtlinge waren Männer, 35 % waren Frauen. Die Altersstruktur sieht wie folgt aus:

- 34 % Minderjährige
- 50 % zwischen 18 und 34 Jahre alt
- 15 % zwischen 35 und 65 Jahre alt
- 1 % älter als 65 Jahre

Valide Prognosen, vor allem hinsichtlich des weiteren Zugangs der Flüchtlingszahlen, sind derzeit kaum möglich. Bund und Land geben bislang, außer einer Einschätzung vom August 2016, wonach das BAMF mit 300.000 Neuzugängen in 2016 rechnet, keine Prognosen mehr ab. Entscheidend wird sein, ob innerhalb der EU ein Verteilungssystem für die Asylsuchenden gefunden bzw. erfolgreich umgesetzt wird. Für den noch zu erwartenden Familiennachzug (mindestens Faktor 4) zu anerkannten Flüchtlingen wurden bisher keine statistischen Angaben erhoben. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Asylpaket II und die aktuellen Entwicklungen in Syrien sowie die Abschottungspolitik diverser Staaten (z. B. Österreich, Mazedonien) auf der Balkanroute und der EU-Türkei-Vertrag tatsächlich und dauerhaft auf die Zugangszahlen auswirken. Wenn die Balkanroute den flüchtenden Menschen nicht mehr zur Verfügung steht, werden sie nach Einschätzung der Verwaltung andere Wege nach Westeuropa finden, solange der Vertreibungsdruck in den Herkunftsländern anhält. Dies dürfte für die Flüchtlinge in Nordafrika gelten.

Eine Sonderrolle nehmen ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland einreisen, ein. Diese unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) sind außerhalb des Asylverfahrens im Rahmen der Jugendhilfe von den Jugendämtern vorläufig in Obhut zu nehmen. Seit 1. November 2015 werden UMA bundesweit verteilt. Die bundesweite Verteilung ist über das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Berlin und über Landesverteilstellen in den Ländern organisiert. In B.-W. erfolgt diese durch das Landesjugendamt (Kommunalverband für Jugend und Soziales - KVJS) in Stuttgart. Betroffen sind alle UMA, die ab November 2015 nach Deutschland einreisen. Anfang Oktober 2016 befinden sich in Deutschland knapp 64.000 UMA, in B.-W. etwa 8.250 UMA.

Die UMA werden wie geschildert nach dem Königsteiner Schlüssel (B.-W. derzeit 12,97 %) auf die Länder verteilt. Danach muss B.-W. derzeit - gemessen an der Gesamtzahl - etwa 8.200 UMA unterbringen. Seit einigen Wochen erfüllt B.-W. diese Quote und erhält deshalb keine weiteren Zuweisungen aus der Bundesverteilung. Ankommende UMA werden deshalb auf andere Bundesländer weiterverteilt. Soweit UMA aufzunehmen wären, würden diese nach Einwohnerzahlen auf die Land- und Stadtkreise verteilt.

Eine Unterbringung gemeinsam mit Flüchtlingen in den Gemeinschaftsunterkünften ist rechtlich nicht möglich. UMA werden nicht abgeschoben, sie bleiben bis zum Erreichen der Volljährigkeit (nach dem jeweiligen Recht des Heimatlandes, ggfs. > 18 Jahre, z. B. Somalia = 21 Jahre) mit all ihrer Problematik in der Verantwortung des Jugendamtes.

#### Anlagen im Anhang:

*Anlage 1: Asyl~~er~~antragszahlen in der BRD im Jahresvergleich seit 2012*

*Anlage 2: Zugang von Asylbegehrenden in B.-W. (Erstanträge) nach ihrer Staatsangehörigkeit*

*Anlage 3 a: Unbegleitete minderjährige Ausländer: Bestandszahlen in der BRD*

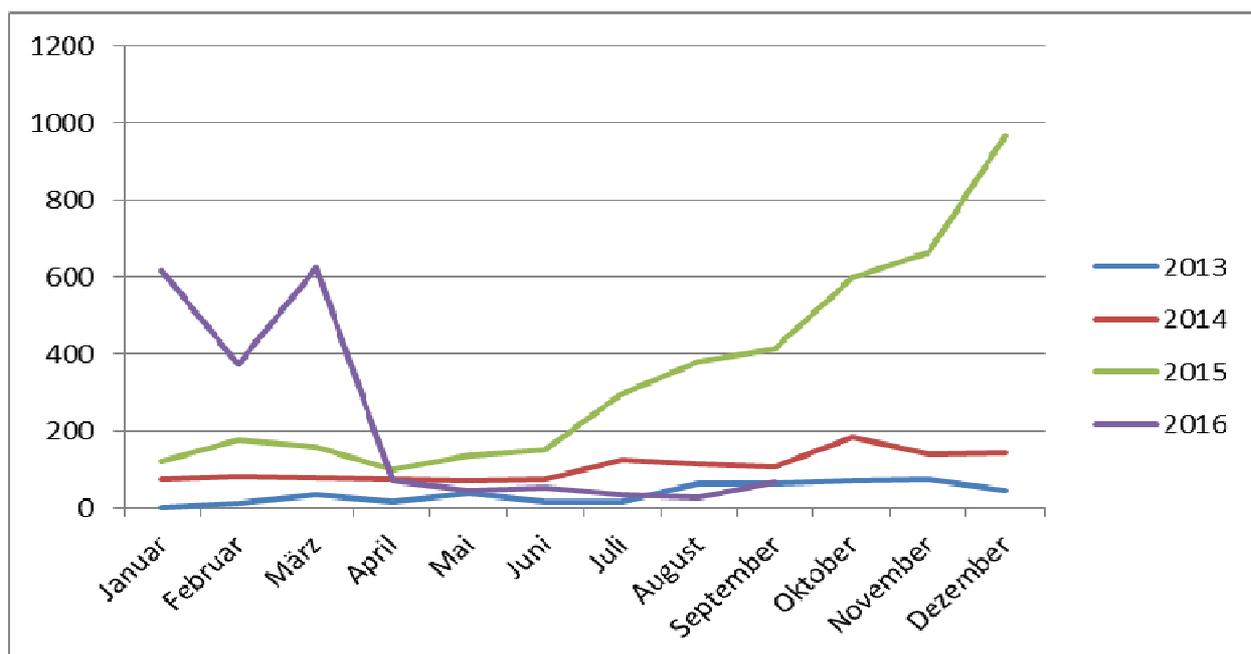
*Anlage 3 b: Unbegleitete minderjährige Ausländer: Bestandszahlen in B.-W.*

## 2. Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Ausländer im Ortenaukreis, Prognosen und finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt

Am 30. September 2016 befanden sich 3.380 Personen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in 32 der 51 Kreiskommunen. Zu diesem Zeitpunkt hatten davon (nur) etwa 160 Menschen (Mai 2016 etwa 2.300 Menschen) noch keine Gelegenheit, beim BAMF einen Asylantrag zu stellen.

Aufgrund der Entwicklungen im Bund im letzten Jahr und seit Herbst 2015 ausstehender Prognosen von EU, Bund oder Land, ging die Kreisverwaltung in den letzten Monaten noch von einem monatlich durchschnittlichen Nettozugang von 600 Flüchtlingen in den Ortenaukreis aus. Damit lag die Verwaltung bis einschließlich März 2016 richtig (12/2015 bis 3/2016 bzw. 1/2016 bis 3/2016 durchschnittlich zwischen 540 und 640 Flüchtlinge monatlich). Im ersten Halbjahr 2016 lag der durchschnittliche monatliche Zugang bei rund 280 Personen.

### **Entwicklung der Zugänge an Flüchtlingen in den Jahren 2013 bis September 2016**



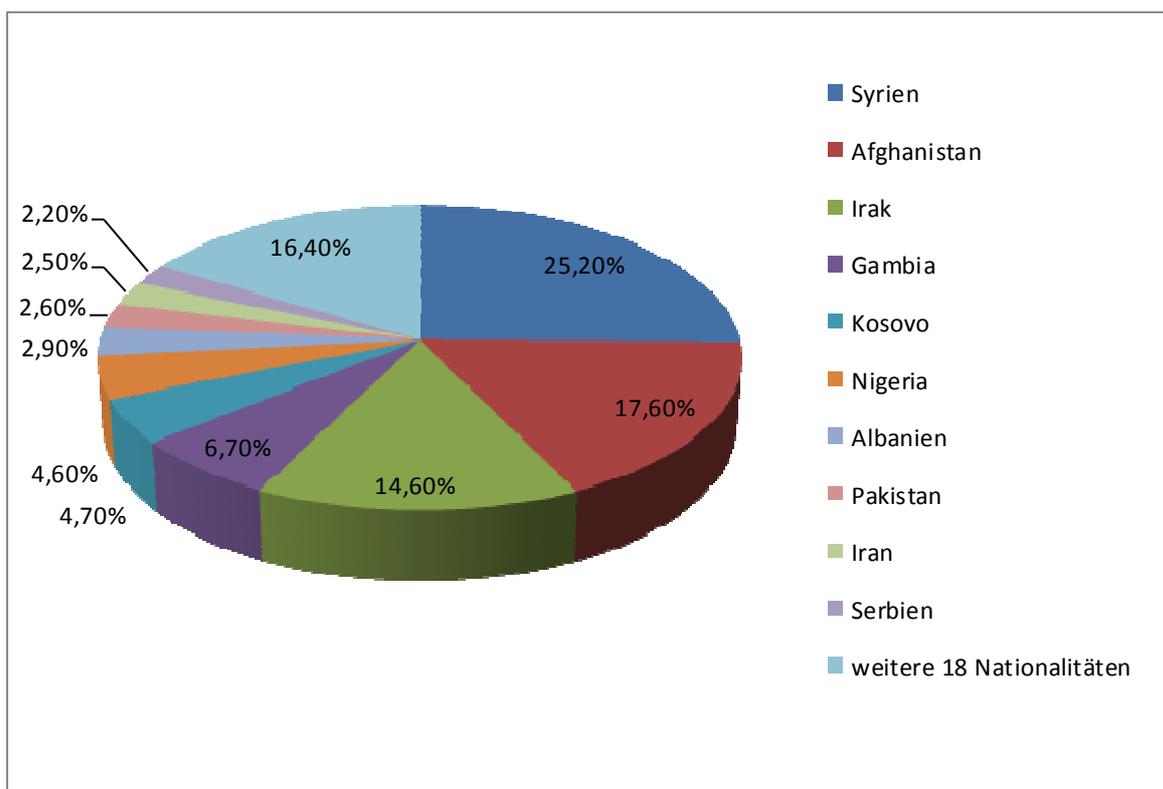
(Quelle: Landratsamt Ortenaukreis, Stand September 2016)

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen seit April 2016 kalkuliert die Verwaltung bis Jahresende nun bis auf weiteres mit einem durchschnittlichen Zugang von (nur noch) mindestens 50 Personen. Dies im Bewusstsein, dass sich diese Annahme jederzeit ändern kann, weil einerseits die von der EU, Bund oder Land getroffenen Maßnahmen wirksam werden oder andererseits neue Fluchtwege oder/und neue Fluchtgründe in anderen Weltregionen entstehen.

Für den Ortenaukreis bedeutet die bisherige Entwicklung eine Steigerung der Ausländerquote von 6,5 % (Jahr 2006 – letzter Ausländer- und Migrationsbericht des Ortenaukreises) auf aktuell ca. 10 %. Davon sind mittlerweile über die Hälfte (51 %) EU-Bürger. Im Jahr 2006 lag dieser Anteil der EU-Bürger noch bei 35,5 %. Gute Aussichten auf Anerkennung haben aktuell (Stand September 2016) Syrer (mit 98,1 % Anerkennungsquote), Eritreer (94,3 %), Iraker (72,8 %), Somalier (68,6 %), Iraner 52,4 %) und Afghanen (47 %). Mit 8,6 %, 4,5 % bzw. 4,2 % folgen Nigerianer, Asylbewerber aus der Russischen Föderation und Pakistanis. Bei allen anderen Nationalitäten im Ortenaukreis liegen die Anerkennungsquoten unter 3 %.

Es ist deshalb damit zu rechnen, dass von den gegenwärtig in der vorläufigen Unterbringung untergebrachten Personen mindestens die Hälfte auf Dauer im Ortenaukreis verbleiben (hohe Anerkennungsquote im Asylverfahren) und auch teilweise Anträge auf Familienzusammenführung (mindestens Faktor 4) aus diesem Personenkreis gestellt werden und damit die Ausländerquote im Ortenaukreis weiter deutlich ansteigen wird.

#### Nationalitäten/Herkunftsländer der untergebrachten Flüchtlinge im Kreis

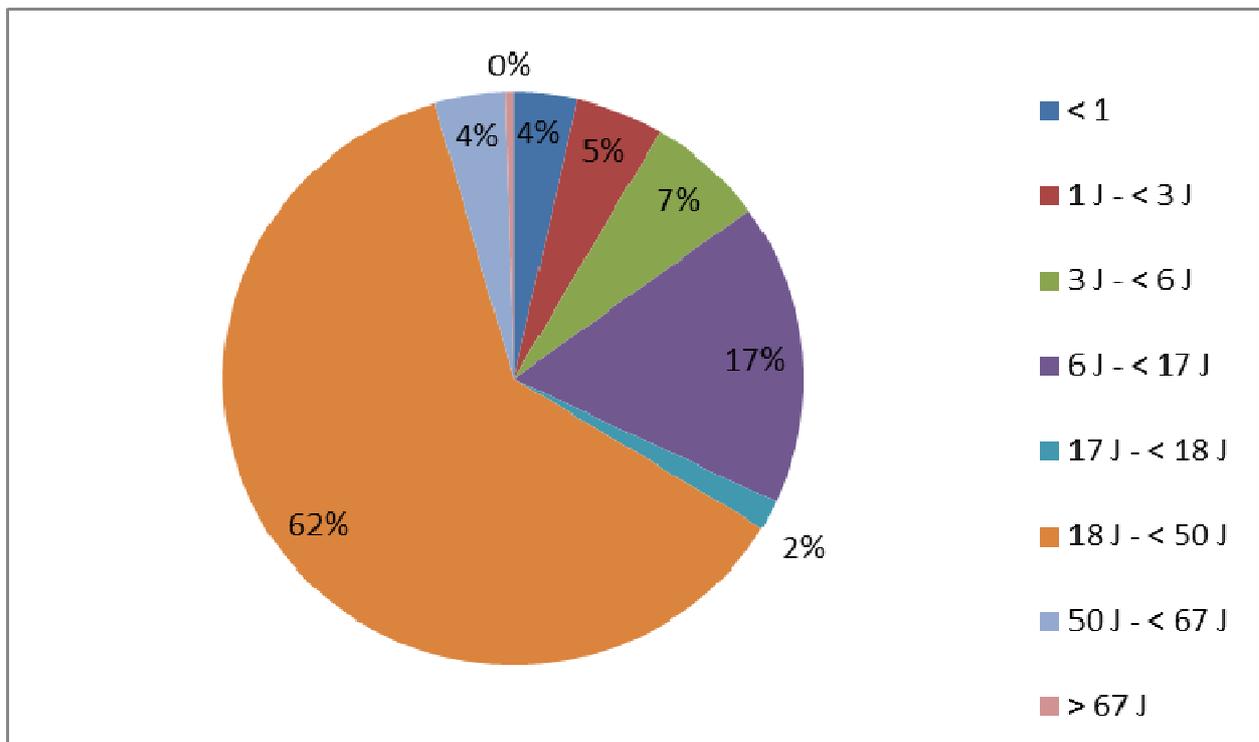


(Quelle: Landratsamt Ortenaukreis, Stand September 2016)

Ende September 2016 waren in der vorläufigen Unterbringung rund 1.100 Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften, darunter etwa 500 Kinder im Kindergarten-/Krippenalter und etwa 600 voll schulpflichtige Kinder bzw. Jugendliche. Dies muss bei der Planung von Betreuungsangeboten und Schulplätzen zeitnah berücksichtigt werden. Für die Folgejahre rechnet die Verwaltung mit einer weiteren Zuwanderung von Kindern und Jugendlichen in den Ortenaukreis, allein für das Jahr 2016 von mindestens weiteren 500 Kindern.

Bei der Zuwanderung von UMA prognostiziert die Verwaltung einen Bestand von 320 Kindern und Jugendlichen zum Ende des Jahres 2016. Für das Jahr 2017 wird von einem weiteren Netozugang von 40 UMA und für das Jahr 2018 von 20 UMA ausgegangen (die Verwaltung geht in den Jahren 2016 bis 2018 nur von jeweils geringen Abgängen aus).

Altersstruktur der Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung im Ortenaukreis:



(Quelle: Landratsamt Ortenaukreis, Stand September 2016)

## **2.1 Flüchtlinge – Ausgaben und Kostenerstattung**

Die vorläufige Unterbringung ist keine kreispolitische, sondern nach wie vor eine staatliche Aufgabe des Landratsamts, bei deren Erfüllung Landrat und Kreisverwaltung aber den engen Schulterschluss mit den Kommunen suchen.

Bisher wurden die Flüchtlinge bereits nach wenigen Wochen in den Landeserstaufnahmestellen zur vorläufigen Unterbringung in die Stadt- und Landkreise verlegt. Die Aufnahmequote des Ortenaukreises liegt derzeit (Stand seit 30.04.2016) bei 4,38 % des Landeszugangs.

B.-W. nimmt derzeit nach dem Königsteiner Schlüssel 12,97 % des Bundeszugangs auf.

Die vorläufige Unterbringung soll von den Kreisen in der Regel in größeren Gemeinschaftsunterkünften organisiert werden, in denen die Flüchtlinge bis zur Entscheidung ihres Asylverfahrens untergebracht sind. Die Kreise sind verantwortlich für die Aufnahme, Versorgung und Betreuung der Menschen. Die vorläufige Unterbringung endet mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag, spätestens aber nach 24 Monaten. Danach werden die Flüchtlinge zur Anschlussunterbringung in die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, grundsätzlich nach Einwohnerschlüssel, ergänzt um weitere Faktoren der sozialen Belastung, weiterverteilt.

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erstattet das Land den Kreisen für die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehenden Ausgaben für jede aufgenommene Person eine einmalige Pauschale, zu deren Berechnung für die (Spitz-)Abrechnung des Jahres 2015 eine Aufenthaltsdauer von 17 Monaten zugrunde gelegt wird. Die Pauschale beträgt 13.972 Euro (2015: 13.260 Euro), für sonstige Personen, wie z. B. Kontingentflüchtlinge, 4.657 Euro (2015: 4.420 Euro). Die Pauschale umfasst die notwendigen Ausgaben für den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand zur Durchführung des FlüAG, für Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem AsylbLG bzw. ggf. dem Sozialgesetzbuch sowie für liegenschaftsbezogene Ausgaben. Ebenfalls ist mit ca. 140 Euro ein Betrag für die Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit der Anschlussunterbringung enthalten, der vom Kreis an die Gemeinden weitergegeben wird.

Bei erneuter Stellung eines Asylantrags, bei Umverteilungen oder bei einer Wiederaufnahme von zwischenzeitlich untergetauchten oder ausgereisten Personen sowie von Personen, deren vorläufige Unterbringung bereits beendet war, erfolgt keine weitere Erstattung seitens des Landes an den aufnehmenden Stadt- oder Landkreis.

Die Schere zwischen dieser Pauschale und den steigenden Aufwendungen geht immer mehr auseinander, der Zuschussbedarf seitens der Kommunen wird damit immer höher.

Für das Jahr 2014 hat das Land eine Spitzabrechnung für die liegenschaftsbezogenen Ausgaben zugesagt. Hierfür wurde seitens des Ortenaukreises ein Betrag von rund 3 Mio. Euro ermittelt und an das Land gemeldet. Seitens des Landes wurden Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung und der mit den Liegenschaften betrauten Mitarbeiter/-innen von rund 380.000 Euro nicht anerkannt (rund 13 %).

Für das Jahr 2015 wird und für 2016 soll (nach den Ausführungen in der Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung auch für die Jahre bis 2021) eine nachgelagerte Spitzabrechnung angefallener Kosten erfolgen, wobei die inhaltlichen Fragen der Kostendefinition des Landes und der Kommunen nicht identisch sind. Daher wird weiterhin ein Teil der Kosten nicht ausgeglichen. Die Stadt- und Landkreise erhalten die nach FlüAG festgelegten Pauschalzahlungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung als Abschlagszahlungen. Im Nachgang und auf Grundlage des jeweiligen Rechnungsergebnisses erfolgt eine Spitzabrechnung.

Die maßgeblichen Nettoaufwendungen wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum Rechnungsergebnis des Jahres 2015 mit 16,4 Mio. Euro ermittelt und Mitte Oktober dem Regierungspräsidium vorgelegt.

Die Aufwendungen der Jahre 2015/2016 werden entsprechend der Pauschalbestandteile gegliedert:

- **Liegenschaftsaufwendungen**  
Liegenschaftsbezogene Aufwendungen (grundsätzlich bis 7 m<sup>2</sup>/Person) wie Miete, Bewirtschaftung, Bauunterhalt, Abschreibungen sowie Kosten für Hausmeister und Sicherheitspersonal werden erstattet. Kosten für Renovierung und Rückbau werden ebenfalls erstattet, kalkulatorische Zinsen jedoch nicht. Auch Kosten für Ertüchtigungen, wie z. B. erforderliche Brandschutzmaßnahmen, können über die Mietdauer abgeschrieben und angesetzt werden.
- **Verwaltungsaufwendungen**  
Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung nach FlüAG anfallen, werden erstattet. Hierzu zählen auch die im Zusammenhang mit den Liegenschaften entstehenden Verwaltungsaufwendungen sowie interne Leistungsverrechnungen. Steuerungsleistungen werden nicht erstattet.

- Leistungs- und Krankenausgaben

Die Leistungen nach dem AsylbLG und FlüAG während der vorläufigen Unterbringung werden vom Land erstattet. Leistungen während der Anschlussunterbringung sind aus Kreismitteln zu finanzieren. Bei den Leistungsausgaben wurde z. B. klargestellt, dass auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe erstattet werden, ebenso wie die Busfahrten zur Antragstellung beim BAMF. Nicht erstattet werden die Aufwendungen für Busfahrten, die aufgrund der abgelegenen Lage der Unterkunft entstehen, z. B. zu den (zwischenzeitlich aufgegebenen) Gebäuden N 40 in Friesenheim oder zum Höllhof in Gengenbach.

Die Personal- und Sachkosten für die Leistungssachbearbeitung nach dem AsylbLG sollen durch Mittel des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) abgegolten sein, diese sind aber nicht auskömmlich. Das Land wird den Stadt- und Landkreisen aus Landesmitteln einen Betrag von 400 Euro je Fall erstatten, die über einer landesweiten Antragszahl von 50.000 liegen (z. Zt. 80.000 → 30.000). Das Land stellt hierzu landesweit 12 Mio. Euro zur Verfügung. Die Auszahlungsmodalitäten sind noch nicht bekannt.

Kosten individueller Lösungen bei der ärztlichen Versorgung, wie z. B. die Einstellung von medizinischen Fachkräften oder die Einrichtung von Ärztemobilen, werden nicht erstattet.

- Betreuungsaufwendungen

Flüchtlingssozialarbeit mit eigenem und fremdem Personal und verpflichtende Sprachangebote für Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung werden durch das Land (bis max. rd. 62 Euro pro Flüchtling jährlich für Sprachangebote) erstattet. Für die Flüchtlingssozialarbeit wird ein Betreuungsschlüssel von max. 1:110 zugrunde gelegt.

Weitergehende Deutschkurse sowie soziale Betreuung außerhalb der vorläufigen Unterbringung und Rückkehrberatung werden im Rahmen dieser Pauschale nicht erstattet.

## **2.2 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) - Ausgaben und Kostenerstattung**

Bei der Unterbringung und Betreuung von UMA sind in der Jugendhilfe geltende Standards und Anforderungen zu erfüllen. Danach müssen die UMA nicht nur mit Wohnraum versorgt und allgemein angemessen betreut, sondern auch nach geltenden Maßstäben der Jugendhilfe betreut und untergebracht werden. Im Vorfeld ist eine Betriebserlaubnis vom Landesjugendamt einzuholen. Seitens des Jugendamtes war und ist es eine große Herausforderung, geeignete Träger für die Unterbringung und Betreuung von UMA zu finden. Die gute Kooperation im Heimverbund, in dem die stationären und teilstationären Jugendhilfeträger und das Jugendamt zusammenarbeiten, ist hierbei hilfreich. Trotzdem müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, da ein weiterer Zugang von UMA prognostiziert wird.

### **Kostenerstattung**

In allen Fällen, für die innerhalb eines Monats nach Einreise ins Bundesgebiet Jugendhilfe gewährt wird und sich die örtliche Zuständigkeit am tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder an einer Zuweisungsentscheidung festmacht, erstattet das Land die Kosten, solange Jugendhilfe geleistet werden muss. Es kommt immer wieder vor, dass die gesetzliche Monatsfrist nicht eingehalten werden kann, da UMA plötzlich aus Privathaushalten von Verwandten, den Erstaufnahme- oder den Gemeinschaftsunterkünften auftauchen, weil bislang nicht bekannt war, dass keine Sorgeberechtigten da sind. Wenn in diesen Fällen Jugendhilfeleistungen notwendig werden, ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen. Es handelt sich dann in der Regel um stationäre Unterbringungen, was sich zu einem nicht unerheblichen Kostenfaktor summiert. Die kommunalen Spitzenverbände sind Ende Februar mit einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herangetreten, u. a. mit dem Ziel, durch gesetzliche Änderungen die Monatsfrist zu verlängern bzw. außer Kraft zu setzen. Die Gesetzesinitiative auf Bundesebene blieb erfolglos. In weiteren Gesprächen mit dem Land wurden folgende Ergebnisse erzielt:

1. Bei allen aus einem anderen Bundesland zugewiesenen UMA wird die Kostenerstattung ohne Rücksicht auf die Einhaltung der Monatsfrist gewährt.
2. In Fällen, bei denen das Jugendamt erstmalig zwischen dem 1. November 2015 und dem 29. Februar 2016 vom Aufenthalt eines UMA in seinem Zuständigkeitsbereich Kenntnis erlangte, wird auf die Anwendung der Monatsfrist verzichtet und die Jugendhilfekosten werden ebenfalls durch das Land erstattet, sofern auch die weiteren Kostenerstattungsvoraussetzungen erfüllt sind.

3. Ab 1. März 2016 gilt für Fälle außerhalb des bundesweiten Verteilverfahrens die Monatsfrist. Bei Fristüberschreitung ist eine Kostenerstattung durch das Land ausgeschlossen. Stattdessen wird eine Erstattung durch den KVJS als überörtlichem Jugendhilfeträger geprüft.

Anmerkung: Diese Regelung basiert darauf, dass ab März 2016 durch ein geordnetes Verteilverfahren die Einhaltung der Monatsfrist für die Kommunen unproblematisch ist. Da UMA jedoch häufig in Gemeinschaftsunterkünften oder bei Verwandten erst nach einiger Zeit als solche identifiziert werden und damit den Jugendhilfebedarf auslösen, ist dieses Problem selbst bei einem funktionierenden Verteilverfahren nicht gelöst.

Verwaltungskosten, wie z. B. Kosten für das Personal in den Bereichen des Kommunalen Sozialen Dienstes (KSD), der Beistands-/Amtsvormundschaften (BAV) und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) werden nicht erstattet und sind vom Kreis zu tragen. Das gilt generell auch für Auslagen, soweit sie unter 200 Euro liegen (z. B. regelmäßig Dolmetscherkosten oder Fahrkarten).

.

## **2.3 Zusammenfassung der relevanten Auswirkungen auf den Kreishaushalt**

Die Zuwanderungssituation führt zunächst zu finanziellen Mehraufwendungen bei den originären Leistungen (z. B. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder anderen sozialen Leistungen). Daneben führen die hohen Zuwandererzahlen zu einem erhöhten Personal-, Sachmittel- und Raumbedarf für die zusätzlich unterzubringenden Kollegen/-innen.

Das Landratsamt war in einigen Bereichen von Anfang an (z. B. Migrationsamt, Jugendamt), teilweise zeitversetzt (z. B. Kommunale Arbeitsförderung) oder wird erst künftig unmittelbar stark mit der Zuwanderung befasst sein (z. B. Gewährung von Wohngeldleistungen oder psychologische Beratung). Daneben gibt es Bereiche, in denen die Verwaltung mittelbar betroffen ist (z. B. Gebäudemanagement, Personalamt, Zentrale Organisation und Informationstechnologie IT, Gesundheitsamt, Kasse).

In allen betroffenen Leistungsbereichen erhöht sich der Arbeitsanfall nicht nur aufgrund der Fallzahlenanstiege, sondern bei direktem Flüchtlingskontakt auch aufgrund sprachlicher Probleme und kultureller Unterschiede und sich daraus ergebender Verhaltensweisen unserer Kunden. Etliche Zuwanderer sind zudem aufgrund ihrer Erlebnisse traumatisiert und benötigen weitergehende Hilfen. Auch fehlen häufig Ausweispapiere oder sonstige Unterlagen oder sie sind nicht in deutscher Sprache verfügbar. Diese Unwägbarkeiten erfordern teilweise einen stark erhöhten Personaleinsatz, der wiederum in Zusammenarbeit mit dem Personalamt gedeckt und verwaltet werden muss.

In der gesamten Kreisverwaltung gilt: bevor Stellenmehrbedarfe geltend gemacht werden, wird verwaltungsintern geprüft, ob es sich bei der Aufgabe um eine zwingende Pflichtaufgabe handelt, ob im Falle der Nichterfüllung der Aufgabe ein Schaden entstehen könnte, der ggfs. sogar mit haftungsrechtlichen Konsequenzen für den Ortenaukreis verbunden wäre, ob der betroffene Aufgabenbereich alle Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf Ablauforganisation und effizienten Personaleinsatz (Geschäftsprozessoptimierung, Organisationsuntersuchung) genutzt hat und ob evtl. andere Aufgaben weggefallen sind. Soweit möglich und sinnvoll werden auch Projekte mit Dritten oder durch Dritte/Outsourcing vorrangig geprüft.

Die Verwaltung informiert die Kreisgremien in regelmäßigen Abständen über das Thema Zuwanderung und sich daraus ergebende organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt. Zuletzt wurde über die Fortschreibung der Eckdaten der Zuwanderung und die sich daraus für den Kreishaushalt 2016 ergebenden Auswirkungen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 11. Oktober 2016 (Top 1.1) zusammengefasst wie folgt berichtet:

## Personal-/Sachkostenmehrbedarfe/Finanzen

Der Personalmehrbedarf in den Jahren 2015/2016 beläuft sich nach den aktuellen Daten und Prognosen der Zuwanderungszahlen in den am stärksten betroffenen Bereichen im Landratsamt auf insgesamt rd. 97 Stellen (Prognose im März 2016: 236 Stellen, im Juli 2016: 133 Stellen), die sich wie folgt aufteilen:

Migrationsamt (69,26), Jugendamt (11,3), Kommunale Arbeitsförderung (14,1), Kämmererei/Gebäudemanagement (2,5).

Daneben steigen auch die Fallzahlen weiterer Ämter und Bereiche wie der Informationstechnologie oder im Personalbereich. Diese Mehrbedarfe werden im Rahmen der Planungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 konkretisiert.

Für die Hochrechnung der Personalkosten wurden die aktuellen Durchschnittssätze der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) der jeweiligen Entgeltgruppe zu Grunde gelegt. Die Sachkosten entsprechen ebenfalls dem KGSt-Wert.

## Finanzielle Bewertung für das Jahr 2016

Insgesamt ist im Jahr 2016 von höheren Personalkosten von 5,0 Mio. Euro auszugehen. Diesen stehen Kostenerstattungen in Höhe von rd. 3,3 Mio. Euro gegenüber. Der Kreisanteil liegt somit bei 1,7 Mio. Euro. Die Sachaufwendungen werden netto um rd. 300.000 Euro ansteigen.

Der Netto-Aufwand für die Leistungsausgaben erhöht sich um 1,1 Mio. Euro. Dabei wurde der Berechnung zu Grunde gelegt, dass im Rahmen der vorläufigen Unterbringung die Aufwendungen nahezu vollständig erstattet werden.

Für das Jahr 2016 muss der Kreis mit einem Mehraufwand von rund 3 Mio. Euro rechnen. Hinzu kommen für den Bereich der Anschlussunterbringung etwa 2 Mio. Euro für 2016, die jedoch im Haushalt für 2016 bereits berücksichtigt wurden.

Im Bereich der Anschlussunterbringung ist mit einer drastischen Kostensteigerung von bisher 2 Mio. Euro in 2016 um 3 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro im Jahr 2017 zu rechnen. Für das Jahr 2018 ergibt sich ein weiterer Anstieg von 2,9 Mio. Euro, so dass für die Anschlussunterbringung im Jahr 2018 von nicht gedeckten Gesamtaufwendungen von 7,9 Mio. Euro auszugehen ist. Diese Kosten verbleiben nach der derzeitigen Rechtslage beim Kreis.

Bereits im Doppelhaushalt 2015/2016 wurde aufgrund der Dynamik der seit Oktober 2014 bekannten geopolitischen Spannungen und der weltweiten Krisen vorsorglich ein erhöhter Nettoressourcenbedarf im Asylbereich eingeplant. So wurde für das Jahr 2016 für die vorläufige und

die Anschlussunterbringung ein Zuschussbetrag von 7,6 Mio. Euro veranschlagt. Hiermit werden die lfd. Aufwendungen im Ergebnishaushalt (Geldleistungen an Flüchtlinge, Unterbringungskosten, eigener Personalaufwand, Betreuungsaufwand, Querschnittsaufwendungen, Sachaufwendungen wie Sicherheitsdienste u. ä.) finanziert. Für investive Vorgänge im Finanzhaushalt (Gebäude- oder Grundstückankäufe) wurden keine Mittel eingeplant.

Die dargestellten Werte sind Prognosewerte, es verbleibt ein hoher Grad an Unsicherheit (insbesondere zukünftige Zugangszahlen, zukünftige politische Entscheidungen, Anerkennung der Spitzabrechnung durch das Land, evtl. weitere Finanzmittel des Bundes).

In der Summe der Prognosewerte ergibt sich für den dargestellten Bereich für 2016 im Ergebnishaushalt ein negatives Delta von rd. 3 Mio. Euro. Für den Erwerb von Gebäuden und Containeranlagen sowie die Ertüchtigung von Mietobjekten ergibt sich im Finanzhaushalt für 2016 ein zusätzlicher investiver Finanzmittelbedarf von rd. 3,8 Mio. Euro.

Lt. Gesetzentwurf hat die vom Bund zugesagte Entlastung der Kommunen (bundesweit 5 Mrd. Euro) bei den Landkreisen nur indirekte Auswirkungen durch die Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) für Flüchtlinge (Auswirkungen für den Ortenaukreis siehe o. a. Ausführungen zur KOA) sowie eine schrittweise allgemeine Anhebung der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft. Städte und Gemeinden erhalten ab dem Jahr 2018 höhere Anteile an der Umsatzsteuer (+ 2,76 Mrd. Euro in 2018, 2,4 Mrd. Euro in den Jahren 2019 u. 2020). Ob und inwieweit die erhöhten Länderanteile an der Umsatzsteuer (+ 1 Mrd. Euro ab dem Jahr 2018) und die daneben beschlossene Integrationspauschale (+ 2 Mrd. Euro jährlich in den Jahren 2016 bis 2018) sowie die zusätzlichen Mittel für den Wohnungsbau (+ 0,5 Mrd. Euro für die Jahre 2017 und 2018) im kommunalen Bereich ankommen, ist ungewiss.

#### Anlagen im Anhang:

*Anlage 4: Flüchtlinge: Zugänge im Ortenaukreis*

*Anlage 5: Unbegl. minderj. Ausländer in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit im Ortenaukreis*

### **3. Unterbringung und Weiterverteilung der Flüchtlinge**

#### **3.1 Vorläufige Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften durch den Kreis**

Die Unterbringung der Flüchtlinge ist schon alleine mangels eigener bzw. nicht ausreichender Grundstücke, Gebäude oder sonstiger Räumlichkeiten des Kreises eine Aufgabe des Kreises, bei der er die Unterstützung seiner Städte und Gemeinden bedarf. Auch der Ortenaukreis hat aus vergangenen Zuwanderungsperioden (z. B. Aussiedler Anfang der 1990er Jahre) gelernt und verteilt die Menschen im Schulterschluss mit den Städten und Gemeinden und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahlen möglichst ausgewogen im Kreis. Dabei wird zudem nach Möglichkeit darauf geachtet, dass eine durchmischte Belegung mit Einzelpersonen und Familien erfolgt. Schließlich werden Volksgruppen und Religionsgemeinschaften mit konfliktbeladenen Verhältnissen getrennt untergebracht, wenn dies geboten erscheint.

Als Unterkünfte wurden Container, Hotels, Gasthöfe, Häuser und größere Wohnungen akquiriert. Um flexibel auf die zukünftige Zugangssituation reagieren zu können, wurden vom Kreis und den Kommunen bedarfsorientiert unterschiedlich große Objekte ertüchtigt oder gekauft. Soweit geeignete Unterbringungsmöglichkeiten angemietet werden konnten, wurden Mietverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten abgeschlossen. Diese Vorgehensweise ermöglicht verschiedene Optionen für den Fall, dass die Flüchtlingswelle dauerhaft geringer wird. Bei der Anmietung achtet der Kreis auf eine angemessene Miete, so dass auch andere bedürftige Gruppen bei der Wohnraumsuche nicht benachteiligt werden. Je nach Art und Größe der Unterkunft sieht das Unterbringungskonzept des Kreises weiterhin Sonderräume vor, die als Spielzimmer, Lernzimmer oder für Aktivitäten der Helfergruppen genutzt werden können. Speziell in den Containeranlagen hat die Verwaltung die Kapazität in den letzten Wochen entzerrt. Somit besteht auch hier die deutliche Verbesserung in der Ausweitung von zusätzlichen Funktionsräumen.

Um eine gute Zusammenarbeit mit den Flüchtlingen zu gewährleisten, schult der Ortenaukreis seine Beschäftigten in interkultureller Arbeit. Bei Auftragsvergabe werden externe Unternehmen ebenfalls zur Fortbildung ihrer Mitarbeiter verpflichtet.

Seitens der Kreisgremien wurde das Konzept der Verwaltung zur Unterbringung von Flüchtlingen fortlaufend bestätigt und die Verwaltung zuletzt am 15. Dezember 2015 beauftragt, etwa 1.000 bis 1.200 langfristig (mehr als 10 Jahre) angelegte Plätze zur Unterbringung von Flüchtlingen als Sockel zu schaffen. Über diese Zahl hinausgehende Engagements wurden möglichst

kurz- (bis zu 5 Jahre) und mittelfristig (5 - 10 Jahre) eingegangen, so dass bis Ende August 2016 rund 6.400 Plätze vertraglich gesichert werden konnten.

Stand September 2016 standen dann noch rund 4.850 Plätze zur Verfügung, da aufgrund der zurückgehenden Zugangszahlen bereits einige kündbare Objekte aufgegeben wurden. Weitere rund 400 Plätze werden durch Kündigungen noch bis Ende des Jahres abgebaut (= 4.450 am Jahresende).

Ende September sind rund 3.300 Plätze belegt, die aktuelle Auslastung liegt bei rund 70 %.

Geht man ab Oktober 2016 von den zur vorläufigen Unterbringung durch den Kreis bis Jahresende 2016 durchschnittlich geplanten 50 Neuzugängen und gleichzeitig 60 Abgängen monatlich aus, wären zum Jahresende 2016 noch ca. 1.100 freie Plätze vorhanden. Eine 100%ige Auslastung ist nicht zu erreichen, eine 90%ige erscheint jedoch realistisch (Raumzuschnitte, soziale Gründe).

Angesichts der seit April 2016 stark zurückgegangenen Flüchtlingszahlen hat die Kreisverwaltung ihre Unterbringung konsolidiert und bereits in diesem Jahr unwirtschaftlichere bzw. für das Landratsamt organisatorisch schwerer zu betreuende Objekte aufgegeben. Die kurzfristige Reduzierung der Unterkunftsplätze ist möglich, weil sich das Landratsamt mit verschiedenen Miet- und Kaufmodellen von Anfang an breit aufgestellt hat, um einerseits einen sicheren Basisbestand zu haben, andererseits aber auch flexibel auf Veränderungen reagieren zu können. Dank dieses vorausschauenden Managements konnten so im Jahr 2016 runde 1.100 Plätze gekündigt werden. Diese Platzzahl kann ferner im Jahr 2017 wegen Ablauf der Vertragslaufzeiten gekündigt werden. Dadurch kann nun einerseits eine weitgehende Anpassung an die Zugangszahlen erfolgen, andererseits können die meist kleineren Unterkünfte im Bedarfsfall für die Anschlussunterbringung durch die Städte und Gemeinden zur Verfügung stehen.

Zudem nutzt das Landratsamt die derzeit vorhandenen Spielräume, um sukzessive eine Fläche pro Flüchtling von durchschnittlich bisher 4,5 m<sup>2</sup> auf 7 m<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen. Das Land hatte die Wohn-/Schlaffläche je Flüchtling bereits früher auf 7 m<sup>2</sup> angehoben, diese Regelung war jedoch wegen der enormen Zugänge bis Ende des Jahres 2017 ausgesetzt worden. Die Landesregierung hat zwischenzeitlich zugesagt, im Wege der Spitzabrechnung bis zu 7 m<sup>2</sup> Wohn-/Schlaffläche pro Person, in besonders begründeten Fällen auch darüber hinaus, anzuerkennen (siehe Ausführungen bei 2.1 zu den Liegenschaftsaufwendungen).

Um eine optimale Abstimmung zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden zu erreichen, finden regelmäßige Gespräche und Veranstaltungen in den betroffenen Kommunen statt. Auch deren Belegungswünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt. Dies trägt dazu bei,

Situationen/Streitigkeiten der Bewohner untereinander, aber auch mit der Bevölkerung, vorzubeugen und einen Grundstein zu einer erfolgreichen Integration zu legen.

Unter den Kommunen gibt es vereinzelt Überlegungen, regionale Lösungen für ihre Verpflichtungen zu entwickeln. So ist angedacht, dass die Gemeinden ggfs. untereinander vereinbaren, dass eine Gemeinde beispielsweise mehr Flüchtlinge als vorgesehen aufnimmt, die andere Gemeinde weniger, dafür aber mehr Kindergarten- oder Grundschulplätze anbietet. Derartige interkommunale Lösungen sind sinnvoll und werden vom Landratsamt unterstützt. Landrat Frank Scherer befasst regelmäßig die Kreisgremien mit der Thematik und lädt regelmäßig zu Besprechungen mit allen Bürgermeistern und der Kreisverwaltung ein.

Eine interkommunale Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Kreisverwaltung und Bürgermeistern von Kommunen unterschiedlicher Größenordnungen, begleitet die Arbeit der Kreisverwaltung im Bereich der Unterbringung. Zurzeit sind dies Vertreter der Kommunen Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Ettenheim, Hohberg, Lahr, Neuried, Offenburg und Steinach.

Für die Kreise existieren derzeit keine Programme zur Förderung von neu zu schaffendem sozialem Wohnraum; Städte und Gemeinden hingegen sind antragsberechtigt. In Absprache mit den Kommunen war vorgesehen, dass der Kreis verschiedene Standardgrundriss-/Mietmodelle, die den Städten und Gemeinden oder interessierten Investoren Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten bieten, entwickelt. Ziel war eine befristete Anmietung durch den Kreis und eine spätere Eigennutzung durch die Städte und Gemeinden, sei es für die Anschlussunterbringung der Zuwanderer oder den sozialen Wohnungsbau. Nicht möglich gewesen wäre jedoch die Beantragung von Fördermitteln durch die Kommunen für den Bau von Anschlussunterbringungen, um diese zunächst an den Kreis zur vorläufigen Unterbringung zu vermieten. Aufgrund der aktuellen Zugangszahlen hat der Kreis die Entwicklung von Standardgrundriss-/Mietmodellen zurückgestellt. Der Kreis wird zunächst sukzessive vorhandene eigene Kapazitäten abbauen bzw. Mietverhältnisse beenden und den Kommunen die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung angemieteten Objekte für die Anschlussunterbringung anbieten.

Da der Wohnungsmarkt gerade auch in größeren Städten angespannt ist (bundesweit fanden im Jahr 2014 laut der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. 335.000 Menschen keine Wohnung, alleine in B.-W. fehlen damit 20.000 – 25.000 Wohnungen für Studenten), Sozialwohnungen rar sind und auch immer mehr Flüchtlinge nach einer dauerhaften Unterkunft suchen, hat die Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Oktober 2015 die Prüfung folgender Maßnahmen vereinbart:

- Plausibilitätsprüfung von Bedarfsflächen im Flächennutzungsplanverfahren
- Prüfung der Standards der Landesbauordnung
- Sozialer Wohnungsbau
- Separate Förderschiene für Ländliche Regionen
- Steuerliche Anreize für Privatinvestoren

Seitens des Bundes gab es zwischenzeitlich Änderungen im Baurecht. So wurden beispielsweise Möglichkeiten geschaffen, Flüchtlingsunterkünfte in nahezu allen Bereichen (z. B. in Gewerbegebieten oder auch am Rande zu Außenbereichen) zu verwirklichen.

### **3.2 Weiterverteilung in die Anschlussunterbringung durch Städte und Gemeinden**

Gerade auch im Hinblick auf die Anschlussunterbringung findet zwischen Kreis und Kommunen ein regelmäßiger Austausch statt. Wie bei der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften achtet die Verwaltung soweit möglich auch bei der Weiterverteilung in die Anschlussunterbringung auf eine ausgewogene Mischung von Einzelpersonen und Familien und wird den Gemeinden Informationen zu den weiter zu verteilenden Flüchtlingen zukommen lassen. Die Unterbringungskapazitäten, die in den Kommunen für die vorläufige Unterbringung bestehen, werden hierbei, wie auch die in den Gemeinden lebenden UMA, seitens der Kreisverwaltung als Untere Aufnahmebehörde (UAB) 1:1 angerechnet.

Ab Juli 2016 standen für die Anschlussunterbringung bis Jahresende 2016 gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) regulär (nach spätestens 24 Monaten) 450 Personen an. Hinzu kam eine nicht bezifferbare Anzahl von Personen, die anerkannt wurden/werden, jedoch keine eigene Wohnung finden und auf die Gemeinden verteilt werden mussten. In von Gemeinden zur Verfügung gestellten Wohnungen wurden im Jahr 2015 und bis Ende September 2016 insgesamt 1.487 Personen überführt, weitere voraussichtlich etwa 70 Personen stehen im laufenden Jahr noch zur Verteilung an. Diese werden vom Kreis bei der Berechnung der sozialen Belastung der einzelnen Kommunen bezüglich weiterer vorläufiger Unterbringungen, ebenso wie auch die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA), 1:1 berücksichtigt.

Mit der Einführung des § 12 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ab 6. August 2016 und den dazugehörigen neuen vorläufigen Anwendungshinweisen wurde rückwirkend zum 1. Januar 2016 die Verteilung der Flüchtlinge in die Städte und Gemeinden dahingehend neu geregelt, dass Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, nicht mehr direkt in das oben beschriebene Verfahren einbezogen werden. Dieser Personenkreis erhält vielmehr eine Wohnsitzauflage, welche zu erteilen ist. Grundlage hierfür ist nicht mehr das FlüAG sondern das AufenthG. Entsprechend werden die betroffenen Personen nicht mehr von der UAB (Landratsamt) im Rahmen des Zuweisungsverfahrens einer Stadt/Gemeinde zugewiesen. Stattdessen wird von den sechs Ausländerbehörden im Ortenaukreis (Kreisverwaltung sowie 5 Große Kreisstädte) eine ausländerrechtliche Wohnsitzauflage verfügt. Die Ausländerbehörden haben sich bei der Erteilung einer Wohnsitzauflage mit der UAB abzustimmen. Das beschriebene Verfahren und die bisher angewendeten Kriterien werden daher dem Grunde nach weiterhin Berücksichtigung finden.

Mit welcher Zahl die Gemeinden für das Jahr 2017 zu rechnen haben, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Diese Zahl kann sich auch dann verändern, wenn es dem BAMF

gelingt, seine Erledigungszahlen zu erhöhen, zumal Stand Mitte Oktober 2016 nur noch 166 der in der Ortenau vorläufig untergebrachten und in kreisangehörigen Städte und Gemeinden untergebrachten Personen bisher noch keinen Asylantrag stellen konnten. Seit Mai 2016 (damals waren es noch rund 2.300 Menschen, die noch keinen Asylantrag gestellt hatten) fanden aus dem Ortenaukreis heraus beinahe wöchentlich Busfahrten in nahe gelegene BAMF-Außenstellen statt, um den Asylsuchenden die erstmalige Antragstellung zu ermöglichen und so damit beizutragen, dass die Rückstände dort nach und nach abgebaut werden können. Seit Oktober finden nun regelmäßige Anhörungstermine in den Zentren des BAMF statt.

Hinzu kommt, dass die neue grün-schwarze Landesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung Anfang Mai fundamentale Änderungen in der Struktur der Flüchtlingsunterbringung in B.-W. angekündigt hat. So sollen landesweit vier Zentren entstehen, in denen die Flüchtlinge von der Registrierung und Untersuchung bis zur Entscheidung über den Asylantrag verbleiben. Nicht bleibeberechtigte Flüchtlinge sollen bis zur Rückführung in den Landeszentren verbleiben und nur bleibeberechtigte Flüchtlinge direkt in die Kommunen verteilt werden. Die vorläufige Unterbringung scheint somit ein Auslaufmodell zu sein und die Anschlussunterbringung wird erheblich an Gewicht gewinnen. Die zeitliche Planung und Umsetzung ist aktuell aber noch offen. Die Zentren müssen neben dem Landespersonal auch mit ausreichend Personal vom BAMF ausgestattet sein. Das BAMF hatte Ende September 2016 rund 580.000 anhängige Verfahren. Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden haben bezüglich der Neuorientierung noch nicht stattgefunden und das FlüAG müsste zuvor auch noch überarbeitet werden.

Sobald die Umsetzung der Koalitionsvereinbarung seitens der Landesregierung angegangen wird, muss unsere Strategie daran angepasst und der Abbau der Plätze ggfs. noch weiter vorangetrieben werden. Die frei werdenden Plätze könnten u. a. den Kommunen zur Anschlussunterbringung angeboten werden.

#### Anlagen im Anhang:

*Anlage 6: Plätze in der vorläufigen Unterbringung des Ortenaukreises Best-Case-Szenario*

*Anlage 7: Plätze in Gemeinschaftsunterkünften und ihre Nutzung*

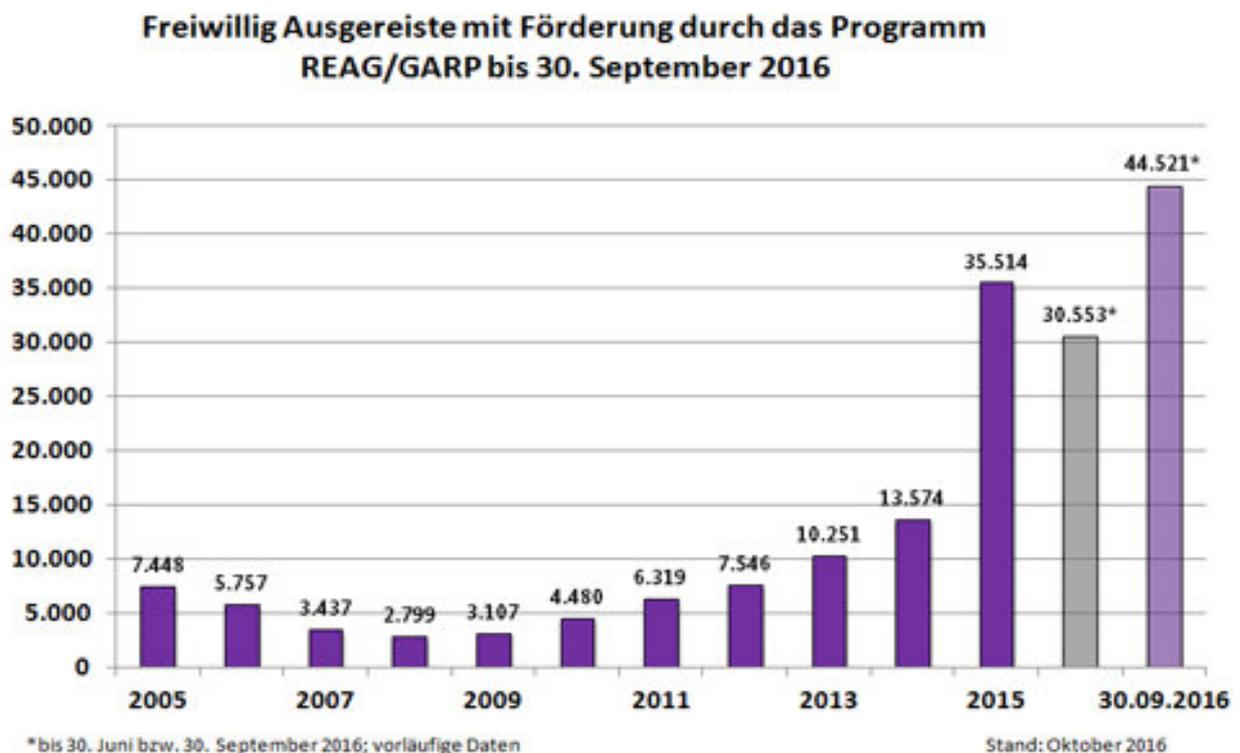
*Anlage 8: Zusätzliche Funktionsräume in größeren Containeranlagen*

*Anlage 9: Verlegungen von der vorläufigen in die Anschlussunterbringung*

### 3.3 Rückführungsmanagement

Für die Rückführung ist das Land zuständig. Im Jahr 2015 wurden aus dem Ortenaukreis 95 Personen abgeschoben, im Jahr 2016 bis Ende September 104 Personen. Der Landrat setzt sich gegenüber dem Land dafür ein, aus Akzeptanz- und Effizienzgründen beim Rückführungsmanagement zunächst Neufälle zu priorisieren.

Darüber hinaus leistet das Migrationsamt des Ortenaukreises, insbesondere durch Rückkehrberatung, Hilfe für Personen, die freiwillig in ihre Heimat zurückkehren wollen (2014: 134 Personen, 2015: 337 Personen, 2016 bis September 394 Personen).



(Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

#### Anlagen im Anhang:

Anlage 10: Freiwillige (geförderte) Ausreisen/häufigste Rückkehrländer

### **3.4 Änderungen durch das Integrationsgesetz**

Das Integrationsgesetz ist am 6. August 2016 in Kraft getreten. Zahlreiche Änderungen im Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz sowie Dritten und Zwölften Sozialgesetzbuch sollen für eine nachhaltige Integration der Flüchtlinge sorgen.

Zu den wichtigen Änderungen zählt die Einführung einer Wohnsitzauflage für ab Januar 2016 anerkannte Flüchtlinge. Sie soll drei Jahre gelten, außer es besteht wirtschaftliche Unabhängigkeit von Sozialleistungen (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche, Einkommen ab 712 Euro netto/Monat), ein Ausbildungs- /Studienverhältnis. Sie gilt auch für später nachziehende Familienangehörige. Für UMA gibt es Sonderregelungen.

Bei der Erteilung der Wohnsitzauflage ist eine Prognoseentscheidung zu treffen und Kriterien wie die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, die Möglichkeit zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse und die örtliche Lage am Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu berücksichtigen. Zur genauen Organisation und dem Verfahren wurden die Länder ermächtigt, weitere Regelungen zu treffen. Für B.-W. liegen seit dem 5. September 2016 sog. „vorläufige Anwendungshinweise“ des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vor. Die gravierendste Änderung zum bisherigen Verfahren ergibt sich darin, dass der Kreis als Untere Aufnahmebehörde (UAB) künftig den Kommunen im Rahmen des FlüAG nur noch die Asylbewerber, die sich bereits 24 Monate in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung aufgehalten haben, „regulär“ im Rahmen der Anschlussunterbringung zuweisen wird. Die Asylbewerber, die während dieser 24 Monate anerkannt wurden, durften bisher ihren Wohnsitz ausländerrechtlich im gesamten Bundesgebiet frei wählen. Dieser Personenkreis kann künftig unmittelbar nach der Anerkennung grundsätzlich nur noch von den jeweils für ihren bisherigen Wohnort zuständigen Ausländerbehörden (5 Große Kreisstädte sowie das Landratsamt Ortenaukreis) - allerdings in enger Abstimmung mit dem Kreis als UAB unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Belastung aller Kreiskommunen – ausländerrechtlich per Wohnsitzauflage verpflichtet werden, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort im Kreisgebiet zu nehmen. Eine direkte Zuweisung durch die UAB in die Anschlussunterbringung erfolgt für diesen Personenkreis nicht mehr. Dabei muss jeder Einzelfall individuell betrachtet werden bzw. eine Prognoseentscheidung bzgl. der angestrebten Integration getroffen werden, was im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zur beabsichtigten Wohnsitzauflage gewährleistet wird. In dem Anhörungsverfahren wird beispielsweise abgefragt, auf welche Weise die betroffenen Personen bereits am bisherigen Wohnort integriert sind (Kindergarten, Schule, Integrationskurs, Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen FIM etc.).

Zunächst werden die Flüchtlinge von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde mit Fristsetzung zur beabsichtigten Wohnsitzauflage schriftlich angehört. Innerhalb dieser Frist können sie sich zur geplanten Wohnsitzauflage äußern. Dabei besteht die Möglichkeit, die vorgenannten berücksichtigungsfähigen, persönlichen Verhältnisse wie Arbeitsaufnahme, Ausbildungsplatz etc. darzulegen. Hierbei erhalten sie Unterstützung vom Sozialdienst und Ehrenamtlichen. Die Ausländerbehörden melden das Ergebnis der Anhörung in den Fällen, in denen eine Wohnsitzauflage verfügt werden muss, an die UAB.

Die UAB ermittelt in einem nächsten Schritt eine kreisangehörige Kommune, für die von der Ausländerbehörde eine Wohnsitzauflage verfügt werden soll. Dabei werden von der bereits für die bisherige „reguläre“ Anschlussunterbringung zuständigen UAB neben den bisherigen Zuweisungskriterien in der Anschlussunterbringung die Wohnungsangebote der Städte und Gemeinden im Hinblick auf Familiengröße, Wohnungsgröße, örtliche Gegebenheiten, Vorgaben der Gemeinden und ggf. unter Einbeziehung der Verwaltungen und des Sozialdienstes mit der von den Ausländerbehörden gemeldeten Personenanzahl und Personenzusammensetzung abgeglichen. Auf diesem Wege wird versucht, für jeden Flüchtling die passende Wohnung zu finden. Bereits eingeleitete, erfolgsversprechende Integrationsschritte in der bisherigen Stadt/Gemeinde werden ebenfalls so gut als möglich berücksichtigt. Daneben versucht die Kreisverwaltung auch auf weitere Kriterien, z.B. Nähe zu notwendigen, bereits begonnenen Therapien/Nähe zu Fachärzten, Besuch von Behinderteneinrichtungen etc. einzugehen und diese zu berücksichtigen. Abschließend teilt die UAB der bisher zuständigen Ausländerbehörde die kreisangehörige Kommune mit, für die die Wohnsitzauflage verfügt werden soll.

Allerdings werden diese aufwändigen Verfahren bei den sechs Ausländerbehörden im Kreisgebiet einen erheblichen personellen und zeitlichen Mehraufwand mit sich bringen.

Die Einführung der Wohnsitzauflage war dringend notwendig. Bisher konnten anerkannte Flüchtlinge ihren Wohnsitz im gesamten Bundesgebiet frei wählen, was teilweise dazu führte, dass es zu einer integrationshemmenden Segregation, insbesondere in den Ballungsräumen kam. Die Wohnsitzauflage soll die Ghettobildung besonders in größeren Städten verhindern und durch eine weiträumige Verteilung der Flüchtlinge die Integration erleichtern. Weiterhin soll mit der Wohnsitzauflage verhindert werden, dass Wohnraum, Sprachkurse, Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie weitere Integrationsangebote vor allem im ländlichen Raum ungenutzt bleiben und in anderen Räumen, vor allem in Ballungsgebieten, dagegen nicht ausreichen. Ein Anspruch auf Sozialleistungen soll auch nur am Ort der Wohnsitzzuweisung bestehen. Im Ortenaukreis war man bisher schon um eine gerechte Verteilung der

Flüchtlinge auf alle Städte und Gemeinden bemüht. Die Gemeinden erhalten durch die Wohnsitzauflage mehr Planbarkeit, da bisher die anerkannten Flüchtlinge bereits nach kurzer Zeit wieder ihren Aufenthaltsort verlassen konnten.

Die anschließende Erteilung einer Niederlassungserlaubnis wird künftig von Integrationsleistungen der Flüchtlinge abhängen und nicht mehr voraussetzungslos erteilt werden.

Da unter anderem Sprachkenntnisse auf dem Niveau von A 2 gefordert werden, muss das Angebot an Sprachkursen auch in entsprechender Quantität und Qualität im Ortenaukreis vorhanden sein. Nach aktueller Auskunft der Integrationssprachkursträger sind für die Zielgruppe der voraussichtlich bleibeberechtigten Flüchtlinge ausreichend Kapazitäten vorhanden.

Für geduldete Personen gibt es eine Rechtssicherheit des Aufenthaltes während der Ausbildung und ggf. danach. Dies stellt auch für die Arbeitgeber eine Sicherheit dar, die bisher von dem Abschluss von Ausbildungsverträgen bei drohenden Abschiebungen Abstand genommen haben.

Durch den Wegfall der Vorrangprüfung im Bezirk der Arbeitsagentur Offenburg wird es für die Arbeitgeber im Ortenaukreis künftig sicherlich einfacher, Flüchtlinge im Asylverfahren beschäftigen zu können. Auch wird für diesen Personenkreis die Leiharbeit erlaubt.

Mit dem Integrationsgesetz ist eine weitere Norm zu Arbeitsgelegenheiten in Kraft getreten – § 5a AsylbLG = Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM).

Es werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) geschaffen. Bundesweit sollen 100.000 zusätzliche und gemeinnützige Beschäftigungsmöglichkeiten als Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen gefördert werden. Die Träger der Integrationsmaßnahmen (z. B. Bauhof einer Gemeinde) sollen einen monatlichen Pauschalbetrag von 250 Euro pro Person für die Durchführung der Maßnahme erhalten. Die Entschädigung von 80 Cent pro Stunde wird durch die BA erstattet. Voraussetzung ist jedoch ein Antrags- und Genehmigungsverfahren für die jeweilige Maßnahme bei der BA. Die Antragstellung erfolgt über das Migrationsamt. Diesbezüglich müssen in Zusammenarbeit mit den Maßnahmeträgern geeignete Teilnehmer ausgewählt werden, Zuweisungsentscheidungen sind erforderlich, die seitens des Migrationsamts (SG Flüchtlingssozialleistungen) erstellt werden.

Durch Änderungen im AsylbLG werden die Grundlagen zur Verpflichtung zur Teilnahme an solchen Integrationsmaßnahmen und für Sanktionsmöglichkeiten geschaffen, wenn die Teilnahme verweigert wird. Diesbezüglich wird sich der Verwaltungsaufwand insgesamt erhöhen.

Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall. Bei der Durchsetzung von Sanktionen sind grundsätzlich Sachleistungen zu gewähren. Diesbezüglich kann kein Ermessen ausgeübt werden.

Weitere Sanktionstatbestände (Kürzung der Leistungen) wurden im AsylbLG berücksichtigt, wie beispielsweise die fehlende Mitwirkung im Asylverfahren und bei der Identitätsklärung, oder wenn Termine zur förmlichen Antragstellung beim BAMF nicht wahrgenommen werden. Asylbewerber erhalten nur noch Sachleistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege (§ 1a Abs. 5 AsylbLG).

Es besteht künftig auch die Möglichkeit, Personen bereits während des Asylverfahrens und noch während des Leistungsbezugs im AsylbLG zur Teilnahme an Integrationskursen zu verpflichten. Diese Vorschrift (§ 5 b AsylbLG) tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Etliche Änderungen im Asylgesetz (AsylG) sollen das Asylverfahren effizienter ausgestalten und dem BAMF wird erstmals auch die Möglichkeit verschafft, die Anhörung durch andere Behörden durchführen zu lassen, wenn eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig um Asyl nachsucht. Hierbei käme auch eine Unterstützung durch die Ausländerbehörden in Betracht.

Insgesamt wird durch das Integrationsgesetz nicht nur das Fördern von Integrationsleistungen ausgeweitet, sondern auch der Gedanke des Forderns von Integrationsleistungen betont. Negative Erfahrungen aus der Vergangenheit (z. B. fehlende Deutschkenntnisse auch nach jahrzehntelangem Aufenthalt in Deutschland) sollen hierdurch verhindert werden.

## **4. Auswirkungen auf die Kreisverwaltung**

### **4.1 Organisation/Sicherheit**

Das Landratsamt Ortenaukreis hat schon seit einigen Jahren die Aufgabenbereiche der Ausländerbehörde und der Unterbringungsbehörde sowie den Bereich der Asylbewerberleistungen organisatorisch in einem Amt, dem Migrationsamt, zusammengefasst. Die Schnittstellen zu den Querschnittsbereichen sowie den Fachbereichen sind definiert, die Abläufe eingespielt und optimiert. Der Ortenaukreis profitiert von dieser guten Ausgangslage.

Dennoch hat die Zuwanderungssituation eine enorme Steigerung der zu betreuenden und zu bearbeitenden Fälle insbesondere im Migrationsamt, im Jugendamt und bei der Kommunalen Arbeitsförderung zur Folge. Besonders stark belastet sind zudem das Gebäudemanagement sowie alle Bereiche der Querschnittsverwaltung im Landratsamt.

Das Landratsamt steht vor der Herausforderung, die Entwicklungen strategisch so zu steuern und zu gestalten, dass die Bereiche auch weiterhin schlank organisiert und gut zu führen sind. Durch organisatorische Betrachtungen sind Schnittstellen zu reduzieren und die Arbeitsabläufe vor allem durch eine stärkere Nutzung der Möglichkeiten der IT effektiv zu gestalten. Insbesondere die Schnittstellen innerhalb des Landratsamtes sowie die Schnittstellen zu den Kommunen (beispielsweise Anschlussunterbringung) müssen so gestaltet werden, dass Medienbrüche und die doppelte Erfassung von Daten bzw. deren Abgleich von vornherein vermieden werden. Von Land und Bund ist die Durchlässigkeit der Systeme und ein automatischer Datenabgleich einzufordern.

Organisatorische Maßnahmen müssen sich in Belastungssituationen vor allem darauf konzentrieren, kurzfristig Entlastungsmomente zu schaffen und die Arbeitsfähigkeit zu stärken. Die Zeiträume mit niedrigen Zugangszahlen – wie gegenwärtig – sind konsequent zur organisatorischen Konsolidierung und zur Einführung und Etablierung digitaler Arbeitsformen (elektronische Akte) zu nutzen.

Um den Ämtern mit Flüchtlingskontakt die Verständigung mit Flüchtlingen zu erleichtern, greifen die betroffenen Ämter in eigener Zuständigkeit gegen Kostenersatz auf bestehende Dolmetscherpools der Städte und Gemeinden, auf ehrenamtliche Helfer mit entsprechenden Sprachkenntnissen oder auf Flüchtlinge mit deutsch-englischen Sprachkenntnissen zurück. Soweit rechtlich erforderlich, werden vereidigte Dolmetscher auf Honorarbasis angefordert. Wenn

Zeugnisse, Urkunden usw. in deutscher Sprache vorzulegen sind, liegt dies grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Antragssteller.

Durch den hohen Personalzuwachs im Landratsamt werden mittelfristig weitere Büroräume (Bau, Anmietung) und generell eine intensivere Nutzung erforderlich. Insbesondere betrifft dies die Unterbringung des Migrationsamts in anderen Räumlichkeiten als bisher. Die Konzeption der Räumlichkeiten orientiert sich soweit möglich jeweils auch an weiter optimierten Arbeitsabläufen.

Um dem Sicherheitsaspekt Rechnung zu tragen, steht das Migrationsamt in engem Kontakt mit der Polizei. Diese wird fortlaufend über neue Unterbringungseinrichtungen oder Veränderungen informiert. Bereits vor der Belegung werden Unterkünfte von der Polizei überwacht. Die Polizei zeigt regelmäßig Präsenz in den Unterkünften und ist z. B. auch im Wege der Amtshilfe bei größeren Kontrollaktionen behilflich. Übergriffe auf Unterbringungseinrichtungen sind im Ortenaukreis bisher nicht aufgetreten. Zusätzlich hat der Landrat seit Oktober 2015 im Landratsamt eine Lenkungsgruppe unter der Leitung des zuständigen Dezernenten für Migration eingerichtet, die sich regelmäßig über alle aktuellen Entwicklungen austauscht und in der die Polizei bei Sicherheitsfragen beratend zur Seite steht. Neben der Leitung und der Polizei sind in der Lenkungsgruppe die Dezernentin für Zentrale Steuerung, die Leiterin der Stabsstelle Landrat, die Amtsleiterin des Migrationsamtes, der Amtsleiter der Kämmerei und des Gebäudemanagements, der Sachgebietsleiter des Gebäudemanagements, der Amtsleiter für Brand- und Katastrophenschutz, die Sachgebietsleiterin für Unterbringung, die Koordinatorin für Ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit und die Pressestelle vertreten. Je nach Thema werden weitere Ämter hinzugezogen.

Die Bevölkerung hat ein hohes Informationsbedürfnis an von Flüchtlingen verübten Straftaten. Es hat sich daher bewährt, bei öffentlichen Informationsveranstaltungen in den Städten und Gemeinden auch Vertreter der Polizei mit einzubeziehen, um die Bevölkerung zum Thema Straftaten oder zur Sicherheitslage zu informieren.

Der Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten erfolgt bedarfsorientiert und vorwiegend in größeren Unterbringungseinrichtungen. Es hat sich gezeigt, dass Sicherheitsdienste insbesondere dort erforderlich sind, wo mehr junge, alleinstehende Männer untergebracht sind. Hier kommt es vermehrt zu Lärmbelästigungen sowie alkoholbedingten Auseinandersetzungen. Bei der Unterbringung von Familien ergab sich diese Notwendigkeit bisher nicht. Das Konzept eines bedarfs-

orientierten Einsatzes von privaten Sicherheitsdiensten hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll auch in Zukunft fortgeführt werden. Die Reaktionszeiten konnten aufgrund der Verfügbarkeit von entsprechenden Diensten kurz gehalten werden.

Zu besonderen Fragestellungen des vorbeugenden Brandschutzes arbeiten die Baurechtsbehörden und der Feuerwehrtechnische Beamte des Landkreises eng zusammen. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz unterstützt darüber hinaus die örtlichen Feuerwehren bei Themen des abwehrenden Brandschutzes, insbesondere bei deren besonderen Einsatzplanung. Gleichzeitig werden die Feuerwehren zur Durchführung der Brandschutzaufklärung und Mitwirkung bei der Erstellung diesbezüglicher Schulungskonzepte (Brandschutzerziehung) motiviert.

Die Integrierte Leitstelle im Ortenaukreis erfasst und bündelt für die im Ereignisfall örtlich zuständigen Feuerwehren und Hilfsorganisationen alle ihr bekannt werdenden Informationen zu Unterkünften. Sie klärt die technischen Voraussetzungen, damit Hilfeersuchen über verschiedene Meldewege aus den Unterkünften (z. B. über Telefon oder Brandmeldeanlage) eingehen können.

Als Rückfallebene für größere Flüchtlingsströme sind präventiv Belegungen geeigneter Hallen in den Gemeinden als Notunterkünfte eingeplant.

Damit im Ereignisfall für alle Fachämter und Hilfsorganisationen schnell die wichtigsten Informationen über eine Unterkunft vorhanden sind, wird ein Sicherheitsdatenblatt („Objektmappe“) mit konkreten Informationen aus unterschiedlichen Ämtern, z. B. über Standort, maximale Belegung, jeweils aktuelle Belegung bei wesentlichen Abweichungen, Ansprechpartnern und Erreichbarkeiten usw. erstellt.

## 4.2 Personal

### Personalmehrbedarf

Viele Bereiche der Landkreisverwaltung haben aufgrund steigender Fallzahlen und erschwerter Sachbearbeitung (Verständigungsprobleme, nicht vorhandene Ausweis- oder Arbeitspapiere, traumatisierte Menschen) einen erhöhten Personalbedarf.

Um eine schnelle und bedarfsgerechte Personalausstattung zu erhalten, die flexibel an die steigenden Flüchtlingszahlen und die sich ergebenden Entwicklungen angepasst werden kann, wurden zunächst durch Organisationsuntersuchungen Fallzahlen ermittelt. Die Kreisgremien werden seitens der Verwaltung über die Auswirkungen der Zuwanderung auf die zuerst am stärksten betroffenen Bereiche des Landratsamtes (Migrationsamt, Jugendamt, Kommunale Arbeitsförderung, Kämmerei/Gebäudemanagement/Kreiskasse) laufend informiert und tragen die bisher ersichtlichen und notwendigen Stellenmehrbedarfe mit.

Die Mehrbedarfe weiterer Bereiche wie z. B. im Querschnittsbereich der Kreisverwaltung werden im Rahmen der Planungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 den Gremien analog der bisherigen Verfahrensweise vorgelegt.

### Strategisches Vorgehen im Bereich Personalgewinnung

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt, gute und qualifizierte Arbeitskräfte zu finden, ist aktuell schwierig und wird sich aufgrund des demografischen Wandels in Zukunft weiter verschärfen. Hinzu kommt nun der enorme Personalmehrbedarf aufgrund der Zuwanderung.

Im Bereich der Personalgewinnung werden unterschiedliche Strategien gewählt, um geeignete Bewerber/-innen für die Kreisverwaltung zu gewinnen.

Bisher schon wird das Personalmarketing laufend weiterentwickelt und den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere wird permanent auf das Landratsamt als Arbeitgeber und seine Arbeitgeberattraktivität aufmerksam gemacht, beispielsweise durch Werbemaßnahmen auf Messen, bei Schulbesuchen und durch Imagebroschüren.

Großen Wert wird zudem auf einen schnellen, transparenten sowie bedarfs- und bewerberorientierten Bewerbungsprozess gelegt. Gegebenenfalls werden für Stellen, insbesondere im Zuwanderungsbereich, Dauerausschreibungen auf der Homepage des Ortenaukreises geschaltet und bei genügend Bewerbungen wieder entfernt. Damit können schnell und ressourcenschon-

nend Bewerber/-innen rekrutiert werden. Der angespannten Konkurrenzsituation zu anderen Behörden oder sozialen Einrichtungen bei der Besetzung von Sozialarbeiterstellen wird entgegen, in dem diesen Bewerbern unbefristete Arbeitsverträge angeboten werden. Dadurch gelingt es bislang, die Stellen zu besetzen und damit auch direkt Einfluss auf die Aufgabenerfüllung zu nehmen. Die Gefahr einer Überdeckung des Personalbedarfs im Falle weiter rückläufiger Zugangszahlen besteht in diesem Bereich nicht, weil mit Ausnahme von Sozialarbeitern alle befristet eingestellt wurden. Sozialarbeiter können jederzeit auch in anderen Bereichen (Kommunale Arbeitsförderung, Jugendamt, Sozialamt) eingesetzt werden, da dort laufend Personalbedarf besteht.

Bei Vakanzen, die schwierig zu besetzen sind, wird vermehrt das Anforderungsprofil mit dem Bewerbermarkt abgeglichen und wenn möglich angepasst. Diese „Quereinsteiger“ (wie z. B. Rechtsanwaltsfachangestellte/-r, Bürokauffrau/-mann) werden durch interne Fortbildungsmaßnahmen für die jeweiligen Einsatzbereiche möglichst passgenau geschult. Eine weitere Strategie ist, aktiv auch auf altersbedingt ausgetretene oder derzeit pausierende, erfahrene Mitarbeiter/-innen zuzugehen.

Kolleginnen und Kollegen unterschiedlicher Ämter sind Aufrufen im Intranet des Landratsamts gefolgt und erklärten sich bereit, freiwillig, und zumindest teilweise zusätzlich, besonders belastete Ämter vorübergehend zu unterstützen. Auch Auszubildende, Anwärter oder Praktikanten wurden und werden entsprechend eingesetzt.

#### Strategisches Vorgehen im Bereich Personalentwicklung

Seit Jahren werden verschiedenste Personalentwicklungsmaßnahmen konzipiert, die laufend angepasst werden, zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Zuwanderung. Beispielsweise werden neben fachlicher Qualifizierung Seminare angeboten, um die sozialen Kompetenzen unserer Kolleginnen und Kollegen weiter zu verbessern. Für Mitarbeiter/-innen in den durch Zuwanderung berührten Bereichen finden derzeit spezielle „Englisch-Kurse“ oder Fortbildungen zum Thema „Interkulturelle Kompetenzen“ statt. Auf weiteren Fortbildungs- bzw. Unterstützungsbedarf wird zeitnah reagiert. Ein besonderes Augenmerk gilt der Führungskräfteentwicklung.

Die strategischen Vorgehensweisen sowohl im Bereich Personalgewinnung wie auch Personalentwicklung, schnell und flexibel auf Stellenmarkt, Bewerber/-innen und Mitarbeiter/-innen einzugehen, werden auch künftig beibehalten und intensiviert.

### **4.3 Leistungsgewährung und Betreuung, Koordination der Ehrenamtlichen**

Neben der Unterbringung sind die Leistungsgewährung an Zuwanderer, deren Versorgung und soziale Betreuung sowie die Beratung und Koordination der Helferinnen und Helfer Schwerpunktaufgaben des Migrationsamtes. Weitere Ämter unterstützen hierbei (z. B.: das Gebäudemanagement, die Kreiskasse, das Gesundheitsamt, das Baurechtsamt, das Personalamt, die Abfallwirtschaft, die Zentrale Organisation, das Amt für Waldwirtschaft).

#### **4.3.1 Leistungsgewährung für Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG**

Das Sachgebiet Flüchtlingssozialleistungen ist im Migrationsamt organisatorisch in zwei Aufgabebereiche aufgeteilt.

1. Leistungen nach dem AsylbLG im Rahmen der vorläufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Die Leistungsberechtigten beziehen hier in der Regel Grundleistungen.
2. Leistungen nach dem AsylbLG/SGB XII im Rahmen der Anschlussunterbringung oder in eigenen Wohnungen.  
Soweit sie bereits länger als 15 Monate in Deutschland sind, haben die Leistungsberechtigten Anspruch auf höhere finanzielle Leistungen und auch erweiterte Krankenhilfeleistungen analog dem SGB XII.

Zu den einzelnen Leistungsinhalten siehe Anlage Teil A, Nr. 5.

Immer mehr der im Ortenaukreis in der vorläufigen Unterbringung befindlichen Flüchtlinge verfügen über ein Girokonto auf Guthabenbasis. Dies wurde durch intensive Gespräche des Landratsamtes mit den regionalen Bankinstituten möglich.

Die übrigen Berechtigten erhalten die ihnen zustehenden finanziellen Leistungen bargeldlos über eine Geldkarte (PIN gesichert). Mit der Karte ist das bargeldlose Bezahlen im Einzelhandel möglich. Mit den neuen Ankunfts nachweisen wurde die Grundlage für die Identifizierung bei den Bankinstituten geschaffen.

Hierdurch wurde der große personelle und zusätzlich finanzielle Aufwand (Sicherheitskräfte, Kosten des Geldtransports) bei den bisher erfolgten Barzahlungen minimiert. Bargeldauszahlungen sind jetzt nur noch bei einem Neuzugang erforderlich. An diesem Tag werden auch die Geldkarten für die zukünftigen Zahlungen ausgehändigt.

Um die Kassensicherheit und die Sicherheit der Mitarbeiter/-innen bei den Auszahlungen soweit wie möglich zu gewährleisten, wurde ein Sicherheitskonzept erstellt, welches laufend weiterentwickelt wird.

#### **4.3.2 Lebensmittelversorgung**

Im Allgemeinen versorgen sich die Flüchtlinge in den Unterkünften selbst. In den großen Containeranlagen (Lahr, Offenburg), mit jeweils rund 350 Plätzen, wird das Essen aus organisatorischen Gründen, möglichst nach religiösen Gewohnheiten und Kulturen, durch einen Caterer geliefert.

Das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung überprüft in Unterkünften, in denen sich die Bewohner nicht ausschließlich selber versorgen, die Einhaltung der lebensmittelhygienischen Anforderungen und wird hierfür bereits in die Planungen eingebunden.

#### **4.3.3 Gewährung von Krankenhilfeleistungen/ärztliche Versorgung**

Die ärztliche Versorgung der Flüchtlinge erfolgt nach Ausstellung eines Behandlungsscheines durch niedergelassene Ärzte, die in Einzelfällen in Absprache mit dem Migrationsamt auch vor Ort in den Einrichtungen Sprechstunden anbieten. In Notfällen wird die medizinische Versorgung von den Kliniken übernommen. Den Menschen in der vorläufigen Unterbringung wird Krankenhilfe nach dem AsylbLG gewährt. Bund und Land prüfen derzeit die Einführung einer Gesundheitskarte, dies scheint aber nicht zeitnah vorgesehen zu sein.

Nur die gesetzlich definierten Leistungen nach dem AsylbLG dürfen über die Behandlungsausweise veranlasst und erbracht werden. Hierzu gehören alle Behandlungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern sowie Hilfen bei Schwangerschaft und Geburt. Die behandelnden Ärzte geben die Krankenscheine zur Prüfung an die Kassenärztliche Vereinigung, die dann die Kosten beim Migrationsamt anfordert.

Planbare Gesundheitsmaßnahmen (z. B. Psychotherapie) sind bei Verordnung von Ärzten nur nach vorheriger Prüfung auf medizinische Unabweisbarkeit durch das Migrationsamt möglich. Hierzu werden unter bestimmten Umständen Gutachten von anderen Ärzten oder beim Gesundheitsamt angefordert. Soweit dies nicht möglich ist, gestalten sich die teilweise umfassenden Einzelfallprüfungen aufgrund im Migrationsamt nicht vorhandenem medizinischen Fachwissen schwierig.

Bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 15 Monaten sind nach dem AsylbLG i. d. R. auch Krankenhilfeleistungen analog dem SGB XII, und damit Krankenhilfeleistungen wie sie auch alle

anderen gesetzlich Versicherten erhalten, zu gewähren. Die Anspruchsberechtigten werden seitens des Migrationsamts aufgefordert, sich bei einer Krankenkasse ihrer Wahl anzumelden und erhalten von dort eine Krankenversicherungskarte wie auch alle anderen Versicherten. Die Behandlungskosten werden nach Prüfung zzgl. einer Verwaltungspauschale durch die Krankenkasse dem Migrationsamt zur Erstattung in Rechnung gestellt (sog. Betreuungsfall nach § 264 SGB V).

Bei Erkrankungen und Ausbruchsgeschehen wird das Gesundheitsamt im Landratsamt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes tätig. Es ist auch verantwortlich für die Überwachung der Hygienestandards in den Gemeinschaftsunterkünften.

Der Impfschutz der Flüchtlinge sollte nach erfolgter Erstimpfung in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes vervollständigt werden. Aufgabe des Gesundheitsamtes ist es, in Zusammenarbeit mit dem Migrationsamt auf die Vervollständigung des Impfschutzes hinzuwirken. Die Impfungen selbst werden durch die niedergelassenen Ärzte durchgeführt. Um dies zu ermöglichen, müssen ggf. die Impfdokumente kontrolliert bzw. die Personen befragt werden, um anschließend entsprechende Arztbesuche einzuleiten. Eine alle Personen umfassende Impfkontrolle ist derzeit weder durch das Gesundheitsamt, durch die niedergelassenen Ärzte noch durch das Migrationsamt möglich, da für diese Aufgabe keine Personalkapazitäten vorhanden sind.

Für die Zukunft wäre es sinnvoll, diese Aufgaben durch zusätzliche und vom Land finanzierte medizinische Fachangestellte zu bewältigen. Die Verwaltung wird sich dafür einsetzen, dass das Land entsprechende Finanzen bereitstellt.

Die medizinischen Fachangestellten sollen neben den Kontrollen der Impfdokumente ebenfalls beratend und unterstützend bei der Einhaltung der Hygienestandards mitwirken.

Die genannten Maßnahmen ermöglichen ein präventives Handeln, welches die Flüchtlinge, die Mitarbeiter/-innen, die Ehrenamtlichen und die übrige Bevölkerung schützt und Folgekosten minimiert. Darüber hinaus ist ein schnelles Eingreifen im Ereignisfall sicher gestellt.

Bei Krankheitsausbrüchen hängen die infektionshygienischen Maßnahmen maßgeblich vom Erreger ab. Es ist vorgesehen, vor allem Schwangere bei Ausbruchsgeschehen durch geeignete Maßnahmen vor Ansteckung zu schützen.

Zur Einhaltung der Hygienestandards in den Einrichtungen wird das Gesundheitsamt schon in der Planungsphase einbezogen. So können zeit- und kostenintensive Nachbesserungen im laufenden Betrieb vermieden werden.

#### Ärztliche Versorgung durch das Ortenau Klinikum

Flüchtlinge sind aufgrund der Fluchtereignisse, der oftmals schlechteren hygienischen Verhältnisse und der weniger ausgebauten Gesundheitssystemen in den Heimatländern in vielen Fällen bei ihrer Ankunft in Deutschland in einem schlechteren Gesundheitszustand als die hiesige Bevölkerung. Dadurch ergibt sich zumindest in der Anfangszeit eine höhere Inanspruchnahme des Gesundheitssystems und damit auch der Akutkrankenhäuser im Ortenaukreis. Im Jahr 2015 mussten rund 500 Patienten mit aktuellem Migrationshintergrund im Ortenau Klinikum stationär versorgt werden.

Die stationäre Behandlung von erkrankten Flüchtlingen ist an allen Standorten gewährleistet. Gesicherte epidemiologische Daten aus den Herkunftsländern bezüglich spezieller Keimbesiedelungen dieser Patienten gibt es nicht. Es besteht aber die Möglichkeit, dass eine Besiedelung dieser Patienten mit multiresistenten Keimen erfolgt, die im Infektionsfall mit Antibiotika nur eingeschränkt zu behandeln sind. Bei Patienten aus Risikoländern wird daher bei Aufnahme durch Abstrich-Untersuchungen eine Keimträgerschaft mit multiresistenten Erregern ausgeschlossen bzw. eine Isolierung der Patienten eingeleitet, wie es auch bei allen anderen Patienten gehandhabt wird, die Risiken für eine entsprechende Keimbesiedelung haben. Eine Übertragung multiresistenter Keime auf Mitarbeiter/-innen, Patienten oder Besucher wird durch die im Ortenau Klinikum etablierten Hygienestandards verhindert.

Mit der Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften besteht eine erhöhte Gefahr, dass sich in diesem Umfeld übertragbare Erkrankungen ausbreiten. Dieser Herausforderung müssen sich das Gesundheitsamt, niedergelassene Ärzte und auch die Kliniken stellen. Auch unabhängig von der Flüchtlingssituation haben die Kliniken Alarm-, Einsatz- sowie Pandemiepläne, um auf unerwartete Anforderungen sowie Krisensituationen reagieren zu können.

Für Kliniken, die Flüchtlinge medizinisch versorgen, muss auch in den kommenden Jahren sichergestellt sein, dass die Behandlungen in voller Höhe vergütet werden, damit der zusätzliche Aufwand für die höhere Patientenzahl finanziert werden kann. Eine entsprechende Regelung wurde vom Gesetzgeber im vergangenen Dezember im Rahmen des Krankenhausstrukturgesetzes für das Jahr 2015 getroffen, indem die zusätzlichen Leistungen für Flüchtlinge von den sonst üblichen Mehrerlösausgleichen bei Überschreitung der Budgets befreit wurden.

Sprachliche und kulturelle Unterschiede führen zu zeitaufwändigeren Abläufen, z. B. bei der Patientenaufklärung oder bei Untersuchungen. In den Kliniken im Ortenaukreis sind bereits Mitarbeiter/-innen aus vielen Kulturen tätig, oftmals mit eigenem Migrationshintergrund, so dass auf kulturelle und sprachliche Anforderungen von Flüchtlingen in der Regel eingegangen werden kann. Dolmetscher könnten die Abläufe bei Verständigungsschwierigkeiten zwar entlasten, sind jedoch in den Krankenhäusern nicht kurzfristig verfügbar und auch nicht vorgesehen.

#### **4.3.4 Soziale Betreuung**

##### a) Vorläufige Unterbringung

Die soziale Betreuung in den Flüchtlingsunterkünften nimmt das Landratsamt selbst wahr. Die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte der Flüchtlingssozialarbeit sowie die Anforderungen an die notwendige berufliche Qualifikation werden durch eine Verordnung des Integrationsministeriums vorgegeben. Der Ortenaukreis beschäftigt im Migrationsamt Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation.

Im Ortenaukreis wird ein durchschnittlicher Betreuungsschlüssel von 1:110 sukzessive realisiert, abhängig von verfügbarem Personal. Der Sozialdienst arbeitet kollegial vernetzt in Teams in den einzelnen Regionen im Ortenaukreis. Dadurch ist eine gegenseitige Vertretung jederzeit gewährleistet. In den Teams sind Mitarbeiter/-innen mit unterschiedlichen Deputaten, beruflichen Vorerfahrungen und Zusatzqualifikationen engagiert. Jede Unterkunft wird im Tandem (Hauptverantwortung und Vertretung) vom Sozialdienst betreut. In größeren Containeranlagen sind eigene Teams für die Betreuung der Flüchtlinge zuständig. Ab einer Kapazität von 50 Personen ist in den Unterkünften vor Ort ein Sozialdienstbüro eingerichtet. Dort ist der Mitarbeiter/in in angekündigten Sprechstunden für die Flüchtlinge, Ehrenamtliche und anderen Netzwerkpartner erreichbar, werktags auch jederzeit telefonisch. Des Weiteren gibt es vor Ort in den Unterkünften einen Sozialraum für koordinierte Angebote (Sprachkurse, Freizeit- und Kreativangebote, Kinderbetreuung etc.) und in größeren Unterkünften einen zusätzlich offenen Gemeinschaftsraum für die Bewohner.

Der Sozialdienst (SD) übernimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- allgemeine Beratung und Betreuung von Flüchtlingen

Der SD ist zuständig für die Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen. Er berät in sozial-, asyl- und leistungsrechtlichen Fragen und bietet Hilfestellung im Kontakt mit Behörden (Ausländerbehörde, Jobcenter, Familienkasse etc.). Weiterhin ist er zuständig für die Vermittlung

von Informationen innerhalb der Kreisverwaltung. Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge klärt er über die Krankenhilfe auf, vermittelt zu entsprechenden Ärzten und organisiert notwendige Dolmetscher. Beim Erkennen von psychosozialen Problemen leitet er weitere bedarfsgerechte Hilfsmaßnahmen ein.

- **Sozialpädagogische Angebote, Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Integration**  
Der SD unterstützt bei der Arbeitssuche und vermittelt Arbeitsgelegenheiten (interne und externe Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen/FIM) oder Praktika. Er initiiert freizeitpädagogische Angebote vor Ort oder vermittelt in ortsansässige Vereine. Damit werden den Flüchtlingen notwendige Alltagsstrukturen aufgezeigt und erste Integrationsmöglichkeiten geboten. Darüber hinaus vermittelt oder schafft der Sozialdienst bedarfsgerechte Bildungsangebote wie z.B. Integrationskurse oder Basissprachkurse bei externen Sprachkursträgern. Er sorgt auch gemeinsam mit ehrenamtlich Engagierten für niederschwellige Sprachkurse in den Unterkünften. Hierbei übernimmt das LRA die Kosten für das Lehrmaterial der Sprachlehrer und stellt die notwendige Ausstattung, wie z. B. Whiteboard und Flipchart bereit. Der SD meldet die Kinder und Jugendlichen in entsprechenden Bildungseinrichtungen an und pflegt mit diesen einen regelmäßigen Austausch.
- **Ehrenamtsbegleitung**  
Vor Ort in den vorläufigen Unterkünften begleitet der SD die unterschiedlichsten Ehrenamtseinsätze. Je nach Unterkunftsgröße, Verortung in der Gemeinde und Bewohnerzusammensetzung gibt es unterschiedliche Tätigkeitsfelder (z. B. Familienpaten, Fahrdienste, Bewerbertrainings, Frauen-Kindertreffs, freizeitpädagogische Angebote). Gemeinsam werden Bedarfe der Flüchtlinge ermittelt, die Rahmenbedingungen geschaffen und eventuell nötige Ressourcen akquiriert. Hierbei steht der SD in regelmäßigem partnerschaftlichen Kontakt- und Informationsaustausch mit den Helferkreisen.
- **Netzwerkarbeit**  
Der SD arbeitet vor Ort mit allen Akteuren in der Flüchtlingshilfe vertrauensvoll zusammen. Insbesondere mit den Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten der Städte und Gemeinden werden die vielfältigen ehrenamtlichen Unterstützungs- und Hilfsangebote koordiniert (Fahrradwerkstatt, Nähtreffs usw.). Gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden, kommunalen Institutionen, Verkehrspolizei und anderen Netzwerkpartnern werden stetig bedarfsgerechte Angebote geschaffen und Projekte initiiert (z. B. Verkehrsschulungen, Erste-Hilfe-Kurse, Internationale Cafés, Präventionsveranstaltungen zum Thema Verhütung). In dieser Funktion ist es selbstverständlich, dass der SD regelmäßig an regionalen Arbeitskreisen, Netzwerktref-

fen und Gremien engagiert teilnimmt und einen regen Kontakt zur Kommune, Schulen, Kindergärten und sonstigen relevanten Institutionen pflegt.

Landratsamtsintern arbeitet der Sozialdienst ämterübergreifend mit dem Jugendamt (Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung), dem Amt für Soziale und Psychologische Dienste (Schulungen für Fachkräfte und ehrenamtlich Engagierten) und der Kommunalen Arbeitsförderung zusammen. Um die internen Abläufe und Übergänge effizienter zu gestalten, finden regelmäßig Austausch- und Infotreffen statt.

Um die Fachkompetenz der Mitarbeiter/innen weiterhin zu stärken und zu erweitern werden diese regelmäßig zu den unterschiedlichsten Themen bedarfsgerecht fortgebildet (z. B. interkulturelles Kompetenztraining, Ausländerrecht, Sicherheitsschulung, Erste Hilfe). Darüber hinaus überprüfen und verbessern sie ihr berufliches Handeln durch die Teilnahme an Supervision.

Für die Betreuung der Bewohner sind je nach Größe der Gemeinschaftsunterkunft und Anzahl der Menschen zusätzliche Funktionsräume vorgesehen (siehe Anlage Teil B Seite 8).

#### b) Anschlussunterbringung

Die Aufgabe der sozialen Beratung und Betreuung in der Anschlussunterbringung bezieht sich nach dem Gesetzestext (§18 Abs. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) auf die Kernpunkte einer zügigen endgültigen Unterbringung einerseits und der Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen andererseits.

Die SPD-Fraktion hatte mit Schreiben vom 9. Juli 2016 beantragt, die Einrichtung von Stellen für die soziale Beratung und Betreuung in der Anschlussunterbringung zu prüfen. Die Verwaltung erarbeitete daraufhin einen Vorschlag, der im Sozialausschuss am 4. Oktober 2016 die Zustimmung der Fraktionen fand. Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistags startet die soziale Beratung/ Betreuung in der Anschlussunterbringung zunächst mit 10 Stellen und einem Fallzahlenschlüssel von 1:250. Im Laufe des ersten Jahres ist vorgesehen, die Bedarfe anhand von Kennzahlen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die zu betreuenden Zielgruppen sind:

- Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis (künftig nur noch kurze Verweildauer in den vorläufigen Unterkünften) und ihre nachziehenden Familienangehörigen

- Flüchtlinge, die länger als 24 Monate in der vorläufigen Unterbringung verbracht haben (Anschlussunterbringung)
- Flüchtlinge, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde und die Rückführung nicht in absehbarer Zeit erfolgt.

Der Auszug aus der vorläufigen Unterbringung in die Gemeinden bedeutet für die Zielgruppe ein Eintauchen in eine wieder neue und immer noch fremde Lebenswelt und Kultur mit oft geringen Sprachkenntnissen. Bei dieser Ausgangssituation bedarf es einer umfassenden Orientierung in Bereichen der örtlichen und bürokratischen Strukturen, der Bildungs- und Arbeits- sowie der Versorgungsstruktur. Um dieser nachzuvollziehenden Orientierungslosigkeit entgegenzuwirken und um in der Umsetzung der Ziele eine möglichst hohe Effizienz und Transparenz zu gewährleisten, arbeitet der Sozialdienst in der Anschlussunterbringung mit einem Integrationsstufenplan. Damit soll in sechs Teilzielen das Endziel der endgültigen Unterbringung und Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen erreicht werden.

Das Ziel der sozialen Beratung und Betreuung der Flüchtlinge nach dem Auszug aus der vorläufigen Unterbringung ist die Erfüllung und Umsetzung des Integrationshilfeplans innerhalb eines Jahres, beginnend ab dem 1. Januar 2017. Aufgrund von individuellen Voraussetzungen und Kompetenzen der Klienten kann der Zeitraum eines Jahres sowohl nach unten als auch nach oben stark variieren. Dadurch sollte die Betreuung bei Bedarf länger fortgesetzt (max. zwei Jahre) oder früher beendet werden können, um in jedem Fall eine gelingende Integration zu gewährleisten. Das Leistungspaket wird den jeweiligen Zielgruppen angepasst.

Die Flüchtlingssozialarbeit für den Bereich der Anschlussunterbringung ist organisatorisch dem Migrationsamt zugeordnet. Dadurch können Synergieeffekte in Form einer gemeinsamen Leitung und kurzen Informations- und Kommunikationswegen genutzt werden. Bei veränderten Bedarfen könnten die Mitarbeiter/-innen des Sozialdienstes aus der vorläufigen Unterbringung auch in der Anschlussunterbringung eingesetzt werden.

#### **4.3.5 Koordination der Ehrenamtlichen**

Die ehrenamtlich tätigen Menschen sind eine tragende Säule in der Arbeit mit Flüchtlingen. Zwischenzeitlich sind über 2.000 Ehrenamtliche im Ortenaukreis registriert. Nach bundes- und landesweiten Vorfällen von Gewalt und sexuellen Übergriffen im Zusammenhang mit Flüchtlingskindern fordert der Ortenaukreis seit Dezember 2015 von den Helferinnen und Helfern als präventive Maßnahme ein erweitertes Führungszeugnis, um Flüchtlingskinder in den Unterkünten so gut wie möglich zu schützen. Dieses Führungszeugnis ist auch Voraussetzung für einen Helferausweis, der inzwischen konzipiert wurde und seit April 2016 eingesetzt wird. Der Ausweis berechtigt die Ehrenamtlichen, eine Gemeinschaftsunterkunft zu betreten. Zudem sind die Ehrenamtlichen, die für Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung tätig sind, über das Landratsamt Ortenaukreis unfall- und haftpflichtversichert. Im Rahmen beauftragter oder notwendiger Autofahrten besteht auch eine Dienstreisekaskoversicherung.

Das Migrationsamt hat in Zusammenarbeit mit der seit einigen Jahren im Landratsamt eingerichteten „Vernetzungsstelle Bürgerschaftliches Engagement“ das „Kommunale Netzwerk Integration“ ins Leben gerufen.

Im Laufe des vergangenen Jahres hat der Bedarf an Begleitung und Koordination der Ehrenamtlichen so stark zugenommen, dass das Migrationsamt seit Mitte Oktober 2015 ergänzend eine eigene Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für Ehrenamtliche eingerichtet hat. Für die Jahre 2016 – 2018 erhält der Ortenaukreis für diese Stelle der Integrationsbeauftragten eine Landesförderung von 80.850 Euro. Seit Februar 2016 wird diese Kontaktstelle durch eine weitere Kraft nach Bedarf verstärkt. Zu den Aufgaben der Kontaktstelle gehören auch die Pflege und der Ausbau des kreisweiten „Kommunalen Netzwerks Integration“. Hierzu erhält der Ortenaukreis eine jährliche Landesförderung von 4.320 Euro jeweils für die Jahre 2014, 2015 und 2016 für Sachmittel wie z. B. Broschüren oder externe Referenten. Netzwerkpartner sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte der Städte, Vertreter der in der Flüchtlingshilfe tätigen Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger, Ansprechpartner der ehrenamtlichen Flüchtlingsinitiativen sowie der Sozialdienst an den Flüchtlingsunterkünften des Ortenaukreises, aufgeteilt in die vier Raumschaften Acher-/Renchtal mit Rheinau, Offenburg/Kehl, Kinzigtal sowie Lahr/Südlicher Ortenaukreis.

Die Netzwerkmitglieder haben die Möglichkeit, sich bei regelmäßigen Treffen gegenseitig auszutauschen und erhalten wichtige Informationen aus dem Migrationsamt. Hinzu kommen Treffen mit einzelnen Netzwerken, Helfergruppen und Integrationsbeauftragten sowie die Teilnahme

an Steuerungsgruppen von Städten und Gemeinden. Auf die in den Großen Kreisstädten angesiedelten Dolmetscherpools wird gegen Kostenersatz auch seitens des Kreises zurückgegriffen.

Im vergangenen Jahr wurde der Unterstützungs- und Fortbildungsbedarf für Ehrenamtliche bei den Städten und Gemeinden, in diesem Jahr auch direkt bei den Ehrenamtlichen abgefragt und daraufhin entsprechende Schulungen für Ehrenamtliche durchgeführt (Asylverfahren/Asylrecht, Versicherung, Kinderschutz sowie Gesundheit und Asyl, Traumatisierung, Sprachförderung, Nähe und Distanz im Ehrenamt sowie Interkulturelle Handlungskompetenz). Zudem wurden ein Flyer und ein Handbuch zur ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe im Ortenaukreis (1. Auflage 2015, überarbeiteter Nachdruck 2016) herausgegeben und eine Internetseite als Informationsportal rund um die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe aufgebaut.

Hier, wie auch bei weiteren geplanten Unterstützungsangeboten für die ehrenamtlichen Helferkreise, erfolgt eine Zusammenarbeit mit der Vernetzungsstelle Bürgerschaftliches Engagement des Amtes für Soziale und Psychologische Dienste im Landratsamt.

Weitere Aktionen sind wie folgt geplant:

Weiterhin sind regelmäßige Austauschtreffen, Fortbildungstage und Vertiefungsseminare für Ehrenamtliche vorgesehen. Bei den Raumschaftstreffen der Mitglieder des Kommunalen Netzwerks Integration im November 2016 steht etwa das Thema Wohnsitzauflage auf der Tagesordnung.

Die Ehrenamtsaktivitäten werden in den Gemeinschaftsunterkünften unterstützt durch die Bereitstellung eines Sozialraumes für Sprachunterricht, Kinderbetreuung sowie Freizeit- und Kreativangebote, dessen Ausstattung mit Whiteboards, Flipcharts und sonstigen Materialien sowie der Erstattung von Unterrichtsmaterial für die ehrenamtlichen Sprachlehrer.

Die bisherigen Aktivitäten werden fortgeführt und bedarfsgerecht erweitert. Zudem wird an einer besseren Vernetzung und Koordinierung der Dolmetscherpools gearbeitet.

Auch laufen kreisweite Angebote zur Integrationsförderung (u. a. ein Projekt des Badischen Sportbundes), Schulungsmaßnahmen und es werden Infomaterialien in Kooperation mit den Netzwerkpartnern koordiniert, erstellt und weiterentwickelt.

Bei allen Aktivitäten werden alle verfügbaren Fördermittel geprüft und gegebenenfalls beantragt.

#### **4.4 Öffentlicher Personennahverkehr ÖPNV**

Bisher gibt es nur geringe Auswirkungen auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), signifikante Steigerungen werden auch künftig nicht erwartet.

Das Gebäude N 40 Flugplatz Lahr war bis zur Schließung durch eine Stichfahrt an den bestehenden Linienverkehr angebunden, die Kosten hat der Kreis (Migrationsamt) übernommen. Gleiches gilt für die Aufwendungen für einen Vertragsbus (ohne Schülerbeförderung), der die jeweiligen Bewohner zum Höllhof nach Gengenbach beförderte.

Vom Höllhof in Gengenbach erfolgte zusätzlich eine Schülerbeförderung nach Gengenbach zur Schule. Die Fahrt wurde von einem Privatunternehmen durchgeführt. Der Kreis erstattete die Schülerbeförderungskosten an die Stadt Gengenbach im Rahmen der Satzung.

Aufgrund der Entwicklungen im Flüchtlingsbereich wurden die Unterkünfte im Sommer/Herbst aufgegeben, so dass Beförderungen zum Gebäude N 40 und zum Höllhof ab Mitte 2016 nicht mehr erforderlich waren.

Allerdings wird es nach wie vor auch Flüchtlingsunterkünfte im Außenbereich geben, so dass weitere Verkehre wahrscheinlich werden. Auch sind vereinzelte Schülerbeförderungen für Flüchtlingskinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen. Das Straßenverkehrsamt schlägt dem Kreistag vor, im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2017 und 2018 Kosten von jeweils 50.000 Euro im Jahr für Fahrten einzukalkulieren. Das Schulamt hat im Bereich der allgemeinbildenden Schulen 60 Vorbereitungsklassen (ab 10 Schülern) und im Bereich der Beruflichen Schulen 14 Vorqualifizierungsklassen eingerichtet. Die Schülerbeförderung erfolgt im Rahmen bestehender Linienverkehre.

Die zusätzlichen Gesamtkosten in der Schülerbeförderung werden wie folgt geschätzt und in die Haushaltsberatungen zum DHH 2017/2018 eingebracht:

2016: 100.000 Euro

2017: 120.000 Euro

2018: 120.000 Euro

## **4.5 Öffentlichkeitsarbeit**

### **4.5.1 Kreisverwaltung**

Die durch die Zuwanderung bedingten Entwicklungen und Herausforderungen werfen auch in der Öffentlichkeit immer wieder zahlreiche Fragen auf, angefangen von der Unterbringung von Flüchtlingen in den Städten und Gemeinden im Ortenaukreis über die vagen Prognosen hinsichtlich der monatlichen Neuankünfte bis hin zu den vielfach diskutierten Sicherheitsfragen. Darüber hinaus wurde deutlich, dass es auch durch die große Hilfs- und Spendenbereitschaft der Bevölkerung der Information und Koordination bedarf.

#### Zielsetzung

Aufgrund der enormen Komplexität, Schnellebigkeit und auch Fehlinformation im Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik auf der einen und der verfassungsrechtlichen Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit auf der anderen Seite, sieht sich das Landratsamt in der Verantwortung, dem erhöhten Informationsbedarf der Medien und der Bürger Rechnung zu tragen. Dabei werden auch spezifische Interessensgruppen wie Anwohner und ehrenamtliche Helfer berücksichtigt. Darüber hinaus soll die interne Kommunikation gegenüber den Beschäftigten im Landratsamt zur Aufklärung und zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen.

#### Maßnahmen

Um eine transparente, klare und möglichst umfassende Kommunikation zu gewährleisten, basiert die Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamts im Bereich Zuwanderung auf den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen. Basis aller Maßnahmen ist die enge Abstimmung und der regelmäßige Austausch aller direkt und indirekt beteiligten Fachbereiche und der Pressestelle, u. a. im Rahmen der im Oktober 2015 von Landrat Frank Scherer eingerichteten Lenkungsgruppe.

#### Externe Kommunikation - proaktive Pressearbeit:

- regelmäßige Pressegespräche und -konferenzen: Präsentation aktueller Entwicklungen (z. B. zur Belegung der Unterkünfte im Ortenaukreis, zu Zuwanderungsprognosen, zur Sicherheitslage) und von Projekten (z. B. das gemeinsame Zentrum zur beruflichen Integration von Flüchtlingen ZIF)
- regelmäßige Pressemitteilungen (PM) mit aktuellen Informationen zur Unterkunftssituation und Betreuung, über wichtige Kreistags- und Ausschussbeschlüsse, aber auch zu Aktivitäten, die gemeinsam von Sozialarbeitern und Ehrenamtlichen organisiert werden.

### Externe Kommunikation - reaktive Pressearbeit:

- Beantwortung bzw. Koordination zahlreicher Medienanfragen und Interviews (seitens der Pressestelle, der Führungsspitze oder der Fachbereiche)
- Koordination von Vor-Ort-Terminen der Medien in Gemeinschaftsunterkünften (z. B. für Radio/TV-Sendungen).

### Direkte Kommunikation:

- Bürgerinformationsveranstaltungen des Migrationsamts mit der Verwaltung der jeweiligen Kommune und der Polizei (z. B. bei Planung oder Belegungen von Unterkünften)
- Führungen bzw. Tage der offenen Tür unmittelbar vor Belegung neuer Unterkünfte
- Kommunikation mit Ehrenamtlichen
  - Mit der im Oktober 2015 eingestellten Koordinatorin für ehrenamtliche Helfer steht diesen ein ständiger Ansprechpartner zur Verfügung.
  - Durch regelmäßige Rundschreiben erhalten die Ehrenamtlichen stets aktuelle Informationen zur Flüchtlingshilfe.
  - In regelmäßigen Raumschaftstreffen und Workshops für Helferkreise erhalten die Helfer wichtige Hilfestellung und haben die Möglichkeit zum Austausch.
  - Das breit gestreute „Handbuch zur ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe“ gibt einen Überblick über verschiedene rechtliche Belange und soll die tägliche Arbeit auch organisatorisch erleichtern. Außerdem enthält es Zuständigkeiten und Ansprechpartner im Ortenaukreis, die weitergehende Auskünfte geben.

### Internet:

- aktuelle Informationen insbesondere für Ehrenamtliche und Spendenwillige (Ansprechpartner, Termine, Dokumente) auf der Internetseite des Ortenaukreises unter [www.ortenaukreis.de/helfen](http://www.ortenaukreis.de/helfen) abrufbar
- in Planung: Infoblatt (PDF) für Bürger mit den grundlegenden Informationen und „FAQ“ zur Zuwanderung im Ortenaukreis, im Internet abrufbar.

### Interne Kommunikation:

- Intranet: Veröffentlichung von Artikeln zu themenbezogenen Veranstaltungen und Entwicklungen, aber auch Aufrufe zur temporären Unterstützung der Kernbereiche sowie Rundschreiben des Landrats an die Beschäftigten
- Information auch der nur mittelbar betroffenen Führungskräfte (z. B. im Rahmen der Führungs- und der jeweiligen Amtsleiterrunde).

### **4.5.2 Abfallentsorgung - Öffentlichkeitsarbeit des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft**

Die bestehenden Sammel- und Entsorgungssysteme sind auch auf entsprechende Mehrmengen durch einen Bevölkerungsanstieg ausgelegt.

Erstmals wurden die Flüchtlinge zur Teilnahme an der dritten Kreisputzete im März 2016 eingeladen. Hierfür wurden unter anderem mehrsprachige Plakate und Handzettel in den Unterküften verteilt. Auch in Zukunft sollen entsprechende Aktionen stattfinden.

Um den Zuwanderern unser System der Mülltrennung und -entsorgung näher zu bringen, hat die Geschäftsführung Hinweise zur Abfallsortierung, neben bereits vielen vorhandenen Sprachen, nun auch in Arabisch, Albanisch, Farsi, Paschto und Serbisch aufgelegt und zum Download auf der Internetseite des Eigenbetriebs eingestellt bzw. in größeren Unterküften ausgehängt.

Ein weiteres Angebot, neben den im Kreis erscheinenden Anzeigenblättern, stellt die Gebrauchtwaren- und Verschenkborse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft dar, die unter <http://ortenaukreis.internet-verschenkmarkt.de/list.asp> abrufbar ist.

Dazu erfolgt verstärkt Werbung über die örtlichen Amtsblätter, verbunden mit dem Hinweis, dass Zuwanderer auch über diesen Weg an Gebrauchsgüter gelangen können.

## **5. Soziales**

### **5.1 Jugendhilfe (einschließlich unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) und sonstige Hilfen**

#### Ausgangslage - Jugendhilfe allgemein

In der Jugendhilfe werden spätestens mit dem Wechsel der zugewanderten Jugendlichen und Familien in die Anschlussunterbringung die Fallzahlen steigen. Bis Ende des Jahres 2015 sind 687 bleibeberechtigte Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) in den Ortenaukreis zugewandert. Für die Folgejahre rechnet die Verwaltung mit einer weiteren Zuwanderung von Kindern und Jugendlichen in den Ortenaukreis und geht für das Jahr 2016 von mindestens weiteren 500 Kindern aus. Neben dem notwendigen Personalbedarf zur Bearbeitung der Fälle sieht die Verwaltung die Herausforderungen insbesondere in den kulturellen Unterschieden in Erziehungsfragen und Verständigungsproblemen sowie in der gesteigerten Schnittstellenarbeit, da es viele neue Kooperationspartner für die Jugendhilfe gibt (Migrationsamt bei vorläufiger Unterbringung, Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit, Jugendmigrationsdienste usw.).

#### Ausgangslage - Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Das Jugendamt ist gemäß §§ 42 a ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verpflichtet, ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet (ohne sorgeberechtigte Begleitperson) nach Deutschland eingereist sind, in Obhut zu nehmen. Am 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Es regelt ein bundesweites Verteilverfahren, wonach alle UMA nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer und innerhalb der Länder auf die einzelnen Jugendämter verteilt werden. Zu Beginn des bundesweiten Verteilverfahrens im November 2015 zählte B.-W. noch zu den Aufnahmeländern. Seit Mitte August wird die Aufnahmequote erfüllt und B.-W. kann die ankommenden UMA auf andere Bundesländer verteilen. Somit wurde durch die Aufnahme von rd. 4.200 UMA im Zeitraum November 2015 bis August 2016 (nur knapp 10 Monate) die Differenz in B.-W. aufgefüllt und die Quote ausgeglichen. Durch die künftig stärkere bundesweite Verteilung ist mit einer reduzierten Zuteilung von UMA auf die Stadt- und Landkreise in B.-W. zu rechnen. Im Zeitraum November 2015 bis April 2016 wurden über das Verteilverfahren insgesamt 61 UMA in den Ortenaukreis verteilt.

Zudem werden im Ortenaukreis als grenznahem Landkreis, im Gegensatz zu den meisten anderen baden-württembergischen Landkreisen, überdurchschnittlich viele UMA direkt aufgegriffen und in Obhut genommen. Nach Schließung der osteuropäischen Grenzen führt die Ver-

schiebung der Fluchtrouten außerdem dazu, dass die direkten Aufgriffe von UMA im Ortenaukreis in den letzten Monaten erneut stark zugenommen haben. Bis Anfang Oktober 2016 wurden im Ortenaukreis bereits insgesamt 500 UMA aufgegriffen (2014: 296, 2015: 323). Die UMA müssen direkt nach dem Aufgriff erstversorgt und zum Zwecke der Alterseinschätzung innerhalb der ersten drei Tage von Beschäftigten des Jugendamtes in Augenschein genommen werden. Innerhalb von sieben Werktagen muss ein „Clearing“ erfolgen, das u. a. eine Gesundheits- und Kindeswohlprüfung und die Abklärung einer möglichen Familienzusammenführung in Deutschland umfasst. Etwa 60 % der im Ortenaukreis aufgegriffenen UMA werden als volljährig eingeschätzt oder sind nach einigen Tagen abgängig. Rund 40 % bleiben zunächst im Ortenaukreis und müssen erstversorgt werden. Auch wenn diese Personen in das Verteilungsverfahren aufgenommen werden, ist die Aufgabe der Inobhutnahme eine erhebliche zusätzliche Belastung für das Jugendamt, für die weder Bund noch Land Personal- und Sachkosten übernehmen.

Anfang Oktober 2016 befanden sich letztlich 323 UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit des Kreises, die Aufnahmequote liegt bei 319 Menschen. Der Ortenaukreis ist daher derzeit nicht zur Aufnahme weiterer UMA aus dem Verteilverfahren verpflichtet. Aufgegriffene UMA werden konsequent zur Weiterverteilung auf andere Jugendämter angemeldet, solange die Aufnahmequote überschritten wird. Da B.-W. seit einigen Wochen die Landesquote erfüllt, werden dem Kreis derzeit auch bei leichter Quotenunterschreitung keine UMA zugewiesen. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Zahl der Zugänge, wenn auch nicht so stark wie Ende 2015/Anfang 2016, jedoch zumindest mittelfristig wieder ansteigen wird.

Bei der Zuwanderung von UMA prognostiziert die Verwaltung einen Bestand von 320 Kindern und Jugendlichen zum Ende des Jahres 2016. Für das Jahr 2017 wird von einem weiteren Zugang von 40 UMA und für das Jahr 2018 von 20 UMA ausgegangen.

Die große Herausforderung, die durch die Fallzahlsteigerungen in diesem Bereich auf die Verwaltung zukommt, ist neben dem notwendigen Personalmehrbedarf zur Bearbeitung der Fälle vorrangig die Sicherstellung der Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen.

#### Bisherige Maßnahmen – Jugendhilfe allgemein

Um einen möglichen Jugendhilfebedarf frühzeitig zu identifizieren bzw. durch präventive Ansätze mittel- und langfristig zu verhindern oder zumindest zu minimieren, wurden bereits in den letzten Monaten seit der starken Zunahme der Flüchtlingszahlen viele Kooperationen mit Beteiligung der Jugendhilfe eingegangen:

- mit dem Migrationsamt im Bereich Kinderschutz
- mit dem Migrationsamt und der Koordinationsstelle Ehrenamt zum Informationsaustausch bei möglichen Auffälligkeiten, die jugendhilferechtlichen Bedarf auslösen
- mit den Ausländerbehörden bei ausländerrechtlichen Problemstellungen
- mit den Jugendmigrationsdiensten/sonstigen Trägern der Flüchtlingshilfe
- mit den Kommunen zur Nutzung/Einrichtung von Dolmetscherpools

### Bisherige Maßnahmen - Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

#### Interne Organisation

Der Verwaltungsausschuss des Kreistages hat die Verwaltung in seinen Sitzungen vom 8. Dezember 2015, 8. März und 12. Juli 2016 ermächtigt, auf der Grundlage der Entwicklung der Zugangszahlen von UMA Personalmaßnahmen einzuleiten bzw. fortzuschreiben. Personalmehrungen in den Bereichen Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH), Vormundschaften (BAV) und Kommunaler Sozialer Dienst (KSD) sind aufgrund der Fallzahlsteigerungen in Planung bzw. teilweise bereits umgesetzt. Zwischenzeitlich konnte das Projektteam beim KSD für den Bereich UMA personell ausgestattet werden, so dass nun alle sozialarbeiterischen Aufgaben zentral von dort wahrgenommen werden können. Innerhalb der Sachgebiete WJH und BAV erfolgte eine Bündelung von Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Spezialisierung führt zur Verbesserung der Effizienz und Qualitätssicherung bei der Aufgabenwahrnehmung.

#### Unterbringung/Versorgung/Betreuung

Die Aufnahme und Unterbringung von UMA soll vorrangig dezentral in stationären oder betreuten Gruppen erfolgen. Eine dezentrale Unterbringung in kleineren Gruppen unterstützt und beschleunigt die Integration und verhindert bzw. minimiert Konflikte unter den UMA. Eine Unterbringung in großen Gruppen soll nur im Notfall und vorübergehend erfolgen. Im Kreisgebiet stehen mittlerweile in 13 Einrichtungen freier Träger insgesamt 150 stationäre und betreute Gruppenplätze zur Verfügung. Die Gruppen verteilen sich über 12 Gemeinden des Ortenaukreises. Dazu kommen derzeit 20 Plätze in Gastfamilien. Die Familien werden für die Aufnahme minderjähriger Ausländer durch das Jugendamt in speziellen Kursen vorbereitet und pädagogisch begleitet. Etwa 40 UMA befinden sich derzeit noch in der Inobhutnahmestelle in der Jugendhilfeeinrichtung ISKIZ in Lahr und sollen in den nächsten Wochen und Monaten ebenfalls dezentral in Wohngruppen untergebracht werden.

Durch Kooperationen und Vernetzung mit externen Partnern aus dem Bildungsbereich, wie beispielsweise den Beruflichen Schulen oder dem Institut Deutscher Sprache (IDS), werden mög-

lichst unmittelbar nach Aufnahme der UMA erste Integrationsmaßnahmen, vorrangig Beschulung, Spracherwerb und Wertevermittlung, eingeleitet.

Insbesondere für die Kommunen ist problematisch, dass ehemalige UMA, die keinen Jugendhilfebedarf mehr haben oder keine Jugendhilfe mehr wollen, keinen Weg in die vorläufige Flüchtlingsunterbringung finden; hier gibt es im FlüAG einen gesetzlichen Zuständigkeitsverweis ausschließlich in die Jugendhilfe. Für eine weitere Unterbringung ist nach Ausscheiden aus der Jugendhilfe und bei drohender Obdachlosigkeit die jeweilige Kommune zuständig, in der sich der (ehemalige) UMA aufhält. Auf Kreisebene erfolgt eine Anrechnung auf die allgemeinen Unterbringungsquoten der Kommunen bis längstens zwei Jahre nach Ausscheiden der UMA aus der Jugendhilfe. Es handelt sich hier um eine gesetzliche Regelung (bzw. Regelungslücke), die den kommunalen Spitzenverbänden bekannt ist und schon mehrfach angesprochen wurde, eine Lösung ist derzeit jedoch nicht absehbar.

#### Strategische Planungen – Jugendhilfe allgemein

Unter Federführung der Jugendhilfeplanung werden bestehende und weitere notwendige Jugendhilfeangebote im Hinblick auf die Passgenauigkeit für Flüchtlingsfamilien überprüft. Die Jugendhilfe wird vermehrt mit Familien mit Migrationshintergrund befasst sein. So müssen beispielsweise die Konzepte der Sozialen Gruppenarbeit ggf. auf solche neuen Anforderungen hin angepasst werden.

Die raumschaftsbezogene Netzwerkarbeit des KSD sowie Kooperationen speziell zum Thema Integration sollten - ggf. durch Erhöhung der Personalkapazitäten – ausgebaut werden.

Die Zusammenarbeit des Jugendamts mit Bildungseinrichtungen ist zur Förderung der Integration zu intensivieren. Insbesondere Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten werden durch Flüchtlingskinder vor neue Herausforderungen gestellt. Speziell im Bereich der beruflichen Bildung wird das Ziel sein, im Bündnis „Jugendhilfe und Beruf für Jugendliche mit Migrationshintergrund“ Maßnahmen mit und ohne sozialpädagogischer Betreuung zu entwickeln, um eine gute berufliche Integration zu ermöglichen.

Einige Kommunen sehen sich bei der Organisation der Kinderbetreuung vor große Herausforderungen gestellt. Ein evtl. notwendiger Ausbau der Betreuungsplätze ist in erster Linie Aufgabe der Kommunen über die jeweilige kommunale Bedarfsplanung. Unterstützung durch den Kreis kann hier nur über die Fachberatung Kindertagesbetreuung im Jugendamt erfolgen. Ausnahmeregelungen bzgl. Gruppengrößen/Betreuungsschlüssel, etc. sind ausschließlich durch das Landesjugendamt in Absprache mit dem Kultusministerium möglich. Ausgelagerte Kleingruppen

für Flüchtlingskinder sind aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, da Integration nur bzw. schneller und besser über die Einbeziehung der Flüchtlingskinder und ihre Familien in die normalen/bestehenden Einrichtungen gelingt.

Durch die Aufnahme von Kindern aus Zuwandererfamilien werden an den Schulen zusätzliche Bedarfe, insbesondere im Bereich der Integration, entstehen. Der Kreis fördert die Schulsozialarbeit mit jährlich 16.700 Euro pro Vollzeitstelle und wird den weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit mit Blick auf die Zuwanderung forcieren.

Mit der Anschlussunterbringung in den Kommunen entsteht dort mit wachsenden kulturellen und sozialen Unterschieden bei Jugendlichen voraussichtlich auch ein erhöhter Bedarf an Offener Jugendarbeit. Der Ortenaukreis fördert bislang die Offene Jugendarbeit mit einer Anschubfinanzierung von jährlich rund 11.500 Euro pro Vollzeitstelle für die Dauer von insgesamt 5 Jahren. Denkbar wäre eine Ausweitung der Förderung der Offenen Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt Integration, ebenfalls mit einer zeitlich befristeten Anschubfinanzierung.

Über das Landesprogramm „Stärke“ können sogenannte „Offene Treffs“ gefördert werden, die Familien einen Ort der Zusammenkunft, des Austauschs und der Aufenthaltsmöglichkeit bieten. Die „Offenen Treffs“ werden begleitet von pädagogischem Fachpersonal, das als Ansprechpartner zur Verfügung steht und auch bestimmte Angebote machen kann. Die Fördermittel über das Landesprogramm „Stärke“ sind allerdings sehr begrenzt, so dass mit einer Zusatzförderung des Kreises weitere Anreize für die Entstehung solcher „Offener Treffs“ oder anderer selbstorganisierter Treffpunkte mit Schwerpunkt Integration von Zuwandererfamilien geschaffen werden könnten. Vorstellbar wäre hier die Aufstockung der Landesfördermittel über eine Komplementärförderung durch den Kreis in gleicher Höhe, die über die Jugendhilfeplanung verwaltet wird. Ferner wird sich die Verwaltung dafür einsetzen, dass das Land für pragmatische Lösungen ausreichend Gelder zur Verfügung stellt.

#### Strategische Planungen – Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Künftig ist ein abgestuftes Unterbringungssystem geplant. Ältere UMA könnten weitgehend selbstständig und mit weniger Betreuung beispielsweise in Wohnheimen oder Internaten untergebracht werden. Das Jugendamt ist dazu weiterhin mit verschiedenen Trägern im Gespräch. Bei Angeboten zur Unterbringung und Betreuung von UMA sind aufgrund der hohen Aufnahmezahlen zwar die Standards für die Betriebserlaubnis bereits geringfügig gelockert worden (z. B. bei der Regelgruppengröße oder beim Fachkräftegebot). Eine weitere Anpassung auf die spezifischen, nicht immer mit den herkömmlich hohen Standards der stationären Jugendhilfe übereinstimmenden Bedarfe der Zielgruppe UMA ist jedoch notwendig und wird politisch eingefordert. Die Unterbringung von UMA in Gastfamilien stellt eine gute Alternative zur stationären

Unterbringung dar. Die Anwerbung und Begleitung von Gastfamilien wird vom Jugendamt aktiv vorangetrieben.

Im Fall einer erneut starken Zunahme der Zuwanderung von UMA wird eine Notfallplanung für die Unterbringung weiterentwickelt.

Darüber hinaus plant die Verwaltung die Kooperationen mit freien Trägern und Ehrenamtlichen auszubauen, um für die jungen, unbegleitet eingereisten Ausländer nach Beendigung einer Vormundschaft oder dem Ende der Jugendhilfemaßnahmen weitere Unterstützung und Begleitung zu gewährleisten. Angedacht sind beispielsweise die Übernahme von Patenschaften für junge Volljährige durch geeignete Ehrenamtliche oder die weitere Anbindung an die Jugendmigrationsdienste von Diakonie und Caritas.

### Finanzielle Folgen der strategischen Planungen

Neben den erhöhten Personalkosten sind für die angedachten Maßnahmen und Projekte zusätzliche Mittel im Kreishaushalt einzuplanen. Für den Ausbau der Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden und den Beruflichen Schulen speziell im Bereich Integration werden Mittel des Jugendamts als Jugendhilfeträger benötigt.

Derzeit belaufen sich die Kosten für eine Stelle auf rund 60.000 Euro. Das Land zahlt grundsätzlich ein Drittel dieser Kosten, jedoch gedeckelt auf derzeit 16.700 Euro. Gleiches gilt für den Kreis als Jugendhilfeträger. Den verbleibenden Betrag trägt der jeweilige Schulträger.

Für die Förderung der Offenen Jugendarbeit und für die „Offenen Treffs“ zur Integration und Begegnung werden zeitnah Konzepte entwickelt.

Weitere noch nicht absehbare Kostensteigerungen im Bereich der Erziehungshilfen erwartet die Verwaltung durch spezielle, bedarfsgerechte Jugendhilfeangebote für Zuwandererfamilien.

### Anlagen im Anhang:

*Anlage 11: UMA: Vorläufige Inobhutnahmen im Ortenaukreis - eigene Aufgriffe -*

*Anlage 12: UMA: Stationäre Hilfen im Ortenaukreis*

## **5.2 Soziales - Kinder, Jugendliche und Familien**

### Psychologische Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (PB)

Die hohe Zahl von Zuwanderern, insbesondere auch von Familien und Teilfamilien mit Kindern und Jugendlichen, stellt die Jugendhilfe insgesamt und damit auch die PB vor besondere Herausforderungen. Bereits im Jahr 2016 sind Fallzugänge und spezifische Anfragen, insbesondere von Fachkräften aus dem psychosozialen Bereich, in steigendem Umfang zu vermelden. Spätestens mit dem Übergang in Anschlussunterbringungen sowie mit dem Besuch von Kindertagesstätten und Schulen sind erhebliche Fall- und Aufgabenzuwächse zu erwarten. Dies wird insbesondere für den Planungszeitraum der Jahre 2017 und 2018 zu erheblichen Mehrbeanspruchungen der PB führen.

Insgesamt sind dabei folgende Entwicklungen mit neuen und erhöhten Bedarfen und Anforderungen zu berücksichtigen:

- Erhöhung der Fallzahlen
- Zunahme besonders schwieriger und komplexer Fälle mit erhöhtem Beratungs- und Vernetzungsaufwand
- deutlich erhöhter Beratungsbedarf für Fachkräfte
- Entwicklung zielgruppenspezifischer Angebote für Kinder und Jugendliche
- migrationssensible Angebote der Elternbildung

Ende September 2016 lebten etwa 500 Kinder im Kindergarten-/Krippenalter sowie rund 600 voll schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftsunterkünften. Dazu kommen knapp 60 Jugendliche zwischen 17 und 18 Jahren. Aufgrund dessen rechnet die Verwaltung unter Zugrundelegung der üblichen Parameter im aktuellen Szenario mit rund 20 zusätzlichen Fällen in der PB pro Jahr. Diese Zahl berücksichtigt jedoch noch nicht den durch absehbare Integrationsschwierigkeiten sowie durch die bekannt hohe Traumatisierungsrate von 75 % bei Flüchtlingen aus Bürgerkriegsländern, sowohl auf Eltern als auf Kinderseite, zu erwartenden höheren Bedarf. Aufgrund dessen muss mit mindestens weiteren 35 Fällen pro Jahr gerechnet werden. Hinzu kommt durch die besonderen Fallkonstellationen unter Berücksichtigung kultursensibler Aspekte und die Sprachproblematik mit dem Hinzuziehen von Dolmetschern ein deutlich erhöhter Aufwand pro Fall.

Über die konkreten Einzelfälle hinaus wird bereits jetzt ein deutlich erhöhter Beratungsbedarf von Fachkräften der Sozialen Arbeit wie Mitarbeiter/-innen von Kindertagesstätten, Schulsozial-

arbeiter/-innen sowie den Fachkräften des Migrationsamtes sichtbar. Dabei handelt es sich z. B. um anonymisierte Fallbesprechungen zum Umgang mit sehr schwierigen Kindern und Familien, die noch nicht den Weg in eine unmittelbare Unterstützung gefunden haben oder bei denen fachlich noch unklare Fragestellungen vorliegen. Ferner wenden sich Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, an die Beratungsstellen. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Anfragen weiter erheblich zunehmen werden. Da Fachkräfte den besten Zugang zu Kindern und Familien direkt in ihren Lebensräumen haben, kommt dieser Beratungstätigkeit besonders hohe Priorität zu.

Alle PB im Ortenaukreis haben aufgrund der erhöhten Fallzahlen mit Migrationshintergrund in den letzten Jahren erfolgreich Qualitätsentwicklungsprozesse zur „migrationssensiblen“ Beratungsstelle durchgeführt. Für Kinder u. Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sollen jedoch noch spezifische, insbesondere integrative, neue Angebote, einzeln und in Gruppen, entwickelt werden, die den besonderen Hintergrund und die oftmals anderen Zugangswege berücksichtigen.

Um eine Integration möglichst frühzeitig und erfolgversprechend gestalten zu können, ist es von herausragender Bedeutung, mit den Eltern in Kontakt zu kommen. Eltern aus anderen Kulturkreisen bringen ein anderes Erziehungsverständnis und andere Wertevorstellungen mit und messen der Stellung der Familie oftmals eine weit höhere Bedeutung zu. Es wird daher sehr wichtig sein, spezifische migrationssensible Angebote der Elternbildung und der Kommunikation mit Eltern zu entwickeln, die einen respektvollen Zugang und die nötige Offenheit für Kommunikation zu diesen Themen ermöglichen. Die große Vorerfahrung der PB im Bereich der Elternbildung soll in diesem Bereich ganz besonders genutzt werden.

Eine erweiterte strategische Ausrichtung der PB auf Kinder und Familien mit Fluchthintergrund wird sich sowohl im Bereich konkreter Einzelfallhilfen wie Diagnostik, Beratung und Behandlung, aber auch im präventiven Bereich einschl. der Elternbildung positiv auf die Entwicklung der Jugendhilfe insgesamt auswirken. Andererseits würde sich eine fehlende Stärkung der PB für den Bereich der Zuwanderung absehbar in deutlich erhöhten Fallzugängen und Kostenaufwendungen bei den KSDn bemerkbar machen.

Die PB ist aufgrund von Fall- und Aufgabenzuwächsen bereits seit Jahren am Rande ihrer Kapazitäten angelangt. Um die gesetzlichen Pflichtleistungen weiterhin in ausreichendem Umfang erbringen zu können, ist für die Umsetzung der Vorhaben im Rahmen der Zuwanderungsstrategie mehr Personal erforderlich.

## Frühe Hilfen

Für die Frühen Hilfen gelten vergleichbare Überlegungen wie für die PB. Zu rechnen ist auch hier mit

- erhöhten Fallzugängen
- der Zunahme besonders schwieriger und komplexer Fälle mit erhöhtem Beratungs- und Vernetzungsaufwand
- einem erhöhten Beratungsbedarf für Fachkräfte
- der Notwendigkeit der Entwicklung von zielgruppenspezifischen Angeboten im Rahmen migrationssensibler Zusammenarbeit mit den Eltern sowie im Rahmen der Elternbildung.

Ende September 2016 lebten rund 280 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Gemeinschaftsunterkünften. Hinzu kommt eine nicht bekannte Zahl schwangerer Frauen. Mit den Frühen Hilfen werden im Ortenaukreis bisher rund 5 % der Familien mit Kindern bis 3 Jahren sowie eine erhebliche Anzahl schwangerer Frauen erreicht. Ausgehend vom aktuellen Szenario wären dies etwa 10 zusätzliche Fälle aus dem Flüchtlingsbereich pro Jahr. Werden Faktoren wie hohe psychosoziale Belastungen und Traumatisierungen sowie ein Anteil schwangerer Frauen hinzugerechnet, muss realistisch aber mindestens mit der doppelten Anzahl, also 20 bis 30 zusätzlichen Fällen pro Jahr, gerechnet werden. Dabei wird es sich überwiegend um besonders aufwändige und komplexe Fälle mit hohem Unterstützungsbedarf handeln.

Elterliche, insbesondere mütterliche Traumatisierungen, können für die Entwicklung einer stabilen Mutter-Kind-Bindung in hohem Maße beeinträchtigend sein und benötigen frühestmöglich fachkompetente Hilfen. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch frühes Erreichen und frühe Inanspruchnahme präventiver Hilfen langfristig weniger Jugendhilfeleistungen erforderlich sein werden. Die bisherige Auswertung der Frühen Hilfen hat gezeigt, dass Familien mit Migrationshintergrund dieses Angebot in deutlich erhöhtem Maße in Anspruch nehmen. Zusätzliche Formen wie Müttercafés o. ä., für die bisher keine Ressourcen bestehen, könnten zusätzliche Zugänge und Integrationsunterstützung ermöglichen.

Da die Frühen Hilfen aufgrund stetig steigender Fallzahlen am Rande ihrer Kapazitäten angelangt sind, ist für die Umsetzung der Anforderungen im Rahmen der Zuwanderungsstrategie mehr Personal erforderlich.

### **5.3 Hilfen für verschiedene Lebenslagen/Situationen**

Seitens des Amts für Soziale und Psychologische Dienste im Landratsamt werden mittelfristig Projekte für zugewanderte Menschen nach verschiedenen Lebenslagen/-situationen (Schwangerschaft, Frühe Hilfen, Kita/Kiga, Aufklärung Sucht/Prävention, Beratung zu HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten usw.) entwickelt. Dabei soll auch die besondere Situation von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden. In einem Kooperationsprojekt zwischen dem Amt für Soziale und Psychologische Dienste und dem Migrationsamt werden wichtige Informationen und Hilfestellungen der Familienhebammen im Rahmen der "Frühen Hilfen" durch die Bereitstellung von Dolmetscherdiensten wirksam an die Familien ohne deutsche Sprachkenntnisse weitergegeben. Diese können so über die vorhandenen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert und bei der Entwicklung der Kinder begleitet werden.

#### Präventionsnetzwerk Ortenaukreis (PNO)

Von November 2014 bis Oktober 2018 führt der Ortenaukreis gemeinsam mit der Evangelischen Hochschule Freiburg das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Projekt Präventionsnetzwerk Ortenaukreis (PNO) durch. Ziel ist die körperliche und seelische Gesundheitsförderung und soziale Teilhabe von Kindern und deren Familien von drei bis zehn Jahren in Kindertagesstätten und Schulen.

Vor dem Hintergrund der Zuwanderungsthematik wurde ein Teil der Projektmittel zur Entwicklung eines Curriculums und einer Handreichung für pädagogische Fachkräfte an Kindertagesstätten mit dem Titel „Stärkung von Kita-Teams in der Begegnung mit Kindern und Familien mit Fluchterfahrung“ eingesetzt. Die Handreichung steht allen Kitas im Ortenaukreis zur Verfügung und wurde inzwischen auch vom Kultusministerium für ganz B.-W. aufgegriffen. Kindertagesstätten können aus Projektmitteln Qualifizierungen für diese Arbeit erhalten, die Fortbildungen sind sehr gut nachgefragt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur möglichst frühen Integration einerseits und eine wesentliche Unterstützung für die stark geforderten Fachkräfte andererseits geleistet.

## **5.4 Sonstige Sozialleistungen**

### Sozialhilfeleistungen (SGB XII)

Die Zahl derer, die als Zuwanderer Leistungen nach dem SGB XII erhalten, ist derzeit noch gering, sie wird jedoch voraussichtlich steigen. Nach dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG erhalten Bleibeberechtigte zunächst regelmäßig Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Wird jedoch dauerhaft volle Erwerbsminderung (Erwerbsunfähigkeit) festgestellt bzw. erreichen die Betroffenen das Regelrentenalter (65 Jahre + x Monate) werden sie ggf. Leistungsberechtigte im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII). Es ist davon auszugehen, dass dies spätestens ab dem Jahr 2017 zu einer Fallzahlenzunahme in den Hauptleistungsbereichen des SGB XII führen wird.

Sowohl in der Hilfe zum Lebensunterhalt (zu Lasten des Kreises) als auch in der Grundsicherung (zu Lasten des Bundes) wird es voraussichtlich zu einer Fallzahlenzunahme kommen. In der Eingliederungshilfe werden insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich für inklusive Maßnahmen in Kindergärten und allgemeinen Schulen weitere Kosten auf den Kreis zukommen. Auch bei psychisch kranken Erwachsenen sind bereits Neufälle in betreuten Wohnformen durch Zuwanderer festzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten - trotz vorherigem Krankenversicherungsanspruch im Rahmen des SGB II – im Anschluss nicht mehr krankenversichert sein werden und daher vom Kreis finanzierte Krankenhilfe in Anspruch nehmen müssen.

### Schwerbehindertenrecht

Im Ortenaukreis sind 12 % der Bevölkerung schwerbehindert. Es wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Schwerbehinderten bei den Zuwanderern diesem Prozentsatz langfristig entspricht. Aufgrund der bereits gestellten Anträge wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2016 voraussichtlich 100 zugewanderte Schwerbehinderte hinzukommen. Für das Jahr 2017 werden 240 und für das Jahr 2018 voraussichtlich 300 weitere Fälle angenommen.

### Wohngeld/BAföG/Betreuungsbehörde

In den Bereichen Wohngeld, BAföG und Betreuungsbehörde wird mit einer, wenn auch geringen, Fallzahlenzunahme gerechnet. Bei den Leistungen handelt es sich, im Gegensatz zu den anfallenden Personal- und Sachkosten usw., nicht um Kreis-, sondern um Bundesmittel.

### Strategische Überlegungen

Wenngleich es voraussichtlich, mit Ausnahme des Schwerbehindertenrechts, nur zu einer geringen Fallzahlzunahme in den übrigen Bereichen kommen wird, waren Überlegungen bisher insbesondere zu Kundenkontakt und -beratung anzustellen. Um dies zu erreichen, haben die besonders betroffenen Kollegen/-innen zur Erlangung weiterer interkultureller Kompetenzen an Englischsprachkursen teilgenommen. Darüber hinaus wurde ein Flyer erstellt, welcher Informationen über das Leistungsspektrum und die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem SGB XII für Externe, insbesondere ehrenamtliche Helferkreise, bietet.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe wird geprüft, inwieweit sich die Ausrichtung des Fallmanagements an die sich verändernden Rahmenbedingungen anpassen muss. Nach den bisherigen Erfahrungen sollten die Dolmetscherpools der Großen Kreisstädte für die Bedarfe des Amtes für Soziales und Versorgung ausreichen.

Die Betreuungsbehörde machte bereits die Erfahrung, dass die Bestellung eines Betreuers mit Migrationshintergrund förderlich wäre. Aus diesem Grund soll projektartig geprüft werden, inwieweit ehrenamtliche Betreuer oder Berufsbetreuer mit Migrationshintergrund gewonnen werden können.

Die Kosten für die Bearbeitung der zusätzlichen Schwerbehindertenanträge, insbesondere für Außengutachter und ärztliche Befundscheine, trägt der Landkreis.

Aufgrund der bisherigen bzw. prognostizierten Fallzahlen im Bereich des SGB XII wird nur mit einer geringen zusätzlichen finanziellen Belastung gerechnet.

## **6. Integration durch Sprache, Bildung und Kultur**

Der Bildungsbereich spielt eine wesentliche Rolle im Integrationsprozess. Dabei kommt insbesondere einem in Deutschland anerkannten Schulabschluss zentrale Bedeutung zu, um später eine adäquate Ausbildung oder Arbeitsstelle erhalten und auch ausfüllen zu können.

Als Träger der kreiseigenen Beruflichen Schulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ist der Ortenaukreis bestrebt, die Ausstattung und die Bildungsangebote seiner Schulen so auszurichten, dass den jungen Zuwanderern möglichst wohnortnah ein qualitativ hochwertiges und integrationsförderndes Unterrichtsangebot zur Verfügung gestellt werden und die Schüler/-innen eine den individuellen Fähigkeiten entsprechende berufliche Qualifikation erwerben können.

Das Land ist gefordert, neben einer integrationsfördernden Bildungsplangestaltung auch eine auskömmliche Versorgung mit qualifizierten Lehrkräften für die Beschulung der inhomogen zusammengesetzten Zuwandererklassen zu gewährleisten.

### **6.1 Schulische Angebote**

#### Allgemeinbildende Schulen

Zum Schuljahresbeginn des aktuellen Schuljahrs 2016/2017 sind im Ortenaukreis insgesamt 74 Vorbereitungsklassen (VKL) mit insgesamt rund 1.350 zugewanderten Schülern eingerichtet:

- an Grundschulen 39 Klassen
- an Werkrealschulen 25 Klassen
- an Realschulen 7 Klassen
- an allgemeinbildenden Gymnasien 3 Klassen

Die flächendeckende Versorgung über alle Schularten hinweg wird als gut eingestuft.

Laut Verwaltungsvorschrift werden einer VKL im Primarbereich bis zu 18 Wochenstunden erteilt, einer VKL im Sekundarbereich bis zu 25 Wochenstunden. Das Staatliche Schulamt Offenburg hat im Schuljahr 2016/2017 jeder VKL an Grundschulen 15 und jeder Sekundarstufen-VKL 20 Stunden zugewiesen. Die Lehrkräfteversorgung in den VKL-Klassen ist aktuell gewährleistet. Bei einem stärkeren Zuzug und dem Bedarf zur Einrichtung zusätzlicher VKL-Klassen werden jedoch rasch personelle Grenzen erreicht.

Weitere VKL können grundsätzlich auch unterjährig bei Bedarf eröffnet werden, sofern die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen von der Kultusverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Für Standorte ohne Vorbereitungsklasse prüft das Staatliche Schulamt, ob eine Beschulung der ankommenden Zuwandererkinder in der betreffenden Kommune oder an einem benachbarten Standort erfolgen kann.

### Berufliche Schulen

Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren unterliegen der Schulpflicht an beruflichen Schulen (§ 78 SchulG). Jugendliche Zuwanderer haben unmittelbar nach europäischer Gesetzgebung spätestens drei Monate nach der Einreise das Recht, freiwillig den Schulunterricht zu besuchen, nach einer sechsmonatigen Aufenthaltsdauer in Deutschland besteht Schulpflicht.

Für jugendliche Zuwanderer ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen ist an den kreiseigenen Beruflichen Schulen ein besonderes Bildungsangebot, das sogenannte „Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf mit dem Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen“ (VABO) eingerichtet. In Einzelfällen und bei freien Kapazitäten kann die jeweilige Schulleitung auch für junge Erwachsene bis 20 Jahre eine Aufnahme ins VABO zulassen. Vorrang haben jedoch berufsschulpflichtige Jugendliche bis 18 Jahre.

Der inhaltliche Schwerpunkt des VABO liegt auf der Vermittlung von sprachlichen (Deutschkenntnissen) und kulturellen Inhalten, um das Ankommen in Deutschland und die Bewältigung alltäglicher Aufgaben zu erleichtern. Darüber hinaus erhalten die Schüler/-innen Hilfestellungen in Zusammenarbeit mit Behörden oder anderen Einrichtungen.

Außerdem bereitet die Ausbildung im VABO auf den Übergang in das VAB in Regelform (mit Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschlusses) oder je nach mitgebrachtem und anerkanntem Schulabschluss aus dem Heimatland auch in weitere Bildungsgänge des beruflichen Schulwesens vor. Ziel ist es, die Integration der Jugendlichen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen bzw. sie zu ermöglichen.

Die mitgebrachten Bildungsvoraussetzungen der jungen Zuwanderer sind individuell völlig unterschiedlich. Sie reichen von Analphabeten bis zum Hochschulabgänger in ihrem jeweiligen Herkunftsland. Die VABO-Klassen sind daher sehr inhomogen zusammengesetzt. Dementsprechend ist auch die Verweildauer im VABO unterschiedlich (bis zu zwei Schuljahre). Nach Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse ist spätestens im dritten Jahr ein Wechsel in das VAB in Regelform möglich. Dort kann ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsab-

schluss erworben werden. Danach steht den zugewanderten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen der Weg in eine duale Ausbildung oder in eine schulische Weiterqualifizierung offen.

Zum Jahresbeginn 2015 waren noch zwei zentral in Offenburg eingerichtete VABO-Klassen (34 Schüler) ausreichend. Zum Jahresende 2015 waren bereits 17 VABO-Klassen eingerichtet, in denen 283 Flüchtlinge beschult wurden (= Anteil von 7,8 % der im Jahr 2015 neu angekommenen Zuwanderer). Daneben bestand eine Warteliste mit weiteren 65 minderjährigen Flüchtlingen. Rechnet man diese hinzu, ergibt sich rechnerisch eine VAB-Bedarfsquote von 9,5 % der ankommenden Zuwanderer.

Zum neuen Schuljahr 2016/2017 hat die Kultusverwaltung eine geänderte Stundentafel für das VABO in Kraft gesetzt. Der Pflichtunterrichtsbereich wurde vom Land von bisher 30 bis 33 Std./Woche auf nunmehr 22 bis 28 Std./Woche reduziert. Dabei wurde der Umfang des Deutschunterrichts erhöht (effizientere Sprachförderung), die Vermittlung von beruflichen Kompetenzen sowie der Sportunterricht sind hingegen entfallen. Mit den dadurch entstandenen freien Lehrerkapazitäten konnten zusätzliche VABO-Klassen eingerichtet werden.

Zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 wurden 23 VABO-Klassen an den Beruflichen Schulen im Ortenaukreis sowie zwei spezielle Alphabetisierungsklassen am CJD Offenburg eingerichtet (+ 5 Klassen gegenüber dem Schuljahr 2015/2016). Die bis zum Ende des letzten Schuljahres entstandenen Wartelisten (rund 130 unversorgte, berufsschulpflichtige Jugendliche) konnten zum Schuljahresbeginn 2016/2017 weitgehend abgebaut werden. Aktuell werden in den 25 VABO-Klassen insgesamt 419 Schülerinnen und Schüler (+ 90 gegenüber dem Ende des Schuljahres 2015/2016) an neun der Beruflichen Schulen in Achern, Kehl, Lahr, Offenburg und Wolfach dezentral beschult.

Der Klassenteiler einer VABO-Klasse liegt bei 18 Schülern. Nach der aktuellen Zugangsprognose von monatlich 50 Zuwanderern bis Jahresende und unter Berücksichtigung einer Berufsschülerquote von 9,5 % ist von einem rechnerischen Bedarf von 12 zusätzlichen VABO-Klassen im Jahr 2016 auszugehen.

Tatsächlich konnten seit Januar 2016 bisher neun zusätzliche VABO-Klassen eingerichtet werden. Hinzu kommen noch zwei Alphabetisierungsklassen im CJD Offenburg.

Die Zuwanderungszahlen übersteigen die demografischen Schülerzahlenrückgänge. Neben den für die Beschulung in VABO-Klassen fehlenden Lehrkräften sind durch die in den Jahren

2015 und 2016 eingerichteten zusätzlichen VABO-Klassen inzwischen auch die räumlichen Ressourcen nahezu vollständig erschöpft. Je nach Entwicklung der Zuzugszahlen in den nächsten Monaten ist mit der Entstehung neuer Wartelisten zu rechnen.

Landrat Frank Scherer hat sich wiederholt und zuletzt mit Schreiben vom 4. April 2014 an das Kultusministerium gewandt, und die Bereitstellung ausreichender (zusätzlicher) qualifizierter Lehrkräfte für VABO-Klassen sowie eine Ausweitung des VABO-Angebotes auf junge Erwachsene bis mindestens 25 Jahre gefordert. Der Kultusminister hat mit Antwortschreiben vom 20. April 2016 auf vom Land zusätzlich bereit gestellte Deputate (67 für das Regierungspräsidium Freiburg) verwiesen, im Übrigen aber eingeräumt, dass die Besetzung dieser Stellen aufgrund der „engen Bewerberlage“ eine „große Herausforderung“ darstelle. Angesichts der hohen Zahl der zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sieht das Land keine Möglichkeit, das VABO auch für junge Erwachsene zu öffnen. Es verweist auf Sprachkursangebote des BAMF oder der Bundesagentur für Arbeit.

## **Strategieüberlegungen:**

### **6.1.1 Bildungskordinator(en)**

Durch eine kommunale Koordination der Bildungsangebote für Neuzugewanderte (von den Kindertagesstätten über die Grundschulen, die Sekundarstufenschulen bis hin zu den Beruflichen Schulen und der beruflichen Weiterbildung) können die lokalen Kräfte in der Ortenau gebündelt und ein gemeinschaftliches Zusammenwirken aller Bildungsakteure für eine gelingende Integration durch bestmögliche Bildung erreicht werden. Bildungsangebote sollten dabei optimiert, koordiniert und systematisch eingebunden sowie schul- und schulartübergreifend abgestimmt werden. Dazu soll auch der Verein Bildungsregion Ortenau e. V. (BRO) mit dem „Bildungsatlas“ verstärkt einbezogen werden und die gezielte Entwicklung von Bildungsprojekten für junge Zuwanderer im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Der Ortenaukreis hat sich um die Förderung von zwei zu 100 % vollfinanzierten Projektstellen im Rahmen des Programms „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ beim Bundesministerium für Bildung und Forschung beworben. Eine Förderzusage des Ministeriums für zwei Projektstellen für die maximale Dauer von zwei Jahren ist Ende August eingegangen. Eine Stelle konnte zum 1. Oktober 2016 besetzt werden. Die zweite Stelle musste infolge einer kurzfristigen Absage des ausgewählten Bewerbers erneut ausgeschrieben

werden. Sie wird voraussichtlich Anfang 2017 besetzt. Dem Kreis entstehen lediglich Kosten für die Ausstattung von zwei Arbeitsplätzen.

### **6.1.2 Frühzeitiger Deutschunterricht, Beginn der Beschulung und Stundenumfang**

Die neu ankommenden Jugendlichen sollten schnellstmöglich Deutschunterricht erhalten und auf die Arbeitswelt vorbereitet werden. Dazu sollten sie - zumindest zeitweise - den beengten Verhältnissen in den Unterkünften entfliehen können, soziale Kontakte knüpfen sowie einen strukturierten Tagesablauf erfahren. Bei beschränkten Lehrerressourcen sollte die Priorität bei der zeitnahen Unterrichtsversorgung aller Migranten/-innen liegen.

### **6.1.3 Dezentrale Beschulung anstelle von Kompetenzzentren**

Die Bildung eines Kompetenzzentrums für VABO-Klassen an einer kreiseigenen beruflichen Schule hätte zwar den Vorteil, dass methodisches und didaktisches Fachwissen, besonders geeignete Unterrichtsformen, die Vermittlung kultureller Kompetenzen und Deutsch als Fremdsprache gebündelt werden könnten und darüber hinaus Klassen mit unterschiedlichen Leistungsniveaus (je nach Bildungsstand der Schüler/-innen) leichter eingerichtet werden könnten. Allerdings würde dies dem Ortenaukreis als größtem Flächenlandkreis in B.-W. mit seiner zur Stärkung des ländlichen Raumes dezentral ausgestalteten Berufsschulstruktur und der eingerichteten Kompetenzzentren für einzelne Berufsfelder und Berufe nicht gerecht. Außerdem verfügt keine der Kreisschulen auch nur annähernd über solche Raumreserven und eine ausreichende Anzahl qualifizierter Lehrkräfte, um nur die bereits eingerichteten VABO-Klassen unterbringen und unterrichten zu können. Angesichts des kontinuierlich steigenden Bedarfs kann der große Raumbedarf für das Vollzeitschulangebot (5 Tage/Woche) im VABO nur dezentral durch Verteilung der Schüler/-innen auf möglichst alle Kreisschulen geschaffen werden.

Ein flächendeckendes VABO-Angebot vermeidet zudem lange Fahrwege bzw. Fahrtzeiten für die Zuwanderer und die vorhandene ÖPNV-Infrastruktur kann – zumindest bisher – ohne Einrichtung zusätzlicher Beförderungskapazitäten (mit-)genutzt werden. Die vom Kreis zu tragenden Schülerbeförderungskosten sind dadurch so gering wie möglich gehalten.

Auch im Hinblick auf eine schnellstmögliche Integration, dem größtmöglichen intensiven Kontakt zu deutsch sprechenden Schülern und die Vermeidung einer „Ghettobildung“ hat eine dezentrale Verteilung der jungen Zuwanderer auf alle Beruflichen Schulen große Vorzüge gegenüber einer zentralen Beschulung.

Nach dem erfolgreichen Besuch des VAB in Regelform ist eine Berufsausbildung oder der Besuch anderer Bildungsgänge in den Beruflichen Schulen möglich. Für die duale Berufsausbil-

dung sind im Rahmen des Schulentwicklungsplans differenzierte schulische Kompetenzzentren quer über die Ortenau gebildet. Absolviert ein junger Zuwanderer eine duale Ausbildung, so muss er an das Kompetenzzentrum seiner Berufswahl wechseln.

#### **6.1.4 Angebotene Berufsfelder**

Ursprünglich waren VAB-/VABO-Klassen ausschließlich an gewerblich-technischen oder an haus- und landwirtschaftlichen Schulen eingerichtet. Auf Beschluss des Kultur- und Bildungsausschusses vom 23. Februar 2016 werden geeigneten Migranten/-innen seit dem Schuljahr 2016/2017 mit einem zusätzlichen Angebot an den Kaufmännischen Schulen Offenburg auch berufliche Perspektiven in kaufmännischen Berufen (insbesondere im Einzelhandel und Verkauf) eröffnet. Damit stehen den jungen Zuwanderern inzwischen alle im Ortenaukreis angebotenen beruflichen Schultypen und Berufsfelder offen. Bei ausreichend großem Bedarf kann das Angebot auch auf die übrigen kaufmännischen Schulen im Ortenaukreis ausgeweitet werden.

#### **6.1.5 Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe/Einführung von Schulsozialarbeit**

Die Kreisverwaltung hat ein Konzept zur Einführung von Schulsozialarbeit (mit Integration des Schwerpunkts Übergang Schule - Beruf an Beruflichen Schulen) an allen Kreisschulen entwickelt. Der Kultur- und Bildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2016 eine stufenweise Einführung von Schulsozialarbeit an allen Schulen in Trägerschaft des Ortenaukreises (Berufliche Schulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) ab dem Schuljahr 2017/2018 beschlossen und dem Kreistag empfohlen, die hierfür erforderlichen Stellen im Stellenplan bereit zu stellen. Im Endausbau sind 12,81 zusätzliche Stellen vorgesehen, wovon anteilig 4,34 Stellen auf den zugewanderungsbedingten Bedarf entfallen.

Ein Teilbereich dieses Konzeptes sind die Unterstützungsangebote im Bereich der VABO-Klassen. Aufgrund der Zuwanderungszahlen im Jahr 2015 besteht dort bereits ein ungedeckter Personalbedarf, um die erforderliche Betreuung der zusätzlich eingerichteten Klassen sicherstellen zu können. Mit jeder weiteren zusätzlichen VABO-Klasse steigt der Betreuungsbedarf an.

Derzeit belaufen sich die Kosten für eine Stelle auf rund 60.000 Euro. Das Land trägt grundsätzlich 1/3 dieser Kosten, jedoch gedeckelt auf derzeit 16.700 Euro. Der Kreis müsste in der Summe somit rund 2/3 der entstehenden Kosten (ca. 39.300 Euro, 1/3 gedeckelt auf ebenfalls 16.700 Euro als Jugendhilfeträger, der Rest als Schulträger) tragen.

### **6.1.6. Differenzierte Beschulung (Bildung von speziellen Alphabetisierungsklassen)**

Die Zusammensetzung der VABO-Klassen ist hinsichtlich der mitgebrachten Bildungsvoraussetzungen der Schüler/-innen völlig inhomogen. Für die Alphabetisierung bedarf es jedoch anderer Methoden und Kompetenzen als für die Vermittlung der deutschen Sprache. Der Fortschritt in den VABO-Klassen wurde bislang durch einzelne oder mehrere Analphabeten deutlich gehemmt. Die Schulleitungen der Beruflichen Schulen sprachen sich einvernehmlich dafür aus, spezielle Alphabetisierungsklassen im Ortenaukreis einzurichten. Das Christliche Jugenddorf Offenburg (CJD, Privatschule) hat nach Klärung der Finanzierungsmodalitäten mit dem Regierungspräsidium die Bereitschaft signalisiert, bis zu zwei VABO-Klassen für den besonderen Personenkreis der Analphabeten zentral für die gesamte Ortenau einzurichten. Entsprechend qualifizierte Grundschullehrkräfte sind dort vorhanden. Seit Beginn des Schuljahres 2016/17 können die Beruflichen Schulen Analphabeten an das CJD verweisen. Sie versprechen sich dadurch künftig einen schnelleren Lernfortschritt in den eingerichteten VABO-Klassen.

### **6.1.7 Entwicklung von Qualifizierungsangeboten für junge Erwachsene**

Dem Antwortschreiben des Kultusministers vom 20. April 2016 ist zu entnehmen, dass sich das Land angesichts der Zuwanderungszahlen nicht in der Lage sieht, die Altersgrenze anzuheben und die VABO-Angebote auch für junge Erwachsene (> 19 Jahre) zu öffnen. Sofern junge volljährige Zuwanderer nicht ins VABO aufgenommen werden (können), besteht für sie derzeit keine Möglichkeit einer schulischen Qualifizierung und eines beruflichen Grundlagenerwerbs. Dennoch haben auch diese jungen Erwachsenen noch eine Erwerbstätigenzeit von bis zu 40 Jahren vor sich, so dass es geboten ist, auch diesen Personenkreis schnellst- und bestmöglich beruflich zu qualifizieren, da ansonsten für sie deutlich schlechtere Berufsaussichten bestehen und insbesondere die Gefahr droht, dass sie bei schwächerer Konjunktur langzeitarbeitslos werden.

Alternativ sollte in den nächsten Monaten nun ein entsprechendes außerschulisches Bildungs- und Qualifizierungsangebot für junge volljährige Zuwanderer mit Bleibeperspektive entwickelt werden. Angelehnt an die VABO-Inhalte sollte baldmöglichst nach ihrer Ankunft im Ortenaukreis neben der Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen und unseren Normen/Werten auch eine systematische und gezielte Vorbereitungs- und Qualifizierungsmöglichkeit für die angestrebte Integration in den regionalen Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Als Projektträger käme die Volkshochschule Ortenau (VHS) und im Wege der Kooperation alle drei Volkshochschulen im Ortenaukreis in Betracht. Diese könnten mit eigenen Dozenten sowohl den Deutschunterricht als auch die Vermittlung von Werten und Normen in Deutschland

sowie die lebenspraktischen Anleitungen für neu angekommene, erwachsene Flüchtlinge übernehmen. Durch eine gleichzeitige Zusammenarbeit mit den Kammern bzw. deren Einrichtungen, wie z. B. der Gewerbeakademie oder dem IHK-Bildungszentrum, könnte eine Kompetenzanalyse, die berufliche Grundbildung sowie die Vermittlung von Praktika bei lokalen Firmen und Unternehmen ermöglicht werden.

Die Realisierung von Fördergeldern für dieses Projekt erscheint möglich. Die Beteiligung der genannten Akteure und die Details der Finanzierung sind jedoch noch zu klären. Darüber hinaus wäre ein konkretes Projektkonzept erst noch gemeinsam mit den Partnern zu entwickeln.

### **6.1.8 Raumbedarf**

Für die Einrichtung weiterer VABO-Klassen bedarf es zusätzlicher Kapazitäten an Klassenräumen (weitere Werkstättenkapazitäten sind aufgrund der veränderten Stundentafel und dem Wegfall des berufskundlichen Unterrichts nicht mehr erforderlich). Soweit möglich wurden in den Schulen noch vorhandene sonstige Räume bereits zu Klassenräumen umgewidmet. Dennoch sind die vorhandenen Raumkapazitäten durch die bereits eingerichteten 23 VABO-Klassen nahezu erschöpft. Es gibt folgende zwei Möglichkeiten, zusätzliche Ressourcen zu generieren:

- Einrichtung von Vormittags- und Nachmittags-/Abendklassen: Mehrfachbelegung der Schulräume, am Nachmittag/Abend bestehen noch einige freie Raumressourcen. Problematisch: Gewinnung von Lehrkräften, die bereit sind, in den Nachmittags- und frühen Abendstunden Unterricht zu erteilen.
- Anmietung von Containern: Neben der Frage der Verfügbarkeit der Container werden auch geeignete Stellflächen benötigt, es entstehen zusätzliche Aufwendungen für die Einrichtung, für die Miete sowie für laufende Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Lüftung).

### **6.1.9 Essensversorgung**

Der Cafeteria-/Mensabetrieb an den Beruflichen Schulen ist verpachtet. Das (Mittag-)Essen für die Schüler/-innen und Lehrkräfte wird von Cateringfirmen direkt und auf deren eigene Rechnung angeboten. Auf dem Speiseplan steht täglich neben mindestens einem Gericht mit Fleisch (vom Schwein, Pute, Rind oder Kalb) oder Fisch stets auch ein vegetarisches Gericht zur Auswahl. Schüler/-innen mit muslimischem Glauben können so schon bisher den Verzehr von Schweinefleisch vermeiden. Die Caterer gehen aus wirtschaftlichem Eigeninteresse so gut wie möglich auf die Wünsche der Schüler/-innen ein. Die Schulen sind in die Gestaltung des Essensplanes durch den Caterer zumeist eingebunden und können auch die Wünsche und Bedürfnisse ihrer VABO-Schüler/-innen einbringen. Ein darüber hinausgehendes, erweitertes An-

gebot, z. B. um landestypische Speisen der Zuwanderernationen, ist nicht opportun. Jede Nation hat ihre eigene Kochkultur und bei den vielen verschiedenen Nationalitäten dürfte es kaum genügend Abnehmer geben, damit sich ein solches Angebot auch betriebswirtschaftlich für einen Caterer rechnet. Eine Priorisierung von wenigen Nationen dürfte zu Unmut bei den nicht berücksichtigten Nationalitäten führen und könnte im ungünstigsten Fall sogar kontraproduktive Konflikte auslösen oder verstärken. Bei Schulfesten, Elternabenden oder ähnlichen Anlässen kann ein von den Schüler/-innen oder Eltern selbstgestelltes multikulturelles Speiseangebot aber durchaus integrative Wirkung entfalten und sich positiv auf das Schulklima auswirken.

#### **6.1.10 Lehrkräftebedarf und Qualifizierung der Lehrkräfte für VABO-Klassen**

Der Landkreis als Schulträger ist Sachkostenträger und damit ohne Einfluss auf Lehrpläne, Stundentafeln und Qualifikationen der dort eingesetzten Lehrkräfte (Landesbedienstete).

Um in einer VABO-Klasse zu unterrichten, ist grundsätzlich eine Lehramtsbefähigung an beruflichen Schulen wünschenswert. Aufgrund der besonderen didaktischen Anforderungen beim Unterricht mit Flüchtlingen ohne Deutschkenntnisse ist die Zusatzqualifikation „Deutsch als Fremdsprache“ sinnvoll, aber nicht zwingend erforderlich. So hat das Land auch sogenannte „Nichterfüller“ eingestellt, für den Einsatz von Pensionären geworben (vereinzelt sind auch in den Kreisschulen Pensionäre im Einsatz) und die Fortbildungsangebote für Lehrkräfte, die in VABO-Klassen unterrichten, ausgebaut.

An den Beruflichen Schulen besteht derzeit nahezu eine Unterrichtsvollversorgung. Aktive Lehrkräfte, die sich einen Einsatz in einer VABO-Klasse vorstellen können, unterrichten bereits in den Flüchtlingsklassen. Trotz positivem Feedback über die überwiegend hohe Motivation der Schüler/-innen und die gute Lernatmosphäre ist nicht davon auszugehen, dass sich eine relevante Zahl weiterer Lehrkräfte freiwillig bereit erklärt, anstelle der Berufsschule/der Berufsfachschule/des Berufskollegs/des beruflichen Gymnasiums künftig in VABO-Klassen zu unterrichten.

Zur Einrichtung neuer, weiterer VABO-Klassen bedarf es somit zwingend einer adäquaten Zuweisung von zusätzlichen Lehrkräften. Aus den bestehenden Klassen der Beruflichen Schulen können keine Lehrkräfte für VABO-Klassen abgezogen werden, da dies sonst zwangsweise dort zu erhöhtem (Pflicht-)Unterrichtsausfall führen würde. Aufgrund des hohen Lehrkräftebedarfs in allen Landkreisen sind VABO-Lehrkräfte auf dem Markt bereits so gut wie nicht mehr verfügbar. Es ist zu befürchten, dass das Land zwar ein Budget für die Einstellung zur Verfügung stellt, aber vor allem unterjährig nicht ausreichend Lehrkräfte für weitere Klassen akquiriert werden können.

### **6.1.11 Einrichtung und Nutzung von außerschulischen Angeboten**

Die Integration und der Spracherwerb können best- und schnellstmöglich gefördert werden, wenn die Schüler/-innen nicht nur im Rahmen des Unterrichts, sondern auch darüber hinaus mit der deutschen Sprache und der deutschen Kultur vertraut werden. Eine grundlegende Wissens- und Wertevermittlung ist unabdingbar.

Im Rahmen des „Jugendbegleiter-Programms“ (mit Vereinen, Verbänden, Kirchen und Eltern) oder durch Klassenprojekte besteht die Möglichkeit, außerschulische Angebote auch für VABO-Schüler/-innen zu konzipieren bzw. zu organisieren. Themen, wie beispielsweise Politik und Demokratie, Grundwerte in Deutschland, kulturelle Unterschiede und Besonderheiten, aber auch Theater-, Sport- oder Musikangebote, könnten so begleitend zum Unterricht vermittelt werden.

Durch das Landesprogramm ist jedoch ausschließlich die personelle Ausstattung sichergestellt. Zur Finanzierung der Aktivitäten der Schüler/-innen und der sächlichen Ausstattung für die Projektarbeiten müssten ggf. weitere Fördermittel akquiriert oder alternativ vom Kreis bereitgestellt werden.

Die Verwaltung sieht neben Bund und Land jedoch auch andere Institutionen, wie z. B. Kirchen, in der Verantwortung und wird sich dafür einsetzen, dass auch diese ihrer Verantwortung gerecht werden.

## **6.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf**

Aktuell ist bei 13 zugewanderten Kindern sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert worden, der je nach Behinderung in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) des Kreises mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten (geistige Entwicklung, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung) dezentral in den differenzierten SBBZ eingelöst wird. Gerade bei jüngeren Kindern ist eine fundierte Diagnostik oft schwierig, da ohne vorhandene Deutschkenntnisse der Kinder nur schwer beurteilt werden kann, ob und ggf. welche Störungen oder Behinderungen vorliegen.

Die wenigen Schüler/-innen mit Migrationshintergrund wurden in die bestehenden Klassen (Klassengröße bei geistig- oder körperbehinderten Schülern: jeweils 6 Schüler/-innen je Klasse, bei sprachbehinderten Schüler/-innen: 12 Schüler/-innen je Klasse) integriert. Die geringeren Klassenstärken an den SBBZ und die intensive personelle Betreuung durch Lehrkräfte, Betreuungskräfte und Bundesfreiwilligendienstkräfte bieten beste Voraussetzungen für eine rasche Integration. Die Bildung eines Kompetenzzentrums für alle zugewanderten Flüchtlingskinder mit ihren differenzierten Behinderungen macht keinen Sinn. Je nach individuellem Förderbedarf bestehen ganz unterschiedliche ausstattungstechnische sowie sonderpädagogische Anforderungen, die weder räumlich noch personell an einer Schule vorhanden sind und auch nicht mit vertretbarem finanziellem Aufwand geschaffen werden könnten.

Im Rahmen der Schülerbeförderung wurden die neu ankommenden Schüler/-innen soweit möglich in bestehende Bustransporttouren aufgenommen, für die übrigen Schüler/-innen wurden individuelle Lösungen gefunden. Auch diese Kosten werden im Rahmen der Schülerbeförderung vom Landkreis getragen. Bei einer zentralen Beschulung zugewanderter Kinder mit Behinderungen würden die Fahrtwege und Fahrtzeiten unzumutbar lang, gemeinsame Bustouren für den Schülertransport wären kaum mehr zu organisieren und die Beförderungskosten würden deutlich steigen.

### **6.3 Weitere Bildungsangebote der Volkshochschule Ortenau (VHS)**

Im Bereich Migration hat die VHS Ortenau seit letztem Jahr verschiedene Fortbildungen angeboten. Seit September 2015 laufen Deutschkurse, an denen rund 800 Flüchtlinge teilgenommen haben:

- Deutschkurs im Rahmen des Stella-Programms: 1 Kurs mit 16 Teilnehmern
- Deutschkurse im Rahmen anderer öffentlicher Mittel, z. B. des Programms „Chance gestalten“: 25 Kurse mit 400 Teilnehmern
- Deutschkurse im offenen Programm auf verschiedenen Niveaustufen: 33 Kurse mit rund 370 Teilnehmern

Im aktuellen Programmjahr sind 13 neue Deutschkurse gestartet (2 Kurse mit 29 Teilnehmern werden über öffentliche Mittel gefördert und 11 Kurse mit 128 Teilnehmern im offenen Programm). Weitere Deutschkurse sind bereits fest terminiert.

Daneben hat die VHS Ortenau inzwischen auch Angebote für ehrenamtliche Helfer entwickelt und qualifizierte im vergangenen Jahr insgesamt 68 Helfer:

- Rechtliche Grundlagen für ehrenamtliche Migrations- und Flüchtlingsarbeit: 3 Kurse mit insgesamt 51 Teilnehmern,
- Interkulturelles Training: 1 Kurs mit 17 Teilnehmern.

Die neuen Kurse für ehrenamtliche Helfer beginnen im Frühjahr 2017.

#### **Strategieüberlegungen:**

##### **6.3.1 BAMF-Zulassung für Integrationskurse**

Die VHS Ortenau kann derzeit keine Integrationskurse anbieten und durchführen, weil dazu eine Zulassung des BAMF erforderlich ist. Dieses müsste in einem ersten Schritt einen weiteren Anbieterbedarf in der Ortenau feststellen bzw. anerkennen. In einem zweiten Schritt wäre ein aufwändiges, ca. eineinhalbjähriges Zertifizierungsverfahren zu durchlaufen. Außerdem müsste die VHS Ortenau vom BAMF zugelassene Dozenten akquirieren.

Das BAMF hat seine Bedarfsprognose für das Jahr 2016 auf bundesweit 450.000 neue Integrationskursplätze aktualisiert. Bis Ende Juli 2016 haben erst rund 170.000 neue Teilnehmer einen Kurs begonnen. Somit ist in den kommenden Monaten und voraussichtlich auch noch Anfang des Jahres 2017 mit einem starken Anstieg der Kursberechtigten zu rechnen. Ob und

ggf. in welchem Umfang ein zusätzlicher Bedarf an Integrationskursen im Ortenaukreis besteht, entscheidet das BAMF.

Erhebungen des Migrationsamtes belegen, dass im Ortenaukreis im Sommer 2016 rund 750 Personen aus Herkunftsländern mit voraussichtlicher Bleibeberechtigung bisher noch keinen Integrationskursplatz erhalten haben. Hinzu kommen weitere wartende Personen in der Anschlussunterbringung. Bei einer steigenden Zahl von berechtigten Antragstellern im zweiten Halbjahr 2016 ist daher von insgesamt bis zu 1.000 noch unversorgten Personen auszugehen.

Der Kultur- und Bildungsausschuss hat sich am 25. Oktober 2016 dafür ausgesprochen, dass der Ortenaukreis im Falle der Feststellung eines zusätzlichen Bedarfs und einer weiteren Trägerzulassung durch das BAMF eine Zulassung der VHS Ortenau für die Durchführung von Integrationskursen beantragt. Diese könnte dann einen Beitrag dazu leisten, die Wartezeiten im Ortenaukreis zu minimieren und eine Versorgung in der Fläche sicherzustellen. Aufgrund ihres Einzugsbereiches in der nördlichen Ortenau erreicht sie bei der Dozentenakquise einen anderen Personenkreis als die Volkshochschulen in Lahr und Offenburg und könnte so zusätzliche Dozenten gewinnen und für die Ortenau generieren.

Sofern erforderlich, wird sich Landrat Scherer direkt an die Hausspitze des BAMF wenden und dabei auch die Forderung erheben, die Anforderungen an die Qualifizierung der Dozenten weiter zu senken.

### **6.3.2 Ausbau der Deutschkurse**

In Abstimmung mit dem Migrationsamt kann die VHS Ortenau bei Bedarf weitere Deutschkurse für Flüchtlinge organisieren und durchführen (die Anforderungen an die Qualifizierung der Dozenten sind hierbei geringer als bei den Integrationskursen).

### **6.3.3 Ausbau des Angebotes für ehrenamtliche Helfer**

Das neu aufgelegte Angebot für ehrenamtliche Helfer ist gut angenommen worden. In Abstimmung mit der Koordinierungsstelle für ehrenamtliche Helfer kann das Angebot ausgebaut und bei Bedarf auch inhaltlich um neue Komponenten ergänzt werden.

### **6.3.4 Entwicklung eines bedarfsgerechten Fortbildungs- und Qualifizierungsangebotes für Leistungsbezieher im SGB II**

Nach Abschluss des Asylverfahrens werden stetig mehr Flüchtlinge Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei der Kommunalen Arbeitsförderung (KOA) in Anspruch nehmen. Je nach dem von der KOA ermittelten Qualifizierungsbedarf kann zur Vermittlung fehlender Kom-

petenzen oder zur Beseitigung von Arbeitshemmnissen ein passgenaues Angebot entwickelt und zur Verfügung gestellt werden.

**Kosten:**

Die Dokumentation und Abrechnung von Integrationskursen bedingt einen hohen Verwaltungsaufwand. Für den Ausbau der Sprachkurse, der Angebote für ehrenamtliche Helfer und für die Entwicklung von Angeboten zur beruflichen Qualifizierung volljähriger Zuwanderer ist zusätzliches pädagogisches Personal erforderlich. Die VHS Ortenau benötigt bei Realisierung der Projekte insgesamt eine zusätzliche Stelle im Verwaltungsbereich und eine zusätzliche pädagogische Fachkraft. Die Kosten hierfür werden über Kursgebühren gegenfinanziert.

#### **6.4 Medienangebote des Kreismedienzentrums**

Das Kreismedienzentrum beschafft geeignete Medien, die sich insbesondere für den Einsatz in Vorbereitungsklassen (VKL) an allgemeinbildenden Schulen und in VABO-Klassen an Beruflichen Schulen eignen und berät Lehrkräfte über den sinnvollen Einsatz dieser Medien. Die Medien werden als Online-Lizenz beschafft, um eine breite und einfache Verwendung an vielen Schulen im gesamten Kreisgebiet zu ermöglichen.

## 6.5 Projekte des „BAAL novo - Theater Eurodistrict“

Das private, deutsch-französische „BAAL novo - Theater Eurodistrict“ besteht seit zehn Jahren in der Ortenau. Es versteht sich auch als Brückenbauer und grenzüberschreitendes, interkulturelles und international aufgestelltes Theater. Mit 100 bis 120 Vorstellungen jährlich werden rund 12.000 Besucher (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) erreicht. Das Theater erarbeitet jährlich drei bis fünf Neuproduktionen, darunter auch ein bis zwei bilinguale deutsch-französische Produktionen.

Das Theater wird von öffentlichen Trägern, wie dem Land B.-W., dem Département du Bas-Rhin, der Région Alsace, dem Eurodistrict sowie insbesondere auch dem Ortenaukreis, der Städte Strasbourg, Offenburg, Lahr, Kehl und Oberkirch unterstützt. Im Gegenzug sind diverse Veranstaltungen vereinbart.

Vom Theater bereits geplant sind Produktionen mit und für Flüchtlinge, die sich mit interkulturellen Themen beschäftigen. Auf diesem Weg soll einerseits uns die Kultur der Zuwanderer, andererseits aber auch den Zuwanderern unsere Kultur näher gebracht werden. Für die Arbeit mit Migranten/-innen und Flüchtlingen hat das Theater die Projektsparte „Theater der Migranten“ eingerichtet. Umfang und Nachhaltigkeit sind jedoch davon abhängig, dass das Theater hierfür auch weiterhin Fördermittel des Landes und der Kommunen aus der Region akquirieren kann.

Im Herbst 2015 eröffnete das Theater als weiteres Standbein im Ortenaukreis in Lahr das interkulturelle theaterpädagogische Zentrum „Babel“. Das Theater beschäftigt bereits zwei Flüchtlinge (einen Bühnenhelfer und einen Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes).

### Theaterprojekte:

Titel: „Begegnungen/Weltentheater im Dorf“ - einmal wöchentlich, Premiere im Sommer 2016,  
Ort: Lauf, Finanzierung: Robert-Bosch-Stiftung

Titel: „Im Wartesaal der Träume“ - wöchentlich zwei Abende, Premiere im November 2016, Orte: Offenburg, Lahr, Finanzierung: Antrag gestellt bei dem Fonds Soziokultur und der Robert-Bosch-Stiftung

Titel: Theatertage „Neue Ufer“ zum Thema Migration mit Straßentheater, Diskussionen, Vorträgen (professionelle Künstler, Flüchtlinge, Amateure) - im Winter 2016/2017,  
Orte: Vorstellungen im Landkreis, Finanzierung: Antrag gestellt bei der B.-W.-Stiftung.

## **6.6 Sonderausstellung zum Thema „Heimat“ des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof**

Das Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof wird in seiner Sonderausstellung im Jahr 2017 „Keine Heimat mehr? Geschichten von Flucht und Heimkehr“, von der augenblicklichen Flüchtlingssituation ausgehend, den Blick auf historische Aus- und Einwanderungsbewegungen richten. Ein Augenmerk gilt dabei den großen Auswandererbewegungen des 18. und 19. Jahrhunderts, als hunderttausende Menschen aus wirtschaftlicher und sozialer Not auch vom Schwarzwald aus nach Amerika aufbrachen. Neben den Auswanderungen beleuchtet die Ausstellung u. a. Einwanderungsepisoden, wie die Zuwanderung österreichischer Protestanten ab dem Jahr 1650 oder die Einbeziehung von Gastarbeitern, wie sie zum ersten Mal im 19. Jahrhundert beim Bau der Schwarzwaldbahn erfolgte. Ein thematisches Segment richtet abschließend den Fokus auf die Vielzahl fremdländischer Einflüsse auf die Kulturlandschaft Schwarzwald.

Zur Präsentation der Ausstellung wird das Museum sieben ausrangierte Wohncontainer aus den regionalen Flüchtlingsdörfern auf freier Fläche im Museumsgelände unmittelbar nebeneinander platzieren. Ein Container wird dabei die aktuelle Wohnsituation einer Flüchtlingsfamilie zeigen. In den weiteren Containern werden die verschiedenen Aspekte des Ausstellungsthemas präsentiert. Die Kosten für die Sonderausstellung belaufen sich nach Abzug einer Landesförderung auf etwa 25.000 Euro.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, speziell zur Vermittlung der Schwarzwaldkultur, Führungen und Programme im Rahmen von besonderen Aktionstagen für Zuwanderer anzubieten. Zielgruppe hierbei sind insbesondere Schüler/-innen (z. B. der VABO-Klassen), Familien und Einzelpersonen, die bleibeberechtigt sind oder sein werden. Denkbar ist eine Finanzierung durch Fördermittel, beispielsweise der Landeszentrale für Politische Bildung, oder durch Sponsoring über externe Unternehmen, Vereine oder Verbände. Dabei können auch Museumsbesuche, besonders unter dem Aspekt der Vermittlung unserer Kultur und Historie, in der Sprache der jeweiligen Gäste organisiert werden.

## **7. Integration durch Arbeit**

### **7.1 Kommunale Arbeitsförderung Jobcenter Ortenaukreis (KOA), Zentrum zur beruflichen Integration von Flüchtlingen (ZIF) u. a.**

Asylbewerber haben nach erfolgter Registrierung zunächst Ansprüche nach dem AsylbLG und fallen in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III). Während dieser Zeit startet die Offenburger Agentur für Arbeit bereits den Integrationsprozess durch die vermittelnde Betreuung der Asylsuchenden. Dabei geht es ihr zunächst darum, die sprachlichen und beruflichen Kompetenzen der Flüchtlinge zu erheben und darauf aufbauend eine Integrationsstrategie zu entwickeln. Diese soll zum einen die sprachlichen Kompetenzen vermitteln, gleichzeitig aber die Zeit nutzen, vorhandene berufliche Kompetenzen ggf. anerkennen zu lassen oder auch dem Flüchtling die Möglichkeit zu geben, unseren Arbeitsmarkt und die vielfältigen Möglichkeiten die dieser bietet, kennenzulernen sowie berufliche Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Soweit es sich um jugendliche Flüchtlinge handelt, steht außerdem die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Offenburg diesen jugendlichen Zuwanderern bei der weiteren Planung ihres Berufswegs zur Seite und unterstützt sie in vielfältiger Weise bei der Integration in den Ausbildungsmarkt.

Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis wechseln in die Zuständigkeit der KOA nach dem SGB II und erhalten als erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II und als nichterwerbsfähige Angehörige Sozialgeld. Die Asylsuchenden erreichen somit – zeitversetzt – das SGB II und erhöhen die Fallzahlen der KOA.

Im Dezember 2015 erhielten rund 1.200 Personen aus den Hauptzugangsländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Pakistan und Syrien SGB II-Leistungen 496 Fälle bzw. Bedarfsgemeinschaften (BG). Im September 2016 erhielten bereits rund 2.400 Personen aus diesen Ländern SGB II-Leistungen, das sind etwa 1.000 Fälle bzw. Bedarfsgemeinschaften. Davon sind 530 zwischen Januar und September 2016 in den Leistungsbezug gekommen. Im weiteren Jahresverlauf 2016 erwartet die Verwaltung durchschnittlich rund 75 Fallzugänge pro Monat, also in der Summe insgesamt 755 Fälle bis zum Jahresende.

Vor dem Hintergrund der anhaltend steigenden Flüchtlingszahlen und der nach wie vor vorhandenen „Bugwelle“ bei der Registrierung von Asylbewerbern prognostizieren die Forschungsinstitute den massiven Anstieg der Zugänge im SGB II erst für das Jahr 2017. Dann ist bei der KOA mit über 100 Fallzugängen pro Monat zu rechnen. Im Jahr 2018 dürfte die Bugwelle nach heuti-

gem Erkenntnisstand zunächst abebben, so dass dann 50 Fallzugänge pro Monat prognostiziert werden. Da zeitgleich die Fallzahlen ohne Flüchtlingskontext rückläufig sind und Flüchtlinge auch in Arbeit integriert werden, werden die Bestandsveränderungen bei den Fallzahlen in den kommenden Jahren deutlich unter den Zugangszahlen liegen.

#### Bisherige Maßnahmen:

Bislang gab es bei der KOA keine spezielle Zielgruppenarbeit für Zuwanderer; gleichwohl stehen in einigen Maßnahmen Migranten (insbesondere Migrantinnen) im Fokus der Arbeitsförderung. Schwerpunkt der frühen Aktivitäten ist das Angebot von Sprachkursen. Nachdem die KOA vom Bund zusätzliche Eingliederungsmittel für das laufende Jahr bekommen hat, wurden spezielle Angebote für Zuwanderer entwickelt. Dabei wird differenziert nach arbeitsmarktfernen Personen einerseits, die im Rahmen des dezentralen Regelgeschäfts betreut werden. Demgegenüber werden arbeitsmarktnahe Asylsuchende mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit vor allem vermittelnd betreut, mit dem Ziel einer zügigen Arbeitsmarktintegration. Die Lehren aus der Vergangenheit zeigen, dass Migranten/-innen frühestmöglich intensiv betreut und aktiviert werden müssen, damit erst gar keine Gewöhnung an den Bezug staatlicher Sozialleistungen erfolgt.

In den vergangenen Monaten wurde Zielgruppenarbeit für Zuwanderer kreisweit in allen Dienststellen eingeführt, so wie dies bereits, zumindest teilweise, bei den Zielgruppen Jugendliche/junge Erwachsene, Ältere (Projekt 50plus) u. Alleinerziehende (Projekt Job und Leben JuLe) schon früher erfolgte.

Die neue Zielgruppenarbeit bringt erhebliche Herausforderungen hinsichtlich einer quantitativen und qualitativen Personalentwicklung mit sich. Der Personalkörper der KOA wird in den kommenden Monaten sukzessive aufgebaut. Dies erfolgt grundsätzlich analog der steigenden Fallbelastung und wird überwiegend aus Bundesmitteln finanziert.

Zusätzlich zu dieser dezentralen Aufgabenwahrnehmung wird insbesondere für arbeitsmarktnahe Asylsuchende eine intensive Betreuung auf zentraler Ebene angeboten. Zentrales Element ist hierbei die gemeinsame Anlaufstelle der KOA und der BA für Asylsuchende, mit dem Titel "Zentrum zur beruflichen Integration von Flüchtlingen" (ZIF). Sie wurde in den Räumlichkeiten der KOA in Offenburg eingerichtet und besteht als Startaufstellung aus sechs Mitarbeiter/-innen (drei Vermittlungsfachkräfte der BA, zwei Persönliche Ansprechpartner und ein Stellenanteil für Assistenz der KOA). Sie sollen zunächst rund 600 arbeitsmarktnahe Asylsuchende mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit, fokussiert auf die Herkunftsländer Syrien, Irak, Iran und Eritrea, be-

treuen. Die KOA finanziert ihren Kostenanteil an dem ZIF aus den Mitteln, die sie zusätzlich für den flüchtlingsbedingten Mehraufwand vom Bund erhält. Die BA verwendet für ihren Kostenanteil ihr eigenes Budget. Das Projekt ist in den ersten Monaten bereits gut angelaufen. Sollte sich dies fortsetzen, wird sich die Verwaltung dafür einsetzen, den Personenkreis bedarfsgerecht auf über 600 Personen zu erweitern. Soweit die Bundesgelder für die Weiterentwicklung nicht ausreichen sollten und Kreismittel benötigt würden, wird die Verwaltung die Gremien entsprechend befassen.

Es ist aufgrund des Bildungs- bzw. Ausbildungsstands zu erwarten, dass höchstens ca. 10 % in den ersten 12 - 18 Monaten in Arbeit integriert werden können. Insbesondere diese sollen durch das ZIF erreicht und integriert werden. Der weitaus größte Teil soll von der KOA im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit in spezialisierten Teams dezentral betreut werden.

Das ZIF ist dadurch gekennzeichnet, dass jenseits rechtlicher Zuständigkeiten (AsylbLG, SGB III, SGB II) eine rechtskreisübergreifende Betreuung erfolgt (= Dienstleistung aus einer Hand). Mitarbeiter/-innen der KOA und BA unter einem Dach zusammenzubringen, reduziert Schnittstellen.

Das Ziel der Vermeidung/Verkürzung des SGB II-Leistungsbezugs soll durch zügige Arbeitsmarktintegrationen erfolgen. Dabei werden insbesondere auch Erfahrungen aus dem Stella-Projekt aufgegriffen und fortentwickelt.

Mit der gewählten Kooperationsform hat der Ortenaukreis Neuland betreten. Sie ist eine adäquate Antwort auf die aktuell großen Herausforderungen, die uns auch in den kommenden Jahren noch beschäftigen werden.

#### Strategische Planungen:

Die Betreuung von Flüchtlingen wird eine Daueraufgabe der KOA sein und deren künftige Aufgabenwahrnehmung nachhaltig prägen. Viele Flüchtlinge haben aus verschiedensten Gründen ein großes Interesse, schnell Geld zu verdienen und damit schnell eine (Hilfs-)Arbeit aufzunehmen, um beispielsweise auch Angehörige im Herkunftsland zu unterstützen. Es wird auch für die Verwaltung eine große Aufgabe sein, diesen Menschen zu helfen, damit sie eine Haltung zu einer Ausbildung nach unserem Verständnis entwickeln. Auch das Fördern, insbesondere aber das Fordern, ist nach ersten Erkenntnissen eine große Herausforderung. Um eine zeitnahe Aktivierung und Unterstützung der Flüchtlinge zu ermöglichen, sind deshalb ein flexibler Einstieg und ein auf die besonderen Bedarfe des Personenkreises abgestimmter Förderansatz sicherzu-

stellen. Insbesondere die Vermittlung lebensweltlicher Themen wird neben dem Spracherwerb und der beruflichen Integration einen großen Raum einnehmen.

Eine Ausweitung und intensive Nutzung von Arbeitsgelegenheiten im niederschweligen Bereich mit Förderung von Schlüsselkompetenzen durch Erwerb von Sprache, sozialer Kompetenz, methodischer Kompetenz und auch der Erwerb lebenspraktischer Fähigkeiten, ist dringend geboten. Ihr Einsatz sollte sowohl bei den Kommunen als auch bei den einschlägigen Beschäftigungsgesellschaften mit sozialpädagogischer Betreuung erfolgen. Dabei ist die Kombination von Beschäftigung und Spracherwerb anzustreben. Vor dem Hintergrund bestehender rechtlicher Restriktionen werden gleichwohl alle zur Verfügung stehenden Spielräume genutzt, um möglichst viele Menschen in (ggfs. gemeinnützige) Arbeit zu bringen. Hier entwickeln die gemeinnützigen Träger „Arbeitsfördergesellschaft Offenburg AFÖG“, „Neue Arbeit Lahr NAL“ und PVD Offenburg/Kehl bereits großes Engagement.

Aufbauend auf diese „Erstmaßnahmen“ müssen sich Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung anschließen. Der Fokus liegt auf dem Erlangen berufsqualifizierender Abschlüsse, einer nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt und dem Erwerb des Sprachniveaus von mindestens „B2“. In wenigen Einzelfällen kann eine zügige Arbeitsaufnahme ohne berufsbegleitende Qualifizierung angestrebt werden. Darüber hinaus wird auch geprüft, ob Arbeitgebern finanzielle Hilfen als Anreiz gewährt werden können, junge Flüchtlinge als Auszubildende einzustellen.

Die KOA hat in den letzten Monaten bereits eine Vielzahl an neuen Maßnahmen und Projekten für die Zielgruppe Flüchtlinge initiiert und gestartet – insbesondere der Aufbau des ZIF und der Implementierung von speziellen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und der Projektierung von Informationsschriften für Arbeitgeber zu den rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten zur Beschäftigung von Flüchtlingen. Um deren Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu erhöhen, wird es strategisch für sinnvoll erachtet, diese bereits ergriffenen Initiativen zu verstetigen und weiter auszubauen, statt fortwährend neue, zusätzliche Angebote zu entwickeln.

Die Erarbeitung und Umsetzung der aktuellen Arbeitsmarktstrategie erfolgt auch künftig in enger Abstimmung und Kooperation mit der BA, den Kammern, der Kreishandwerkerschaft, der Wirtschaftsregion Ortenau WRO, der Südwestmetall und anderen wichtigen Akteuren. Damit können Doppelstrukturen und Schnittstellenprobleme weitestgehend vermieden werden.

## **7.2 Projekte im Bereich Land-/Forstwirtschaft/Vermessung**

Gemeinsam mit der BA und/oder der Kommunalen Arbeitsförderung KOA/ZIF sind folgende Projekte im Bereich der Land-/Forstwirtschaft/Vermessung möglich:

- Niedrigschwellige und kurzzeitige Beschäftigungsangebote für Migranten/-innen in den Unterkünften (die derzeit auch am Höllhof schon laufen) und im Wald (besonders im Staatswald, Finanzierung ist über ForstBW sichergestellt)
- Projekte mit zusätzlichen Kooperationspartnern, Bildungs- und Informationsangebote zum Umgang mit natürlichen Ressourcen und Umweltbildung mit dem Schwerpunkt „Wald“
- Angebot von Hospitationen, berufsorientierten Praktikums- und Ausbildungsplätzen zur beruflichen Integration der Zuwanderer (z. B. Ausbildung zum Vermessungstechniker, Forst- oder Landwirt, Gärtner)
- Ämter als "Ideengeber" zur Integration der Zuwanderer bei Kunden und vernetzten Verbänden und Vereinen: Landwirte, Waldbesitzer, BLHV, Landfrauen, Forstbetriebsgemeinschaften usw. (z. B. Runder Tisch: Zuwanderung in der Landwirtschaft)
- Aufwertung von Flächen durch Saaten im innerstädtischen Grünbereich zur Steigerung der Artenvielfalt und Verbesserung der biologischen Diversität (geschätzte Sachkosten bis 500 Euro/Jahr; Kooperation mit Naturpark und Gemeinden)
- Erhalt der heimischen Flora und gefährdeter Arten im Offenland: Im Ortenaukreis sind sehr viele Flächen von verschiedenen, stark wüchsigen Knöterich- und Springkrautarten bewachsen. Durch ihre hohe Konkurrenzkraft verdrängen sie die heimische Flora und führen so zu einer Artenverarmung. In verschiedenen Arbeitseinsätzen sollen Gruppen mit leichten Handgeräten (z. B. Sensen, Hepe) zusammen mit ehrenamtlich Tätigen diese Neophyten fachmännisch entfernen. Die Leitung obliegt verschiedenen Kooperationspartnern (z. B. Landschaftserhaltungsverband Ortenaukreis – AG Japanknöterich, Naturschutzverbände, Wasserwirtschaft). So kann im Landkreis auf großer Fläche besonders die bachnahe, artenreiche Flora wiederhergestellt werden (geschätzte Sachkosten bis 1.000 Euro/Jahr zzgl. Erstausrüstung mit Geräten und Arbeitskleidung bis 4.000 Euro)

- Angedacht ist die Bildung von Landschaftspflegegruppen für gemeinschaftliche Projekte zur „Offenhaltung der Landschaft“ und Pflege von Streuobstwiesen mit verschiedenen Kooperationspartnern (Verbänden, Kommunen, Privatpersonen, zum Teil mit geplanten Projektleitern) für Teilregionen des Landkreises. Den Zuwanderern werden Grundlagen zur Entstehung unserer heutigen Kulturlandschaft sowie zu deren Bewirtschaftung erklärt. Je nach Vorbildung erfolgt die Aus- oder Fortbildung in die entsprechenden Arbeitsverfahren. Letztlich kann die so erworbene Qualifikation Grundlage für einen Einstieg in das Berufsleben bei Betrieben im Bereich Landschaftspflege sein (geschätzte Kosten Ortenaukreis ohne Personal- und Fahrzeuge bis 5.000 Euro, Sponsoring ist angestrebt).

Die Gesamtkosten der letztgenannten drei Projekte belaufen sich auf etwa 10.000 Euro p. a.

### **7.3 Gemeinnützige Tätigkeiten u. a.**

Grundsätzlich können Arbeitsgelegenheiten nach §§ 5 und 5a AsylbLG geschaffen werden. Die Rechtsgrundlagen unterscheiden sich in der Auswahl der Teilnehmer und der Fördermöglichkeiten.

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG gelten für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, unabhängig vom jeweiligen Herkunftsland. Die Kosten sind nach § 5 AsylbLG grundsätzlich vom Maßnahmenträger zu tragen. Diesbezüglich erfolgt keine Förderung.

Nach § 5 a AsylbLG können Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen geschaffen werden. Diesbezüglich erfolgt eine Förderung der geschaffenen Maßnahmenplätze durch die BA (lt. Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen FIM“). Es wird zwischen sogenannten internen FIM (Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte) und externen FIM (Maßnahmen von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern, die nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würden) unterschieden. Leistungsberechtigte aus einem sicheren Herkunftsstaat und Leistungsberechtigte mit einer Duldung können grundsätzlich nicht teilnehmen.

Die Maßnahmen werden durch das Migrationsamt beantragt. Im September 2016 wurden 128 interne FIM und 50 externe FIM beantragt. Bewilligt wurden alle beantragten internen FIM und 44 externe FIM. In den folgenden Monaten soll die Zuweisung in die Maßnahmen erfolgen. Hierzu müssen Gespräche mit den möglichen Teilnehmern geführt werden und eine Abstimmung mit dem Maßnahmenträger erfolgen. Anschließend erfolgt die schriftliche Zuweisung in die ausgewählte Maßnahme. Die Teilnehmer werden grundsätzlich belehrt, dass bei unberechtigter Ablehnung einer zumutbaren FIM Leistungskürzungen eintreten.

Auch die Kommunale Arbeitsförderung bietet im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Beschäftigungsmöglichkeiten durch Arbeitsgelegenheiten. Die Zuweisung von Flüchtlingen zu Arbeitsgelegenheiten im niedrighwelligen Bereich ist eine ideale Strategie zur Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten, sozialer Kompetenzen sowie der Flankierung des Spracherwerbs. Darüber hinaus ist es auch das zentrale Element zur Vermittlung der Betreuungsphilosophie des Förderns und Forderns. Ihr Einsatz erfolgt sowohl bei Kommunen als auch bei den einschlägigen Beschäftigungsgesellschaften mit sozialpädagogischer Betreuung. Es werden alle zur Verfügung stehenden Spielräume genutzt, um möglichst viele Flüchtlinge in Arbeitsgelegenheiten zu bringen. Hierbei erfolgt auch eine enge Abstimmung mit den o.g. FIM.

Weiterhin sind auch Hospitationen, begleitete Praktika oder sonstige Möglichkeiten der Maßnahmen zur Berufsorientierung oder Einstiegsqualifizierung denkbar.

Zu den Voraussetzungen, um gemeinnützige Tätigkeiten u. a. anbieten zu können, siehe Anlage Teil A → Nr. 4 auf Seite 18.

## **7.4 Ortenau Klinikum - Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe für Flüchtlinge am Ortenau Klinikum**

Die Zuwanderung von Migranten/-innen in die Ortenau verbindet das Ortenau Klinikum auch mit der Chance, neue Arbeitskräfte zu gewinnen. Schon heute werden Ärzten mit Migrationshintergrund Hospitationen in den Kliniken ermöglicht, so dass nach Erlernen der deutschen Sprache und Anerkennung der Approbation die Möglichkeit besteht, dass diese Personen hier beruflich tätig werden. Derzeit wird die Machbarkeit eines Krankenpflegehilflehrgangs speziell für Menschen mit Migrationshintergrund geprüft.

Das Ortenau Klinikum hat dazu ein Projekt aufgesetzt, das einen Kurs für Flüchtlinge in Gesundheits- und Krankenpflegehilfe etablieren soll. Um den sprachlichen und soziokulturellen Lernbedürfnissen der Migranten/-innen gerecht zu werden, ist ein besonderes, verlängertes, zweijähriges Curriculum vorgesehen. Neben intensiver (fach-)sprachlicher Förderung wird die Ausbildung durch Mentoren und Sozialarbeiter inner- und außerhalb des Betriebs begleitet. Die eigentliche Ausbildung soll durch ein Auswahlverfahren, Hospitation und Praktikum optimal vorbereitet werden. Dies bietet den Bewerbern sowie dem Ortenau Klinikum die Chance, eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Es erfordert im Vergleich zu einem herkömmlichen Ausbildungsangebot eine Reihe an zusätzlichen Aufwendungen: die Ausbildungszeit verdoppelt sich, der Schulanteil ist wesentlich größer, zusätzliche Lehrkräfte und Mentoren für Sprache und soziokulturelle Integration sind erforderlich. Die Gesamtaufwendungen werden auf rund 50.000 Euro pro Jahr geschätzt.

Das Projekt befindet sich noch in der Vorbereitungsphase. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus. Diese ist unter anderem von der finanziellen Förderung des erhöhten Aufwands durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), oder – soweit diese nicht bewilligt würde – einer entsprechenden Vollfinanzierung des Klinikums und einer über mehrere Jahre ausreichenden Anzahl geeigneter Bewerber abhängig.

In Zusammenarbeit mit dem ZIF werden derzeit geeignete Bewerber sondiert.

Unabhängig von diesem Projekt ist die Durchführung von Anerkennungspraktika für im Ausland absolvierte Abschlüsse, z. B. in Gesundheits- und Krankenpflege, beim Ortenau Klinikum ebenfalls möglich.

## Anlagen

### Teil A - Wissenswertes zum Asylverfahren, zu Rechtsgrundlagen, Leistungsansprüchen

#### 1. Wichtige Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 16a des **Grundgesetzes (GG)** der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur - wie in vielen anderen Staaten - auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang. Es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern staatlicherseits zusteht.

Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Menschenrechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne.

Nicht jede negative staatliche Maßnahme - selbst wenn sie an eines der genannten persönlichen Merkmale anknüpft – stellt eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr einerseits um eine gezielte Menschenrechtsverletzung handeln, andererseits muss sie in ihrer Intensität darauf gerichtet sein, den Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Schließlich muss es sich um eine Maßnahme handeln, die so schwerwiegend ist, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben.

Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung, also Verfolgung, die vom Staat ausgeht. Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist oder der nichtstaatliche Verfolger selbst an die Stelle des Staates getreten ist (quasistaatliche Verfolgung).

Notsituationen wie Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Armut, Elend und Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen.

Bei einer Einreise über einen sicheren Drittstaat ist eine Anerkennung als Asylberechtigter ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn eine Rückführung in diesen Drittstaat nicht möglich ist, etwa weil dieser mangels Angaben des Asylbewerbers nicht konkret bekannt ist.

Das **Asylgesetz (AsylG)** regelt das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Es konkretisiert damit das Recht auf Asyl nach Artikel 16a GG und bildet zusammen mit einigen Bestimmungen des **Aufenthaltsgesetzes (AufenthG** - enthält die gesetzlichen Grundlagen über die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland) einen wesentlichen Teil des Flüchtlingsrechts in Deutschland.

Das Asylverfahren beginnt mit einem Asylantrag, der in einer Außenstelle des BAMF zu stellen ist. Hat ein Ausländer noch keinen Asylantrag gestellt, wird ihm unverzüglich ein Ankunfts-nachweis ausgestellt, wenn er um Asyl nachgesucht hat und erkenntungsdienstlich behandelt wurde. Im Rahmen des Asylverfahrens prüft das Bundesamt sodann, ob der Antragsteller Asylberechtigter im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG ist oder ob ihm zumindest Schutz im Sinne des AsylG zuzuerkennen ist, weil er Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist.

Danach ist Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Es kommt nicht darauf an, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten.

Als Verfolgung gelten

- Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (insbesondere Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung),
- unterschiedliche Handlungen, deren Gesamtheit einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommt (Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind).

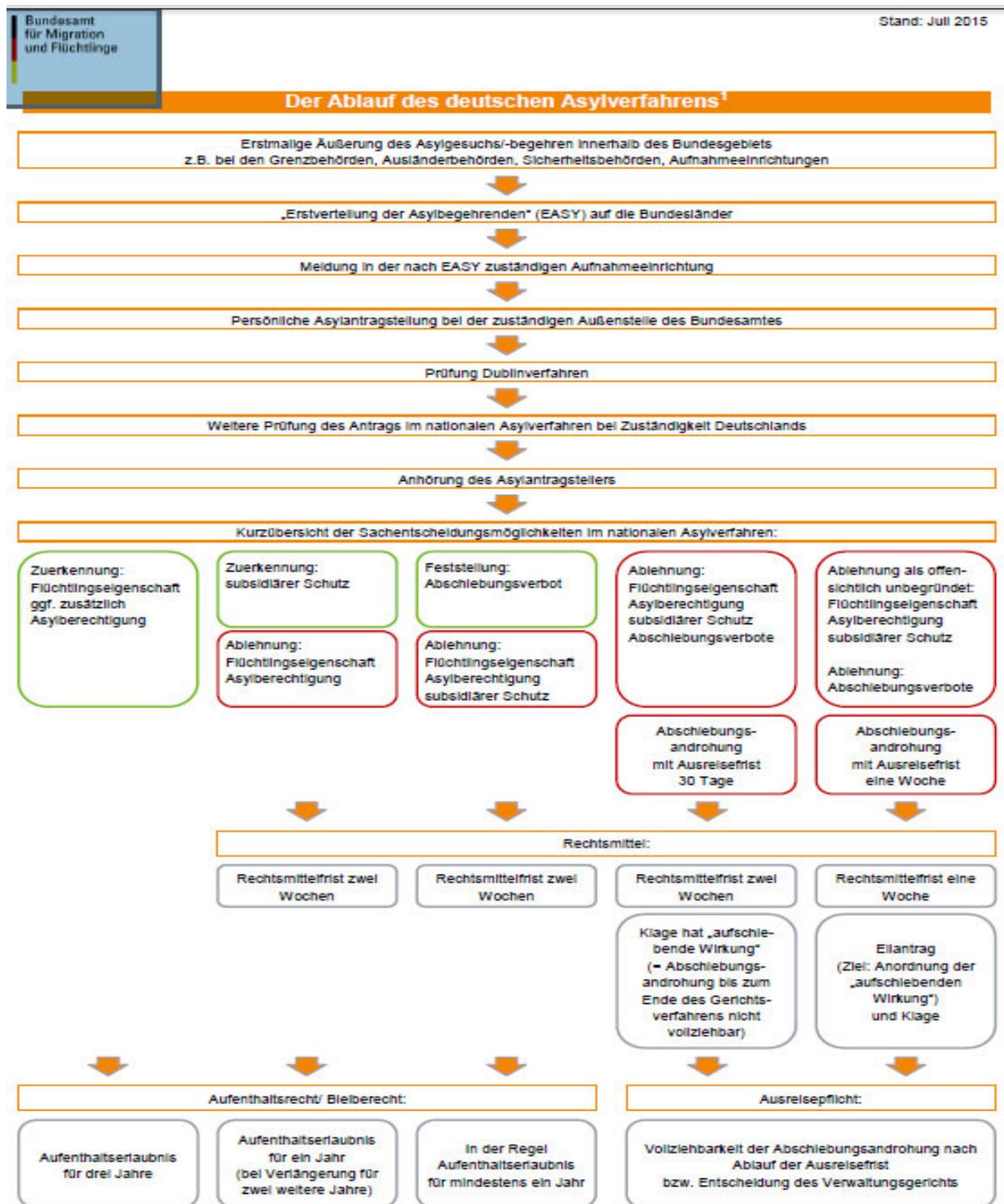
Auf subsidiären Schutz kann ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser Anspruch haben, dem weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann. Er wird als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt z. B. die drohende Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Werden Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz verneint, prüft das Bundesamt, ob Abschiebungsverbote nach dem AufenthG (wie z. B. humanitäre Gründe) vorliegen. Werden auch diese verneint und ist der Ausländer nicht im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels, erlässt das Bundesamt mit seinem Ablehnungsbescheid zugleich eine Abschiebungsandrohung.

Stellt das BAMF fest, dass die Bundesrepublik nach der Dublin-III-Verordnung nicht für das Asylverfahren des Antragstellers zuständig ist, beendet es das Asylverfahren in der Bundesrepublik, indem es den Asylantrag für unzulässig erklärt, und ordnet die Abschiebung des Betroffenen in den zuständigen Staat an. Dies wurde einige Zeit nicht mehr angewandt, wird jedoch mittlerweile wieder praktiziert. Einige Länder wie z. B. Bulgarien oder Griechenland werden nicht einbezogen aufgrund von Mängeln im Verfahren oder der Unterbringung.

Eine Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Asylbewerber dürfen ein definiertes Gebiet nicht ohne schriftliche Erlaubnis verlassen. Je nach landesgesetzlicher Regelung ist dies der Regierungsbezirk, in dem sie untergebracht sind oder das Bundesland (Residenzpflicht).

# Der Ablauf des deutschen Asylverfahrens



<sup>1</sup> Vereinfachte Darstellung eines Asylverfahrens eines volljährigen Antragstellers. Nicht jede theoretische Variante eines Einzelfalles ist abgebildet.

Durch das **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (= Asylpaket I)** wurden angesichts der sich im Jahr 2015 zuspitzenden Flüchtlingskrise in Deutschland verschiedene Änderungen im deutschen Asylrecht vorgenommen. Das Gesetz soll das Asylverfahren beschleunigen, die Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger vereinfachen und Fehlanreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen könnten, beseitigen. Gleichzeitig soll die Integration von Ausländern mit Bleibeperspektive verbessert werden. Um die Unterbringung der großen Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Deutschland gewährleisten zu können, soll zudem für einen befristeten Zeitraum von geltenden Regelungen und Standards abgewichen werden können.

Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz erfolgten Änderungen z. B. des Asyl(verfahrens)gesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Baugesetzbuches und weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen. Dazu wurden insbesondere folgende Maßnahmen durch die Asylpakete I und II in Kraft gesetzt:

#### **Asylpaket I** (ab 24. Oktober 2015 in Kraft)

**Entlastung der Länder:** Der Bund entlastet die Länder erheblich und übernimmt die Kosten für die Asylbewerber in Höhe einer Pauschale von 670 Euro pro Monat. Diese Kostenübernahme beginnt mit dem Tag der Erstregistrierung und endet bei Abschluss des Verfahrens. Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt derzeit bei rund fünf Monaten. Angestrebt ist die Beschleunigung der Verfahren.

**Fehlanreize vermeiden:** Fehlanreize bei Menschen ohne Bleibeperspektive sollen vermieden werden. Der bisherige Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse soll künftig möglichst in Sachleistungen gewährt werden. Dies gilt für den gesamten Zeitraum, den die Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen verbringen. Geldleistungen werden höchstens einen Monat im Voraus gezahlt. Auch in der vorläufigen Unterbringung gilt deshalb grundsätzlich das Sachleistungsprinzip (s. u.).

**Sichere Herkunftsstaaten:** Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt, um die Asylverfahren der Staatsangehörigen dieser Länder weiter zu beschleunigen. Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben, wird ein Beschäftigungsverbot eingeführt.

**Integrationskurse und Beschäftigung:** Wer eine gute Bleibeperspektive hat, soll frühzeitig in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dazu müssen vor allem gute Deutschkenntnisse vorhan-

den sein. Deshalb öffnet der Bund für Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive die Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und stellt dafür mehr Mittel bereit. Außerdem sollen die Integrationskurse besser mit den berufsbezogenen Sprachkursen der BA vernetzt werden.

**Unterkünfte schneller bauen:** Ein Teil des Gesetzes zur Asylverfahrensbeschleunigung betrifft auch Änderungen im Bauplanungsrecht. Damit wird die Unterbringung von Flüchtlingen in winterfesten Quartieren beschleunigt. Mit dem Gesetzespaket erhalten die Länder und Kommunen weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten, um unverzüglich Umnutzungs- und Neubaumaßnahmen zu planen, zu genehmigen und durchzuführen.

**Hilfen für minderjährige Flüchtlinge:** Auch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, die Situation von jungen Flüchtlingen, die ohne ihre Eltern nach Deutschland kommen, zu verbessern. Um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche dort untergebracht werden, wo es Kapazitäten für eine angemessene Versorgung gibt, wird es künftig eine bundes- und landesweite Aufnahmespflicht geben. Das Mindestalter zur Begründung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren wurde von 16 auf 18 Jahre angehoben.

**Asylpaket II** (ab 17. März 2016 in Kraft)

**Kürzere Verfahren, weniger Familiennachzug:** Beschleunigte Verfahren für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern, neue Aufnahmeeinrichtungen, ein ausgesetzter Familiennachzug für einen Teil der Flüchtlinge etc. sollen eingeführt werden.

Die Abläufe sollen so gestrafft werden, dass das Asylverfahren innerhalb von einer Woche durchgeführt werden kann.

Das Asylpaket II bestimmt Gruppen von Asylbewerbern, bei denen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden kann. Dazu gehören Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller sowie Asylbewerber, die beim Asylverfahren nicht mitwirken. Das wird beispielsweise angenommen, wenn sie über ihre Identität täuschen oder die Abnahme der Fingerabdrücke verweigern.

**Beschleunigte Verfahren:** Die zeitlichen Abläufe werden so weit gestrafft, dass das Asylverfahren innerhalb einer Woche durchgeführt werden kann. Falls Flüchtlinge gegen eine Ablehnung ihres Asylantrages Rechtsmittel einlegen wollen, soll dieses juristische Verfahren innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein.

Für die Dauer des beschleunigten Verfahrens muss der Asylbewerber in der Aufnahmeeinrichtung wohnen. Die Person erhält nur dann Leistungen, wenn die Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erfolgt ist und die verschärfte Residenzpflicht eingehalten wird.

Das Gesetz sieht vor, dass die neuen Aufnahmeeinrichtungen für das komplette Asylverfahren zuständig sein sollen. Auch Abschiebungen können direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen.

**Familiennachzug für einen Teil der Flüchtlinge aussetzen:** Um die Flüchtlingsströme besser zu bewältigen, wird der Familiennachzug für Antragsteller mit subsidiärem Schutz für zwei Jahre ausgesetzt. Diese Regelung gilt für alle Personen mit subsidiärem Schutz, deren Aufenthaltserlaubnis nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wird.

Im Gegenzug sollen Flüchtlinge, die künftig aus Lagern in der Türkei, Jordanien und dem Libanon nach Europa gebracht werden, ihre Familien leichter nachholen können.

**Subsidiären Schutz** erhalten Menschen, in deren Situation weder Schutz durch Asyl noch durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewährt werden kann, welche aber aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden sollen. Die Schutzberechtigten erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

**Leistungen werden angepasst:** Die monatlichen Geldbeträge für den persönlichen Bedarf nach dem AsylbLG werden angepasst. Dabei werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Sicherung des Existenzminimums beachtet. Für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten bedeutet dies eine Absenkung der monatlichen Leistung um zehn Euro.

**Abbau von Abschiebungshindernissen:** Oft legen abgelehnte Asylbewerber ärztliche Atteste vor, um ihre Abschiebung zu verhindern. Um einem Missbrauch von Attesten entgegenzuwirken, schreibt das Gesetz Anforderungen dafür fest. Eine Abschiebung kann auch dann durchgeführt werden, wenn die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht gleichwertig mit der Versorgung in Deutschland ist.

Außerdem werden nur noch lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, berücksichtigt. Die Erkrankung muss künftig durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden.

**Ersatzdokumente beschaffen, Schutz von Minderjährigen:** Häufig kann eine Person nicht abgeschoben werden, weil sie keine Papiere hat. Für die Passersatzbeschaffung wird eine neue Organisation geschaffen. Dadurch kann die Bundespolizei die Länder bei der Abschiebung effektiver unterstützen. Minderjährige, die in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, werden besser geschützt. Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, müssen zukünftig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** gilt für Asylbewerber, Ausreisepflichtige (z. B. Inhaber von Duldungen) und für andere Ausländer, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten dürfen. Es regelt die den Asylbewerbern zustehenden Leistungen der Grundversorgung: Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt, Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt und bei besonderen Umständen auch weitere Leistungen, die vom Einzelfall abhängen. Die Grundleistungen werden grundsätzlich als Sachleistungen bereitgestellt. Sofern nötig kann davon aber auch abgewichen werden, wenn der Asylbewerber nicht in einer Aufnahmeeinrichtung (Gemeinschaftsunterkunft) untergebracht ist. Die Bundesländer regeln jeweils Einzelheiten des Verfahrens.

**Das (Landes-)Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)** regelt die Erstaufnahme, die vorläufige Unterbringung, die Anschlussunterbringung und die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen.

**Das Integrationsgesetz** ist am 6. August 2016 in Kraft getreten. Das Gesetz soll dazu beitragen, die Integration der Flüchtlinge durch mehr Angebote an Integrationskursen, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten zu erleichtern. Gleichzeitig beschreibt es die Pflichten Asylsuchender.

Das neue Integrationsgesetz fördert und fordert. Es fördert die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch

- verbesserte Regeln für die Ausbildungsförderung
- Rechtssicherheit bzgl. des Aufenthaltsstatus während und nach der Ausbildung
- die befristete Aussetzung der Vorrangprüfung abhängig von der Arbeitsmarktsituation der Bundesländer
- eine niedrighschwellige Heranführung an den Arbeitsmarkt durch Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen.

Der Maßstab des Förderns und Forderns gilt für alle Menschen im Grundsicherungsbezug. Daher muss er auch für Flüchtlinge gelten. Dabei soll aber nicht die besondere Situation von Flüchtlingen im Vergleich zu anderen Zuwanderern nach Deutschland verkannt werden. Mit dem Integrationsgesetz des Bundes wird zum ersten Mal seit dem starken Anstieg der Zuwanderung ein wichtiger Baustein zur Integration von Flüchtlingen in Deutschland umfänglich in einem Gesetz geregelt. Wer sich anstrengt und durch Spracherwerb und den Einstieg in Arbeit seinen Teil zur Integration beiträgt, der hat alle Chancen, den Neuanfang in Deutschland zu schaffen. Die neuen Regeln beseitigen dazu unnötige bürokratische Hürden und verbessern die Voraussetzungen dafür, dass Zugezogene in unserem Land schnell auf eigenen Beinen stehen können.

### **Fördern I: Integration auf dem Arbeitsmarkt als Grundstein**

Die Integration auf dem Arbeitsmarkt ist einer der Kernpfeiler für gesellschaftliche Integration - das gilt für Flüchtlinge ebenso wie für andere Menschen, die zu uns kommen und bei uns leben. Daher hält das Integrationsgesetz des Bundes einen Fächer an Maßnahmen bereit, welche den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schaffen. Erste Schritte auf den deutschen Arbeitsmarkt wird für viele Geflüchtete in Zukunft ein neues Arbeitsmarktprogramm ermöglichen. Die vorgesehenen **100.000 Arbeitsgelegenheiten in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)** erfüllen dabei eine doppelte Funktion: Bereits vor Abschluss des Asylverfahrens können Flüchtlinge damit niedrighschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden und erste Erfahrungen sammeln. Gleichzeitig werden dabei sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigungen in und um Aufnahmeeinrichtungen geschaffen, ohne dass es sich um ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis handelt. Dies trägt auch konkret zur Teilhabe und zur Akzeptanz von Schutzsuchenden vor Ort bei.

Auch wird eine schnellere Integration auf dem deutschen Arbeitsmarkt durch eine **gezieltere Förderung der Berufsausbildung von bestimmten Ausländer/-innen** ermöglicht. Dazu werden ausbildungsbegleitende Hilfen, die assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen je nach Zielgruppe früher als bisher zur Verfügung stehen sowie die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld zum Teil erstmalig geöffnet. Auch wer einen schnelleren Einstieg in Arbeit nehmen will, erhält dafür mit dem Integrationsgesetz neue Chancen.

Die **Vorrangprüfung wird befristet für drei Jahre bei Asylbewerbern und Geduldeten ausgesetzt** und damit auch die Tätigkeit in Leiharbeit ermöglicht. Um mögliche negative Auswirkungen in Regionen mit angespannter Arbeitsmarktlage zu vermeiden, sollen die Bundesländer selbst bestimmen, in welchen Arbeitsagenturbezirken die Regelung zum Tragen kommt.

Für Flüchtlinge, aber insbesondere für die Arbeitgeber, die Flüchtlinge in Arbeit bringen wollen, wird es in Zukunft mehr Rechtssicherheit geben. Der **Aufenthaltsstatus von geduldeten Auszubildenden in schulischer und betrieblicher Ausbildung wird mit gewissen Ausnahmen (z. B. bei Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29 a des Asylgesetzes, deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde) so geregelt, dass eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung gelten wird.** Bei anschließender ausbildungsadäquater Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei weitere Jahre erteilt (sog. „3 + 2-Regel“). Auch wenn keine direkte Anschlussbeschäftigung gefunden wurde, sollen die Potentiale der hier Ausgebildeten im Land gehalten werden. Daher wird es für eine Dauer von sechs Monaten eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche geben. Da viele Flüchtlinge die derzeit für diese Regelung gültige Altersgrenze von 21 Jahren überschreiten, wird diese komplett aufgehoben.

## **Fördern II: Mehr Orientierung für Flüchtlinge**

Gleichzeitig werden die **Angebote für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive erweitert sowie transparenter und effizienter** gestaltet. Unter Beibehaltung der Sprachkursanteile wird die Wertevermittlung in den Integrationskursen deutlich von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt. Zudem werden die Wartezeiten bis zum Zustandekommen eines Integrationskurses von bisher drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt. Kursträger werden verpflichtet, ihr Kursangebot und freie Kursplätze zu veröffentlichen. Damit wird mehr Transparenz geschaffen und es erfolgt eine schnellere und effizientere Verteilung auf die Integrationskurse.

## **Fordern: Aktive Integration als Pflicht**

Mit der im Integrationsgesetz umgesetzten Forderung der Bundesländer zur **Einführung einer befristeten Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge** wird den Bundesländern die Möglichkeit gegeben, die Verteilung von Schutzberechtigten besser zu steuern. Dadurch kann das Entstehen sozialer Brennpunkte vermieden werden und Integration besser gelingen. Dabei gilt: Jeder Flüchtling, der eine Berufs- bzw. Hochschulausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt, die den durchschnittlichen Bedarf einer Einzelperson in der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Regelbedarf und Kosten der Unterkunft deckt, ist von der Wohnsitzzuweisung ausgenommen. Das bedeutet: Wer eine Ausbildung oder eine solche Arbeit findet, kann dorthin gehen, selbst wenn dies bspw. noch nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts einer ganzen Familie ausreicht. Konkret bedeutet dies für Beschäftigte, dass bei einem Einkommen ab aktuell 712 Euro netto im Monat die Wohnsitzzuweisung nicht gilt bzw. aufzuheben ist.

Ebenso wurde Einigung darüber erzielt, dass die **Pflicht zur Mitarbeit bei angebotenen Integrationsmaßnahmen (FIM)** sichergestellt und eingefordert werden kann. Dazu wurde gesetzlich geregelt, dass die **Teilnahme an FIM und an Integrationskursen verpflichtend** ist. Wird diese Pflicht verletzt, führt dies zu einer Leistungsabsenkung durch das Asylbewerberleistungsgesetz. Zukünftig können auch Flüchtlinge, die bereits einfache Sprachkenntnisse erworben haben, zu einem Integrationskurs verpflichtet werden.

Eingefordert wird in Zukunft auch von anerkannten Flüchtlingen die **Integration in unsere Gesellschaft bei der Erteilung der dauerhaften Niederlassungserlaubnis**. Die Kriterien zur Erteilung des Daueraufenthaltsrechts wurden nun gestaffelt. **Wer sich beim Spracherwerb und der Integration in den Arbeitsmarkt anstrengt, soll etwas davon haben**. Bereits nach drei Jahren wird Flüchtlingen eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen (Sprachniveau C1) und ihren Lebensunterhalt weit überwiegend sichern. Aber auch alle anderen haben eine gute Chance, auch wenn sie die Sprache nicht so schnell lernen und die Integration in den Arbeitsmarkt etwas länger dauert. Nach fünf Jahren erhalten Flüchtlinge eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie es schaffen, neben weiteren Kriterien hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Sprachniveau A2) vorzuweisen und ihren Lebensunterhalt überwiegend zu sichern. In bestimmten Härtefällen wird von diesen Voraussetzungen abgesehen. Damit ist in Zukunft klar: Die Integration in den Arbeitsmarkt und das Erlernen der deutschen Sprache sind der Schlüssel für eine gelungene Integration und einen dauerhaften Aufenthalt in unserem Land.

Durch das Integrationsgesetz wird es ab dem 1. Januar 2017 auch die Möglichkeit für die **Asylbewerberleistungsbehörden** geben, unter bestimmten Bedingungen Leistungsempfänger **zu den regulären BAMF-Integrationskursen zu verpflichten** (bisher nur im SGB möglich). Sollten die Asylbewerber die Teilnahme an einem Integrationskurs verweigern, ist künftig eine **Leistungseinschränkung** auch im AsylbLG möglich.

Weiterhin wurde im AsylbLG bereits mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten) ein neuer Anwendungsbereich für **Kürzungen des Existenzminimums** eingeführt.

### **Ergänzung:**

Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen einzelne Inhalte zum Integrationsgesetz in einer separaten **Verordnung (IntGV)** umgesetzt werden.

Die Kerninhalte der Verordnung sind:

- höhere Kurskapazitäten, Verkürzung der Wartezeit, mehr Transparenz und eine effizientere Steuerung des Integrationskurssystems,
- die Aufstockung der Unterrichtseinheiten von bisher 60 auf 100 bei Orientierungskursen sowie eine stärkere inhaltliche Ausrichtung der Kurse auf die Wertevermittlung,
- ein auf drei Jahre befristeter Verzicht auf die Vorrangprüfung in von den Bundesländern selbstbenannten Agenturbezirken (Bezirk der Arbeitsagentur Offenburg gehört dazu).

Die Verordnung zum Integrationsgesetz ist mit dem Integrationsgesetz verbunden und ist mit diesem gemeinsam in Kraft getreten.

## 2. 10 Punkte-Plan Landrat Scherer

Landrat Frank Scherer stellte dem Kreistag des Ortenaukreises bereits im Juli 2015 seine politischen Forderungen und daraus folgende Maßnahmen in einem **10 Punkte-Plan** vor, die zwischenzeitlich weitgehend umgesetzt wurden:

1. Änderung des Aufenthaltsrechts, um legale Einreise und Aufenthalt von Menschen zu erleichtern, deren Arbeitskraft im deutschen Arbeitsmarkt nachgefragt ist.
2. Einstufung aller Balkanländer (also auch Albanien, Montenegro, Kosovo) als sichere Herkunftsländer.
3. Großangelegte Aufklärungsaktionen der Deutschen Botschaften und Konsulate in den Balkanstaaten, um über die Aussichtslosigkeit eines Asylantrages und legale Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeiten zu informieren.
4. Einrichtung von Zentren entlang der Flüchtlingsrouten, um vor einer oft lebensbedrohlichen Flucht die Aussicht eines Asylantrages in Europa prüfen zu lassen und über legale Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeiten zu informieren.
5. Festlegung einer EU-weiten Verteilungsquote und einheitlicher Standards innerhalb Europas im Bereich Flüchtlingsunterbringung und Flüchtlingssozialleistungen.
6. Rascher Ausbau der Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (LEA), damit keine Verteilung mehr von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern auf die Stadt- und Landkreise erfolgen muss.
7. Zügige Entscheidung und ggf. gerichtliche Überprüfung der Asylanträge von Antragstellern aus sicheren Herkunftsländern in den LEAn, die dort keine Geldleistungen sondern Sachleistungen erhalten.
8. Die hierfür erforderliche personelle Verstärkung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch den Bund und der Verwaltungsgerichte durch das Land müssen schneller erfolgen.
9. Zügige und konsequente Rückführung abgelehnter Asylbewerber, insbesondere aus sicheren Herkunftsländern.
10. Die Ausgaben der Stadt- und Landkreise für die staatliche Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung müssen vollständig vom Land getragen werden (sog. Spitzabrechnung).

### 3. Ausländerrechtlicher Status, Rechte und Pflichten der Asylbegehrenden

Die Zuwanderer können grob in drei Kategorien aufgeteilt werden:

- a) Asylsuchende von der Einreise bis zum positiven oder negativem Ausgang ihres Asylverfahrens
- b) Menschen aus Drittstaaten mit einem Aufenthaltstitel für verschiedene Aufenthaltzwecke
- c) EU-Bürger (mit ihren Familienangehörigen, die ggfs. nicht EU-Bürger sind)

#### zu a) Asylsuchende von der Einreise bis zum positiven oder negativem Ausgang ihres Asylverfahrens

Bei den Asylsuchenden muss differenziert werden, welchen Aufenthaltsstatus sie haben:

- Vor (formeller) Asylantragstellung erhalten sie in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (sog. BÜMA). Der Ankunftsnachweis, der diese BÜMA ersetzen soll, wurde noch nicht flächendeckend eingeführt.
- Nach erfolgter formeller Asylantragstellung wird ihnen eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens bis zur Entscheidung über den Asylantrag ausgestellt. Grundsätzlich (Ausnahmen teilweise je nach Fallkonstellation beispielsweise bei den Westbalkanstaaten) ist eine Erwerbstätigkeit bei diesem Personenkreis nach drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet nach Durchführung eines Zustimmungsverfahrens mit der BA erlaubt. Die sonst von der BA vorzunehmende Vorrangprüfung wird durch das neue Integrationsgesetz für drei Jahre in Bezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote ausgesetzt, wozu auch der Bezirk der Arbeitsagentur Offenburg zählt. Damit wird auch eine Tätigkeit in Leiharbeit ermöglicht. Es erfolgt zunächst eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde verbunden mit einer Wohnsitzauflage. Es besteht kein Anspruch zur Teilnahme an einem Integrationskurs, allerdings ist nach einer Gesetzesänderung nunmehr im Rahmen freier Kursplätze für bestimmte Staatsangehörige mit Bleibeperspektive eine Zulassung zum Integrationskurs möglich (nicht bei Westbalkanstaaten).
- Eine **positive** Entscheidung im Asylverfahren führt zur Ausstellung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis (gem. § 25 Abs. 1 AufenthG bei politischem Asyl oder nach § 25 Abs. 2 S. 1, erste Alt. AufenthG bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft).

- Beide Aufenthaltstitel beinhalten nach „Asylanerkennung“ einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Mit der im Integrationsgesetz umgesetzten Forderung der Bundesländer zur Einführung einer befristeten Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge wird den Bundesländern die Möglichkeit gegeben, die Verteilung von Schutzberechtigten besser zu steuern. Dadurch kann das Entstehen sozialer Brennpunkte und eine Ghettobildung in Städten vermieden werden und Integration besser gelingen. Dabei gilt: Jeder Flüchtling, der eine Berufs- bzw. Hochschulausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt, die den durchschnittlichen Bedarf einer Einzelperson in der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Regelbedarf und Kosten der Unterkunft deckt, ist von der Wohnsitzzuweisung ausgenommen. Das bedeutet: Wer eine Ausbildung oder eine solche Arbeit findet, kann dorthin gehen, selbst wenn dies bspw. noch nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts einer ganzen Familie ausreicht. Konkret bedeutet dies für Beschäftigte, dass bei einem Einkommen ab aktuell 712 Euro netto im Monat die Wohnsitzzuweisung nicht gilt bzw. aufzuheben ist. Bei den anerkannten Flüchtlingen, die noch keine Arbeit gefunden haben, muss in jedem Einzelfall von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde die Integrationsleistung vor Ort gewichtet werden und dann in enger Abstimmung mit der unteren Aufnahmebehörde entschieden werden, ob und ggfs. wohin eine Wohnsitzauflage im Kreisgebiet erfolgen soll. Ein Familiennachzug ist unter erleichterten Bedingungen möglich. Es besteht ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.

Asylbewerber, denen „nur“ subsidiärer Schutz zusteht, erhalten eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Satz 1, zweite Alt. AufenthG. Bei ihnen gelten bzgl. der Wohnsitzauflage dieselben Bestimmungen wie bei anerkannten Flüchtlingen. Es besteht ebenfalls ein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt und ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Ein Familiennachzug war bei diesem Personenkreis bisher ebenfalls unter erleichterten Bedingungen möglich. Im Asylpaket II sind hier Verschärfungen eingestellt (Aussetzung für 2 Jahre).

Antragstellern, bei denen ein Abschiebeverbot/zielstaatbezogenes Abschiebungshindernis z. B. wegen nicht behandelbarer Krankheit im Heimatland festgestellt wurde (auch hier sind nach dem Asylpaket II höhere Anforderungen zu erfüllen) erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis** gem. § 25 Abs. 3 AufenthG. Die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist erlaubt, es ist keine Zustimmung der BA erforderlich. Auch bei diesem Personenkreis gelten bzgl. der Wohnsitzauflage die Bestimmungen wie bei anerkannten Flüchtlingen. Ein Familiennachzug ist nur unter engen Voraussetzungen möglich (u. a. Lebensunterhaltssiche-

rung). Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Im Rahmen freier Kursplätze ist eine Zulassung zum Integrationskurs möglich. Es kann auch eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs erfolgen.

Die letzte gängige Variante bei den humanitären Aufenthaltstiteln ist eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Diese wird beispielsweise erteilt, wenn ein minderjähriges Kind aus gesundheitlichen Gründen ein Abschiebungshindernis hat und damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhält und die Eltern keine Asylanerkennung finden. Da diese wegen Art. 6 GG nicht abgeschoben werden können, wenn ihr Kind ein Bleiberecht in Deutschland erhält, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist erlaubt, es ist keine Zustimmung der BA erforderlich. Die Ausländerbehörde verfügt eine Wohnsitzauflage, wenn der Lebensunterhalt nicht ohne öffentliche Mittel gesichert werden kann. Ein Familiennachzug ist nur unter engen Voraussetzungen möglich (u. a. Lebensunterhaltsicherung). Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Im Rahmen freier Kursplätze ist eine Zulassung zum Integrationskurs möglich. Es kann auch eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs erfolgen.

Nach rechtskräftigem **negativen** Abschluss des Asylverfahrens erhalten die Antragsteller vom BAMF eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung und die Gelegenheit zu einer freiwilligen Ausreise. Ansonsten kann eine Abschiebung ins Heimatland erfolgen. Ist eine Abschiebung aus diversen Gründen nicht möglich (z. B. Passlosigkeit, Heimatstaat nimmt denjenigen nicht zurück) wird die Abschiebung ausgesetzt und - wie auch für illegal in Deutschland befindliche Personen - eine **Duldung** nach § 60a AufenthG mit Wohnsitzauflage erteilt. Grundsätzlich (Ausnahmen teilweise je nach Fallkonstellation, beispielsweise bei den Westbalkanstaaten) ist eine Erwerbstätigkeit bei diesem Personenkreis nach drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet nach Durchführung eines Zustimmungsverfahrens unter Mitwirkung der BA erlaubt. Die sonst von der BA vorzunehmende Vorrangprüfung wird durch das neue Integrationsgesetz in Bezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote für drei Jahre ausgesetzt (hierzu zählt auch der Bereich der Arbeitsagentur Offenburg) - damit wird auch eine Tätigkeit in Leiharbeit ermöglicht.

Nach vier Jahren Duldung ist keine Zustimmung der BA mehr für die Erwerbstätigkeit nötig. Es besteht kein Anspruch zur Teilnahme an einem Integrationskurs, allerdings ist nach einer Gesetzesänderung nunmehr im Rahmen freier Kursplätze für bestimmte Staatsangehörige (z. B. bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung) eine Zulassung zum Integrationskurs möglich (nicht bei Westbalkanstaaten).

Nach Neuerungen durch das Integrationsgesetz wird es für Flüchtlinge, aber insbesondere für die vielen Arbeitgeber, die engagiert Flüchtlinge in Arbeit bringen wollen, in Zukunft mehr Rechtssicherheit geben. Der **Aufenthaltsstatus von geduldeten Auszubildenden in schulischer und betrieblicher Ausbildung wird mit gewissen Ausnahmen (z. B. bei Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29 a des Asylgesetzes, deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde) so geregelt, dass eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung gelten wird (§ 60 a Abs. 2 AufenthG)**. Bei anschließender ausbildungsadäquater Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei weitere Jahre erteilt (sog. „3+2-Regel“). Auch wenn keine direkte Anschlussbeschäftigung gefunden wurde, sollen die Potentiale der hier Ausgebildeten im Land gehalten werden. Daher wird es für eine Dauer von sechs Monaten eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche geben.

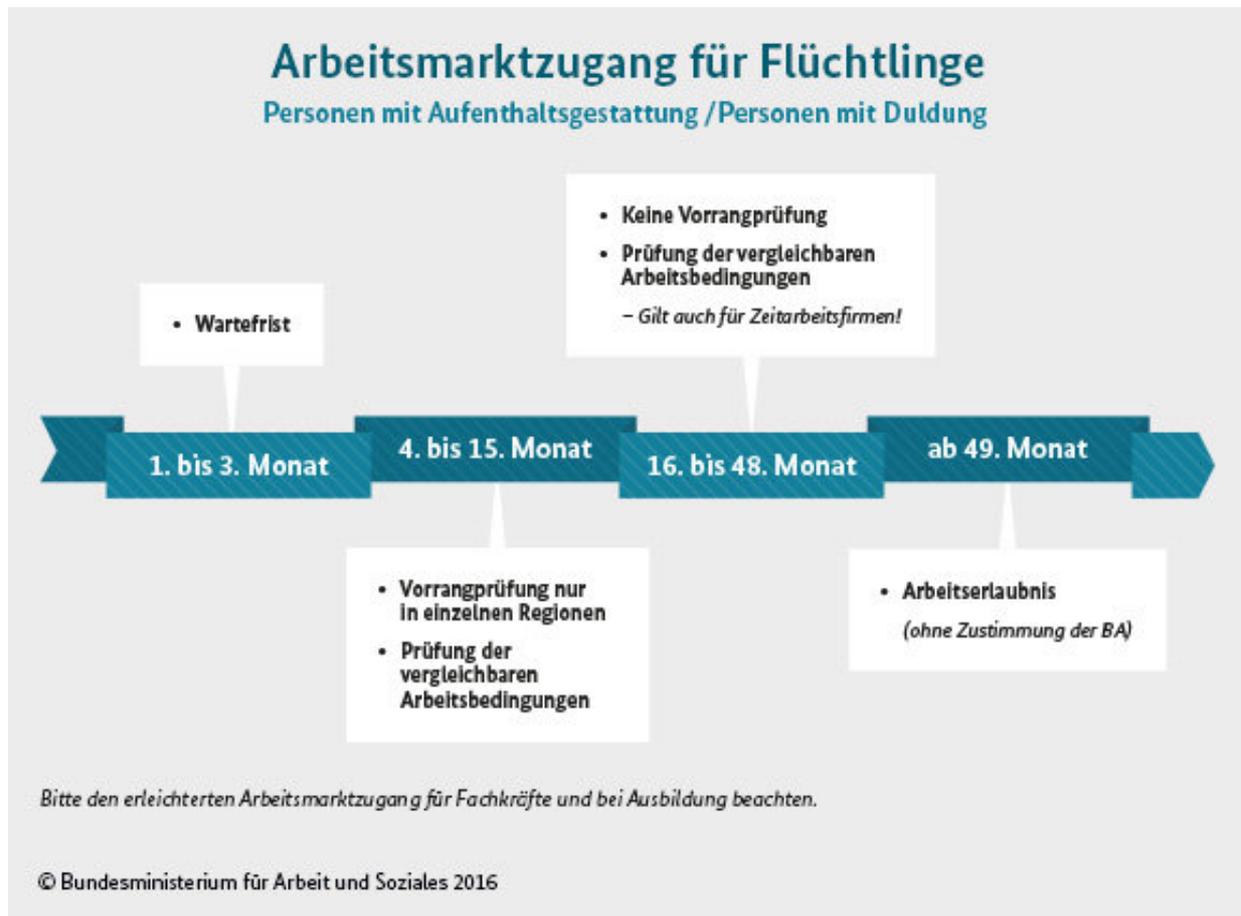
#### zu b) Menschen aus Drittstaaten mit einem Aufenthaltstitel für versch. Aufenthaltszwecke

Bei den Drittstaatlern sind verschiedene Aufenthaltstitel zu verschiedenen Aufenthaltszwecken möglich (z. B. Studium, Arbeitsaufnahme, Familiennachzug) mit der Möglichkeit, nach einer gewissen Zeit ein unbefristetes Aufenthaltsrecht zu erhalten oder sich einbürgern zu lassen. In den meisten Fallkonstellationen besteht ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.

#### zu c) EU-Bürger (mit ihren Familienangehörigen, die ggfs. nicht EU-Bürger sind)

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben innerhalb der EU grundsätzlich das Recht auf Freizügigkeit, es sei denn, dass ihnen dieses Freizügigkeitsrecht entzogen wird (z. B. bei unverhältnismäßigem Sozialhilfebezug). Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Im Rahmen freier Kursplätze ist eine Zulassung zum Integrationskurs möglich.

## 4. Integration in den Arbeitsmarkt – Arbeitsmöglichkeiten für Asylbegehrende



### Arbeitsgelegenheiten - gemeinnützige Tätigkeiten für 0,80 Euro/Stunde

Nach § 5 Abs.1 AsylbLG sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit „sonst nicht, nicht in diesem Umfang“ oder „nicht zu diesem Zeitpunkt“ verrichtet werden würde, sog. „Zusätzlichkeit“. Diese „Zusätzlichkeit“ wird eng ausgelegt, da ansonsten Planstellen abgebaut werden könnten und somit reguläre Arbeitskräfte verdrängt würden.

#### Beispiele für zusätzliche Tätigkeiten:

- jahreszeitlich nicht unbedingt notwendige Reinigungsarbeiten von Grünanlagen
- zusätzliche Errichtung eines Spielplatzes

#### Beispiele für Tätigkeiten mit fehlender Zusätzlichkeit:

- Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten
- Arbeiten mit denen allgemein gesetzlichen Vorgaben nachgekommen wird

Die Aufwandsentschädigung ist von demjenigen zu entrichten, der die Arbeitskraft in Anspruch nimmt und hieraus einen Nutzen zieht. Eine Leistungskürzung ist bei unbegründeter Ablehnung der Tätigkeit bei arbeitsfähigen, aber nicht erwerbstätigen Asylsuchenden, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, möglich.

Seit dem 6. August 2016 sind auch Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) nach § 5 a AsylbLG möglich. Diesbezüglich erfolgt eine Förderung der Träger der Maßnahmen nach der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm FIM durch die BA. Die Antragstellung erfolgt über das Migrationsamt. Die Träger schließen nach Bewilligung der Anträge einen Vertrag mit der BA und erhalten eine monatliche Pauschale je bewilligtem Platz und die Erstattung der gezahlten Aufwandsentschädigung.

#### Weitere Möglichkeiten:

##### Hospitation:

Um Hospitanten handelt es sich nur bei solchen Personen, die **ohne Eingliederung in den Betriebsablauf** lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen wollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Eine Hospitation stellt sozialversicherungsrechtlich keine Beschäftigung dar (§ 7 des Vierten Sozialgesetzbuches, SGB IV). Deshalb ist für eine Hospitation keine Zustimmung der BA und keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 AufenthG).

##### Praktika:

Praktikanten sind Personen, die sich durch eine bestimmte betriebliche Tätigkeit in einem Unternehmen praktische Kenntnisse zur Vorbereitung auf eine künftige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung aneignen wollen. Mit einem Praktikumsverhältnis ist grundsätzlich ein Mindestmaß an Eingliederung in den Betriebsablauf verbunden. Insofern handelt es sich bei Praktikumsverhältnissen grundsätzlich um Beschäftigungsverhältnisse, für die bisher in der Regel eine Zustimmung durch die BA erforderlich ist. Nach der am 29. Juli 2015 beschlossenen Änderung der Beschäftigungsverordnung werden bestimmte Arten von Praktika von der Zustimmungspflicht der BA ausgenommen.

### Berufsorientierung

Voraussetzungen:

- Keine abgeschlossene Berufsausbildung
- Betriebliche Tätigkeit muss Bezug zu der angestrebten Berufsausbildung aufweisen
- Dauer des Berufsorientierungspraktikums maximal drei Monate
- Praktische Kenntnisse und Erfahrungen sammeln
- Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich
- Keine Zustimmung der BA mehr erforderlich (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschVO)
- Allgemeine Mindestlohn gilt bei einem Berufsorientierungspraktikum nicht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 MiLoG)

### Einstiegsqualifizierung

Voraussetzungen:

- Maßnahme im Vorfeld einer Berufsausbildung
- durch die BA gefördert nach § 54a SGB III
- Heranführung an Ausbildung, wenn keine Ausbildungsreife vorliegt
- Gelegenheit, berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu beobachten
- Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertragsverhältnisses im Sinne des § 26 BBiG

### Probefbeschäftigung

Eine Arbeitsstelle soll getestet werden, indem die/der Betroffene für eine bestimmte Dauer die später angestrebte Tätigkeit tatsächlich probeweise verrichtet und dabei in die Arbeits- und Produktionsabläufe des Betriebes eingegliedert wird. Probefbeschäftigungen oder Schnupperpraktika sind mindestens mit dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten. Für eine Probefbeschäftigung ist die Zustimmung der BA erforderlich (§ 39 AufenthG, § 32 Abs. 1 BeschV).

## **5. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhalten, sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt, wenn sie einen bestimmten ausländer- oder asylrechtlichen Status besitzen (§ 1 Abs. 1 AsylbLG).

Ausländer, denen ein anderer Aufenthaltstitel als die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, erhalten keine Leistungen nach dem AsylbLG. Diese Ausländer haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Die Bedarfe für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG wurden in §§ 2 bis 6 AsylbLG definiert. Hierzu gehören die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie Leistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs wie z. B. für Verkehr und Nachrichtenübermittlungen, die Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG und sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG.

Bei einer Unterbringung im Ortenaukreis erhalten die Leistungsberechtigten Geldleistungen, soweit die Bedarfe nicht durch Sachleistungen gedeckt werden können.

Der Bedarf nach § 3 AsylbLG in der vorläufigen Unterbringung setzt sich aus dem notwendigen Bedarf (physischen Existenzminimum) und aus dem persönlichem Bedarf (soziokulturellem Existenzminimum) zusammen. Eine Zusammenstellung der Leistungen befindet sich am Ende dieses Abschnitts.

Leistungsbezieher nach § 2 AsylbLG haben einen Anspruch auf Leistungen analog dem SGB XII. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um Leistungsberechtigte, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die Regelbedarfe wurden für diesen Personenkreis in der Anlage dargestellt.

Krankenhilfe wird in der Regel nach § 4 AsylbLG bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen gewährt. Die Leistungsberechtigten erhalten einen Krankenschein, der auf die eingeschränkten Leistungen nach dem AsylbLG hinweist. Leistungen, die für die Gesundheit unerlässlich sind, können nach § 6 AsylbLG im Einzelfall gewährt werden.

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG können nach § 264 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet werden und haben keinen eingeschränkten Leistungsumfang mehr.

Pflichten ergeben sich aus den §§ 5, 7 und 9 AsylbLG. Hierzu gehört die Verpflichtung, Arbeiten in der Gemeinschaftsunterkunft oder bei Externen zu verrichten, vorhandenes Einkommen und Vermögen einzusetzen und generell Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Leistungsübersicht nach dem AsylbLG

Notwendiger Bedarf = physisches Existenzminimum (Stand: 17.03.2016)

Bedarfsstufen	Monatlicher Betrag -Euro-
Bedarfsstufe 1 - alleinstehende Leistungsberechtigte	219
Bedarfsstufe 2 - zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	196
Bedarfsstufe 3 - weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	176
Bedarfsstufe 4 - sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200
Bedarfsstufe 5 - leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159
Bedarfsstufe 6 - leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	135

Die o. g. Geldbeträge können um die gewährten Sachleistungen gekürzt werden. Wird in der Gemeinschaftsunterkunft eine Kantine vorgehalten, erfolgt die Kürzung um den Ernährungsanteil. Dieser beträgt in der Regelbedarfsstufe 1 = 143,82 Euro.

In der Regel erfolgt eine grundsätzliche Kürzung des notwendigen Bedarfs für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung. Diese beträgt in der Bedarfsstufe 1= 33,86 Euro, so dass nur 182,14 Euro (219 Euro abzgl. 33,86 Euro) ausgezahlt werden. Werden weitere Sachleistungen gewährt, erfolgen auch weitere Kürzungen.

Persönliche Bedarf = soziokulturelles Existenzminimum:

Bedarfsstufen	Monatlicher Betrag -Euro-
Bedarfsstufe 1, alleinstehende Leistungsberechtigte	135
Bedarfsstufe 2, zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	122
Bedarfsstufe 3, weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	108
Bedarfsstufe 4, sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	76
Bedarfsstufe 5, leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	83
Bedarfsstufe 6, leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	79

Die o. g. Geldbeträge können um die gewährten Sachleistungen gekürzt werden.

Bedarfe für sonstige Leistungsberechtigte erfolgen analog dem SGB XII (Beträge siehe dort).

Die o. g. Geldbeträge werden bei der Gewährung von Sachleistungen auch entsprechend gekürzt. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich die Leistungsberechtigten noch in der vorläufigen Unterbringung befinden.

Eine Änderung ist zum 1. Januar 2017 vorgesehen. Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG wurde am 21. September 2016 durch das Bundeskabinett beschlossen.

## **6. Leistungen nach dem SGB II**

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben grundsätzlich erwerbsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach dem Rentenversicherungsrecht noch nicht erreicht haben, wenn sie nicht über genügend Einkommen oder Vermögen verfügen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Familienangehörige, die diese Kriterien nicht erfüllen, können sogenanntes „Sozialgeld“ in gleicher Höhe erhalten.

Bei der Gewährung von Geldleistungen gibt es keine flüchtlingsspezifischen rechtlichen Besonderheiten. Der Umfang und die Höhe der Leistungen sind für alle Berechtigten identisch.

Asylbewerber haben zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zunächst Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Solange sie diese Leistungen beziehen, liegt die Zuständigkeit für die Integration in Ausbildung und Arbeit (z. B. Sprachkurse) bei der BA (SGB III).

Asylbewerber oder Asylberechtigte haben ggfs. (schon früher) Ansprüche auf SGB II – Leistungen:

- Asylbewerber, wenn sie Opfer von Menschenhandel oder Opfer von Verstößen gegen inländische Arbeitsbedingungen sind und deshalb einen entsprechenden Aufenthaltstitel besitzen (§ 25 Abs. 4 AufenthG).
- Abgelehnte Asylbewerber, wenn sie zum Personenkreis mit unverschuldeten Ausreisehindernissen zählen und die Entscheidung über die Aussetzung der Absetzung mindestens 18 Monate zurückliegt.
- Asylberechtigte, soweit sie erwerbsfähig sind (Anspruch auf Arbeitslosengeld II).

Soweit sie nicht erwerbsfähig sind, aber mit Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft leben (Ehepartner, Kinder), erhalten sie Sozialgeld.

### Leistungsübersicht nach dem SGB II

Regelbedarf bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld ab 01.01.2016

<b>Berechtigte</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Betrag</b>
Alleinstehende	§ 20 Absatz 2 S.1 SGB II	404 €
Alleinerziehende	§ 20 Absatz 2 S.1 SGB II	404 €
Volljährige mit minderjährigem Partner	§ 20 Absatz 2 S.1 SGB II	404 €
volljährige Partner	§ 20 Absatz 4 SGB II	364 €
Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen (18-24 Jahre)	§ 20 Absatz 3 i.V.m. § 20 Absatz 2 S.2 Nr.2 SGB II	324 €
Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	§ 20 Absatz 2 S.2 Nr.1 SGB II	306 €
minderjährige Partner (14-17 Jahre)	§ 23 Nr.1 SGB II	306 €
Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6-13 Jahre)	§ 23 Nr.1 SGB II	270 €
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)	§ 23 Nr.1 SGB II	237 €

Zu diesen Beträgen werden noch Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessenem Umfang gewährt. Bei besonderen Lebenssituationen (z. B. Schwangerschaft, Alleinerziehung, kostenaufwändige Ernährung) wird zusätzlich ein Mehrbedarf bewilligt.

Nicht erwerbsfähige Einzelpersonen sowie Rentner bzw. Menschen über der Altersgrenze nach dem Rentenversicherungsrecht fallen in den Rechtskreis des SGB XII.

## **7. Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld, BAfÖG u. a.**

Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhalten und nicht (mehr) nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, weil ihnen z. B. eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, haben i. d. R. zunächst Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGB II).

Sofern jedoch eine dauerhaft volle Erwerbsminderung vorliegt oder der Betreffende das Regelrentenalter (65 Jahre + x Monate) erreicht, erhält er Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölfter Teil (SGB XII). In diesen Fällen besteht zur Sicherung des Lebensunterhalts Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Darüber hinaus haben Bleibeberechtigte bei Vorlage einer wesentlichen geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Dies kann wesentlich behinderte Kinder mit Leistungen zur Inklusion in allgemeinen Kindergärten ebenso betreffen wie z. B. erwachsene psychisch kranke Menschen im Rahmen von betreuten Wohnformen.

Die Leistungen entsprechen sowohl in der Höhe als auch im Umfang denen der übrigen Leistungsempfänger. Daneben sind ggf. Mehrbedarfe (z. B. bei Behinderung oder Erwerbstätigkeit) sowie angemessene Kosten der Unterkunft und die Kosten für Krankenbehandlungen (analog Krankenversicherung) zu übernehmen.

Bleibeberechtigte, die bereits eine Erwerbstätigkeit ausüben und eigenen Wohnraum bewohnen, haben ggfs. Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Wohngeld kann aber nur für Räume gewährt werden, die zum Wohnen bestimmt und geeignet sind. Sammellager und Schulen etc. sind z. B. ausgeschlossen.

Jugendliche Zuwanderer, die ein Vorqualifizierungsjahr mit dem Schwerpunkt Arbeit-Beruf oder die mindestens die zehnte Klasse eines Gymnasiums besuchen, haben dem Grunde nach Anspruch auf BAfÖG. Allerdings sind die Ansprüche nur gegeben, wenn weitere persönliche Voraussetzungen wie bestimmte Aufenthaltstitel und/oder eine gewisse Aufenthaltsdauer in Deutschland gegeben sind.

Um einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter zu stellen, genügt ein rechtmäßiger Aufenthalt. Dies bedeutet, dass auch Zuwanderer bereits im Asylverfahren Anträge auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises stellen können. Dies wird bereits verstärkt in Anspruch genommen.

Für Zuwanderer kann sich genauso wie für den übrigen Personenkreis die Frage nach der Notwendigkeit zur Errichtung einer rechtlichen Betreuung stellen. Erste Anträge wurden bereits gestellt.

Leistungsübersicht nach dem SGB XII

Die Regelbedarfe wurden ab dem 01.01.2016 in folgender Höhe festgesetzt (§ 29 SGB XII)

Bedarfsstufen	Monatlicher Betrag -Euro-
Bedarfsstufe 1, alleinstehende Leistungsberechtigte	404
Bedarfsstufe 2, zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	364
Bedarfsstufe 3, weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	324
Bedarfsstufe 4, sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	306
Bedarfsstufe 5, leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	270
Bedarfsstufe 6, leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	237

## **8. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)**

Seit Jahresbeginn 2014 fallen die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) von Anfang an in die Zuständigkeit der Jugendämter. Die Aufnahme der UMA ergibt sich zuerst aus dem SGB VIII. Dort ist das Recht aller jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit definiert und es regelt den Zugang zu sozialpädagogischen Leistungen auf der Grundlage individueller Bedarfe und struktureller Notwendigkeiten. Es gilt grundsätzlich für alle ausländischen Minderjährigen, auch wenn sie nur geduldet sind. Das Jugendamt in dessen Bezirk der junge Flüchtling erstmalig erscheint, muss sich gem. §§ 42, 42a SGB VIII um Aufnahme, Unterkunft und Betreuung kümmern. Im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme erfolgt die Prüfung für die Zuteilung ins bundesweite Verteilverfahren und ggf. die Weiterverteilung, an die sich die Inobhutnahme beim für zuständig erklärten Jugendamt anschließt. Nach der Inobhutnahme erfolgt im Rahmen von Hilfen zur Erziehung in der Regel eine Unterbringung in Form von Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder stationärer Heimerziehung (§ 34 SGB VIII). Die notwendigen Hilfen werden im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII festgelegt.

Der Amtsvormund wird durch Gerichtsbeschluss bestellt, wenn kein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht (§§ 55 ff. SGB VIII). Er übernimmt die elterliche Sorge und wird für die gesamte Lebenssituation und Lebensplanung des UMA verantwortlich. Die monatliche Kontaktpflicht wird durch das Familiengericht überwacht. Die Amtsvormundschaften betreffen auch UMA, die bei Verwandten leben und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

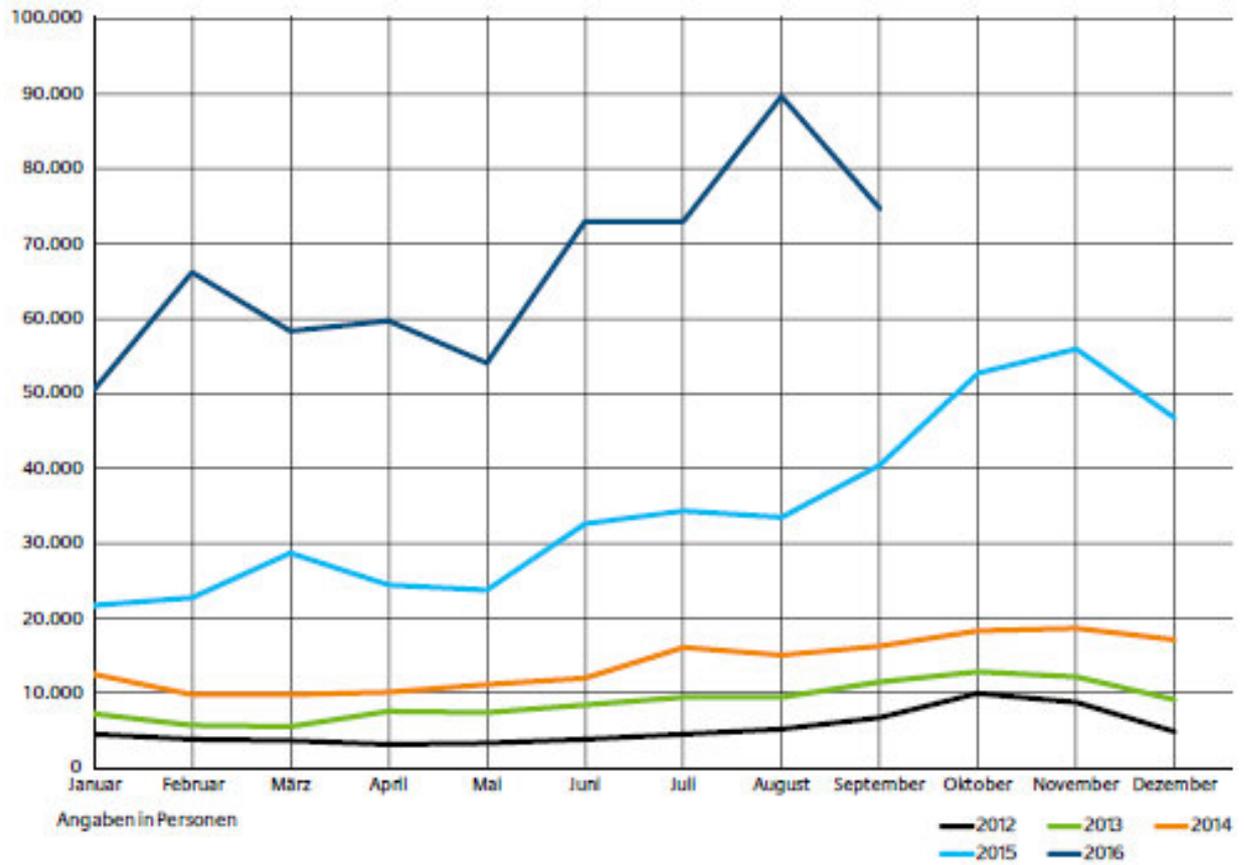
Bei der Zuwanderung von UMA ist der Ortenaukreis zum einem stark von eigenen Aufgriffen betroffen, die erstversorgt werden müssen und zum anderen von Zuweisungen aus dem Verteilverfahren. Der Ortenaukreis trägt daher eine Doppelbelastung.

### Pflichtaufgaben

- Unterbringung und Versorgung (§§ 42 ff. SGB VIII)
- Hilfen zur Erziehung nach Bedarf (§§ 27 ff. SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
- Übernahme von bestellten Vormundschaften (§§ 55 ff. SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Einzelvormündern

## Anlagen Teil B

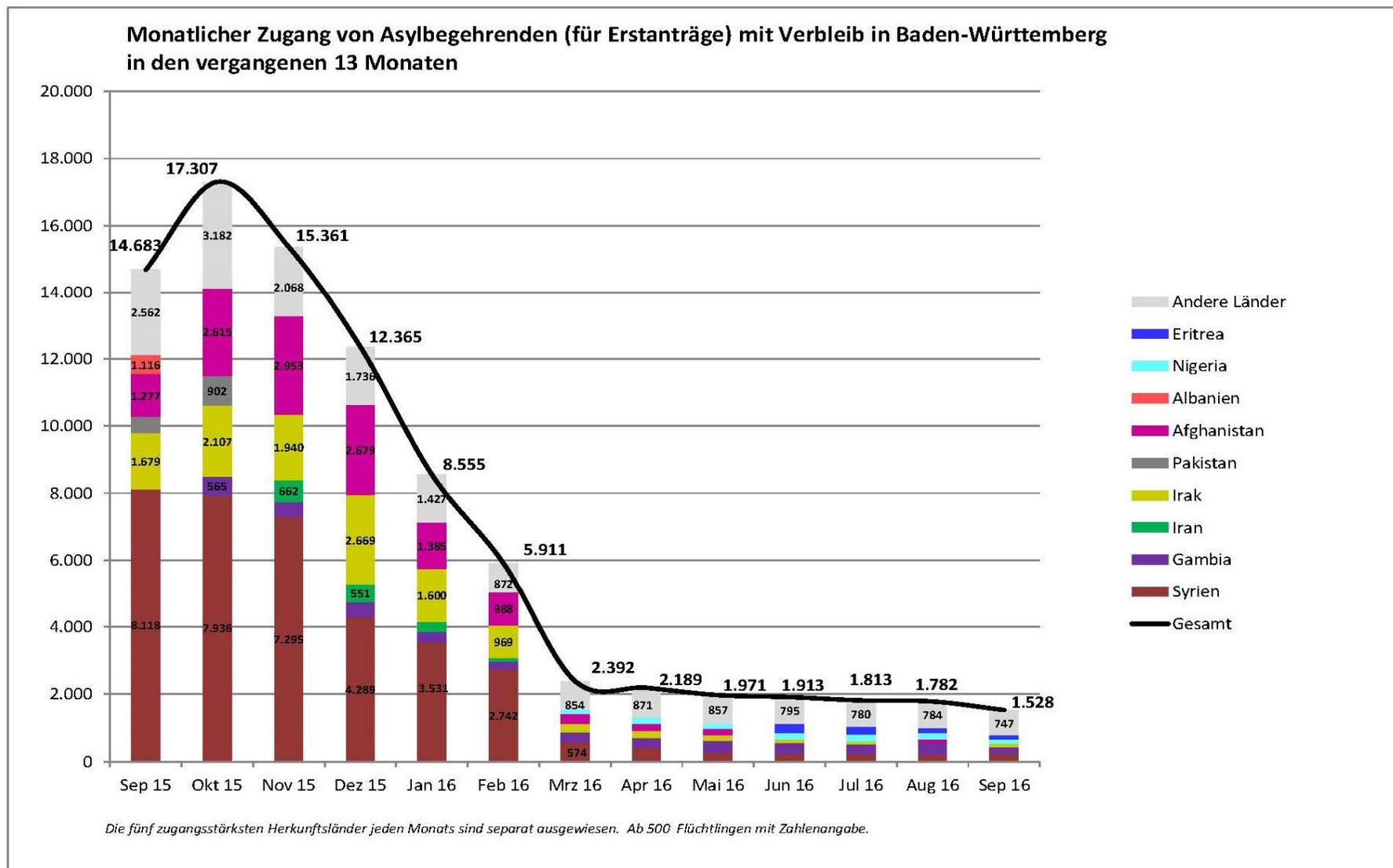
**Anlage 1: Asylersantragszahlen in der BRD im Jahresvergleich (2012 – Sept. 2016)**



(Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF)

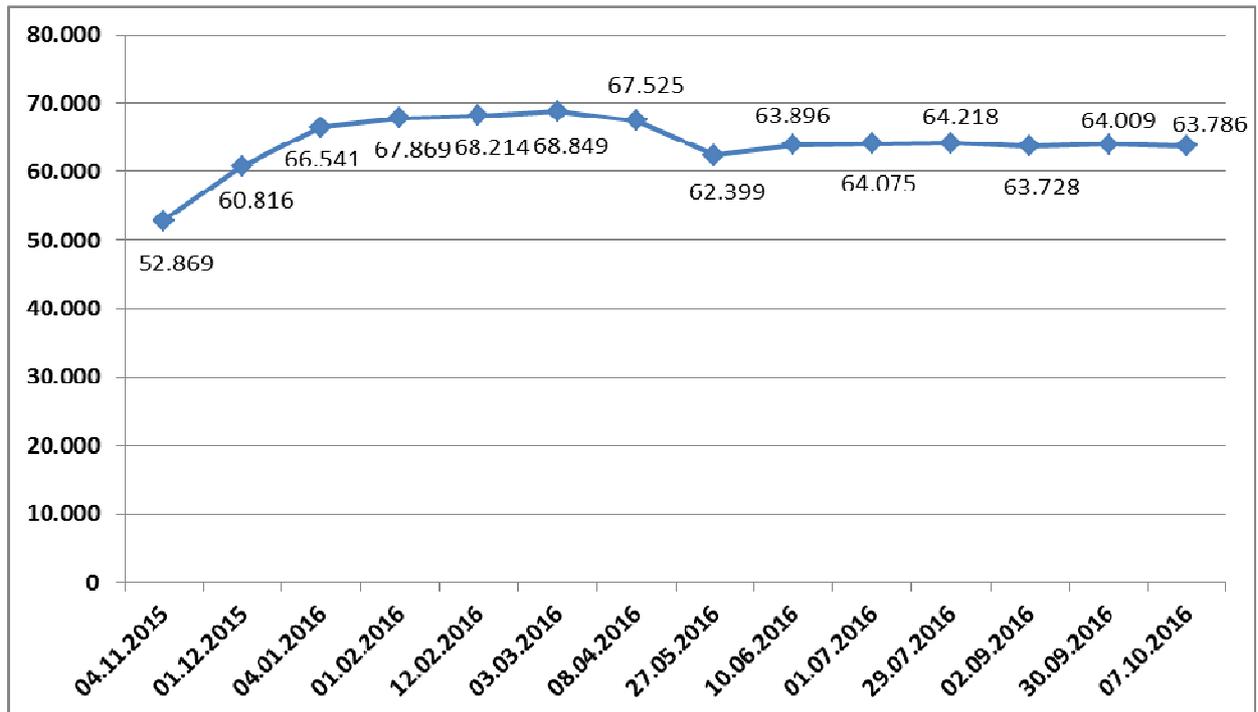
**Anlage 2: Zugang von Asylbegehrenden in B.-W. (Erstanträge)**

(September 2015 – September 2016) nach ihrer Staatsangehörigkeit.

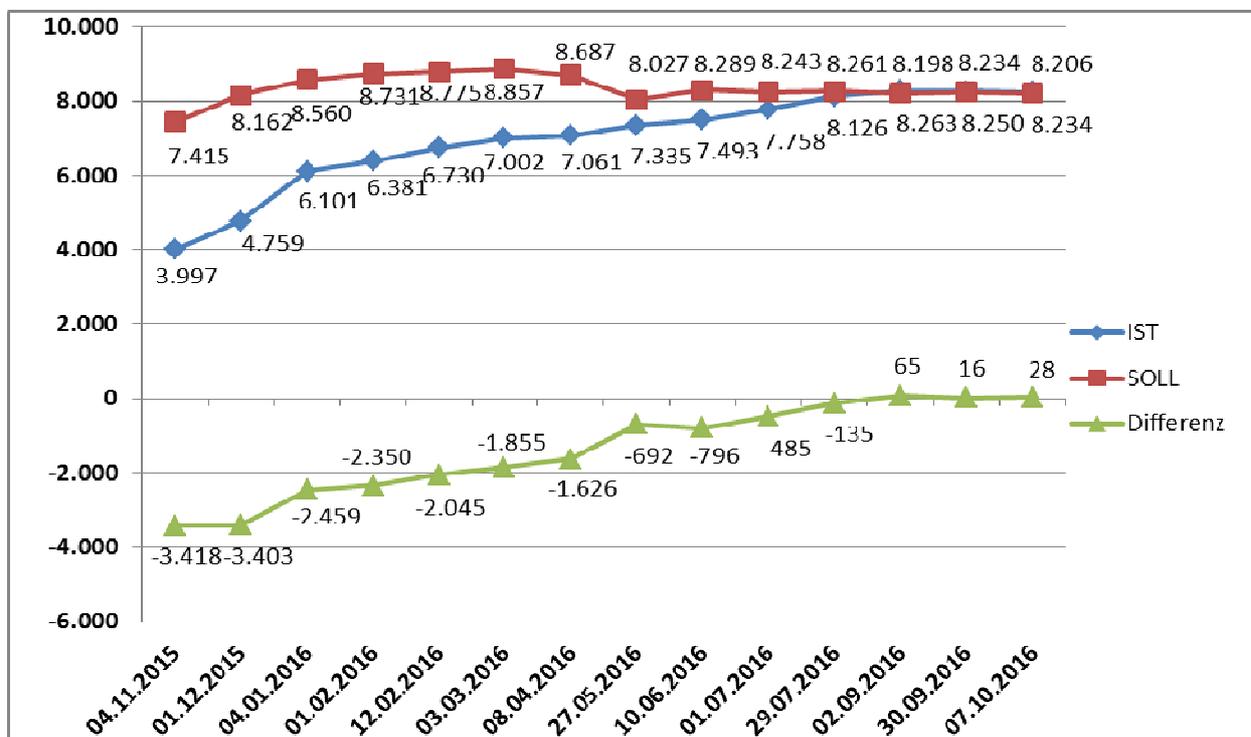


(Quelle: Ministerium für Soziales und Integration B.-W.)

**Anlage 3 a: Unbegleitete minderjährige Ausländer: Bestandszahlen in der BRD**  
(November 2015 – September 2016)

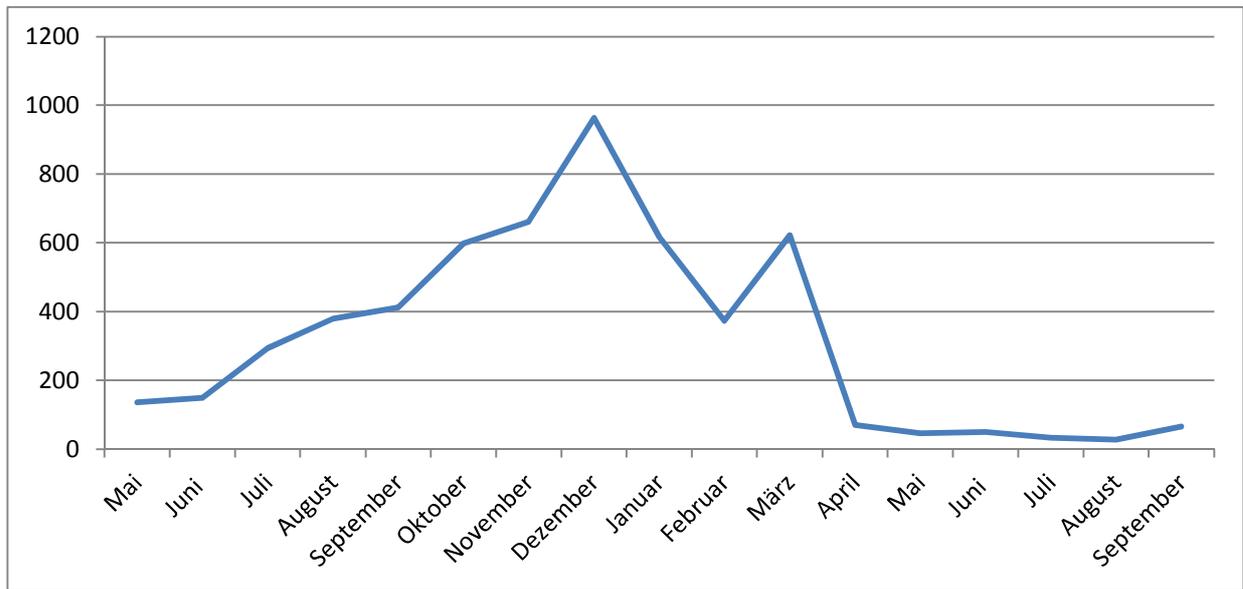


**Anlage 3 b: Unbegleitete minderjährige Ausländer: Bestandszahlen in B.-W.**  
(November 2015 – September 2016)



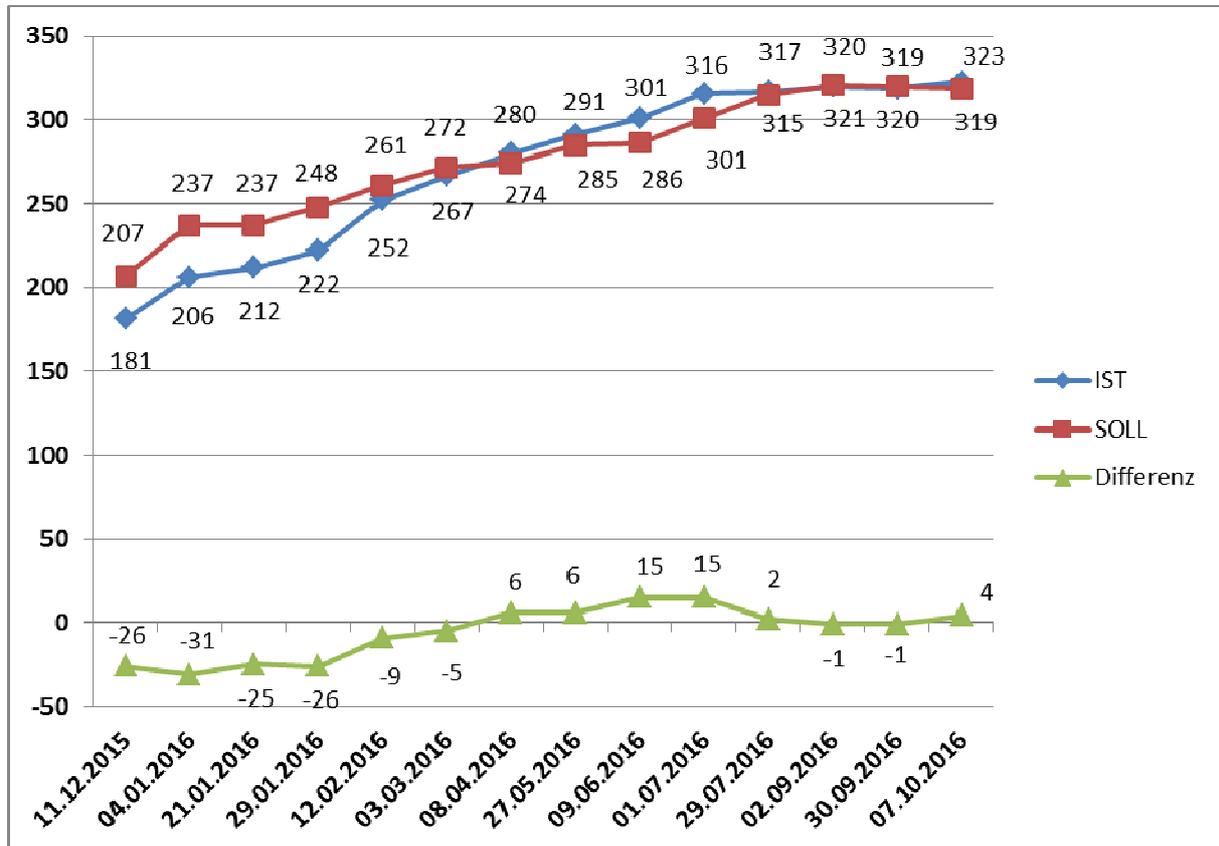
(Quelle: Landratsamt Ortenaukreis)

**Anlage 4: Flüchtlinge: Zugänge im Ortenaukreis (Mai 2015 – September 2016)**



(Quelle: Landratsamt Ortenaukreis)

**Anlage 5: Unbegl. minderj. Ausländer in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit im Ortenaukreis  
(Dezember 2015 – September 2016)**



(Quelle: Landratsamt Ortenaukreis)

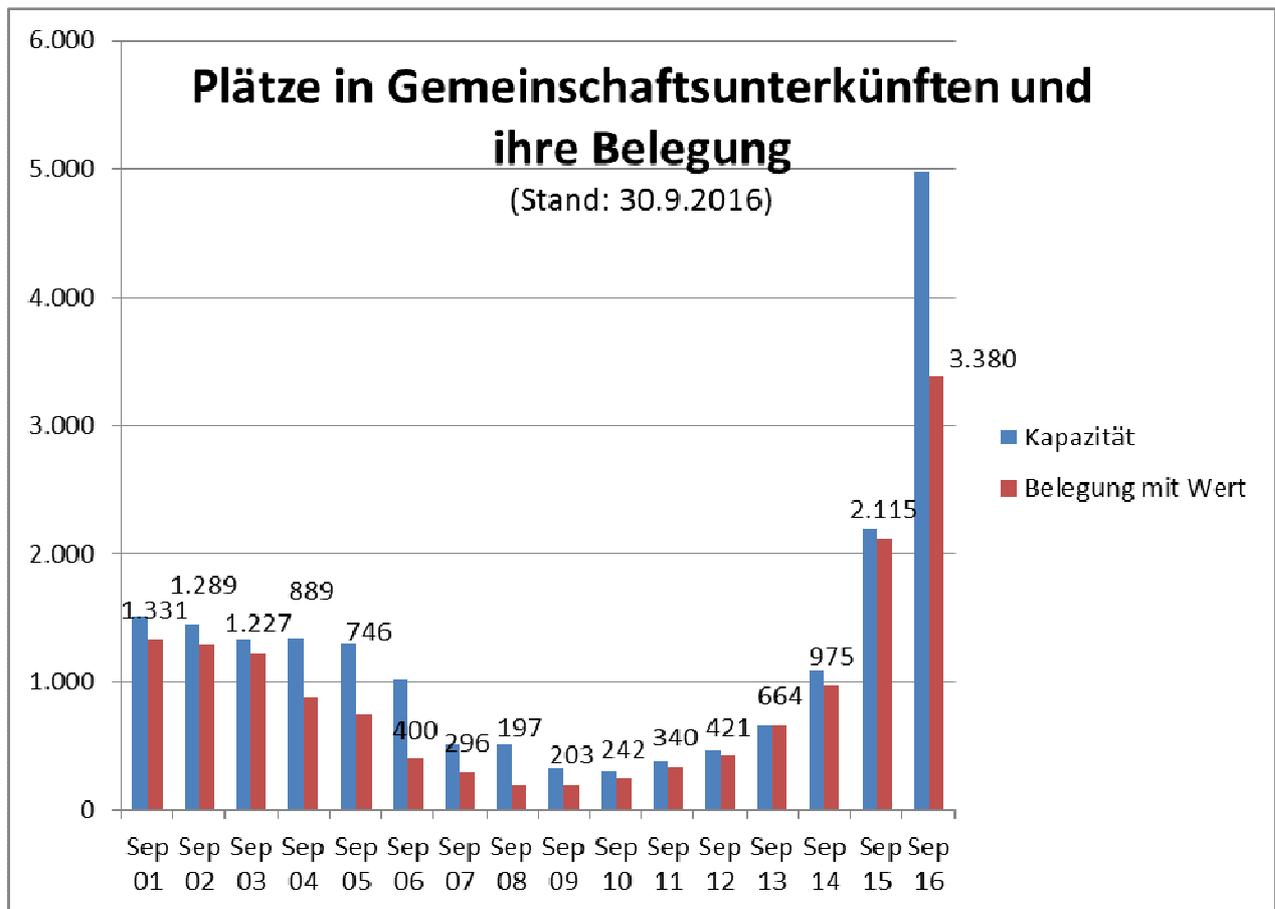
### Anlage 6: Plätze in der vorläufigen Unterbringung des Kreises Best-Worst-Case-Szenario

(Stand: 30.09.2016, Basis 4,5 m²/Person, ab Oktober 2016 kalkuliert mit 50 Neuzugängen – best case -. Für das zweite Halbjahr 2016 wurden bei den Summen der verfügbaren Plätze die bereits gekündigten bzw. voraussichtlich zur Kündigung anstehenden Plätze berücksichtigt).

	2015	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016
	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>Best-Case-Betrachtung (50 Neuzugänge)</b>													
Summe verfügbare Plätze in GUs	4.480	4.491	4.337	4.731	5.537	5.476	5.466	5.283	5.343	4.967	4.698	4.671	4.463
bereits belegte Plätze in GUs	2.828	3.527	3.904	4.020	4.305	4.092	3.951	3.775	3.656	3.459	3.355	3.345	3.335
best case Betrachtung, bzw. aktuelle Prognose (monatlich Plätze Zugang)	963	617	373	622	70	46	50	33	28	66	50	50	50
abzgl. AU + freiw. Heimreise	- 264	- 240	- 257	- 337	- 283	- 187	- 226	- 152	- 225	- 170	- 60	- 60	- 60
Summe benötigte Plätze	3.527	3.904	4.020	4.305	4.092	3.951	3.775	3.656	3.459	3.355	3.345	3.335	3.325
freie Plätze (+) bzw. Defizit (-) bei Neuzugang von 50 Pers.	953	587	317	426	1.445	1.525	1.691	1.627	1.884	1.612	1.353	1.336	1.138

(Quelle: Landratsamt Ortenaukreis)

**Anlage 7: Plätze in Gemeinschaftsunterkünften und ihre Nutzung**



(Quelle: Landratsamt Ortenaukreis)

**Anlage 8: Übersicht der zusätzlichen Funktionsräume in größeren Containeranlagen**

	bei jedem Objekt	ab 50 Pers./C	ab 80 Pers./C	ab 120 Pers./C	ab 160 Pers./C
<b>Büro SD/HM</b>		x	x		
<b>Büro SD</b>				x	x
<b>Büro HM</b>					x
<b>Sozialraum</b>	x	x/DC	x/DC	x/DC	x/DC
<b>Gemeinschaftsraum</b>				x/DC	x/DC
<b>Personaltoilette</b>	x	x	x	x	x
<b>Schiffscontainer</b>			x	x	x
<b>Fahrradständer</b>	x	x	x	x	x
<b>Spielgeräte</b>			x	x	x

Erläuterungen:

Büro SD/HM: gemeinsames Büro/gemeinsamer Container

Büro SD: eigenes Büro/eigener EC

Büro HM: eigenes Büro/eigener EC

Sozialraum: abschließbarer Raum/abschließbarer Container

Gemeinschaftsraum: größerer offener Raum/Container

Personaltoilette: eine abschließbare Toilette

Schiffscontainer

Fahrradständer

Spielgeräte

C=Container

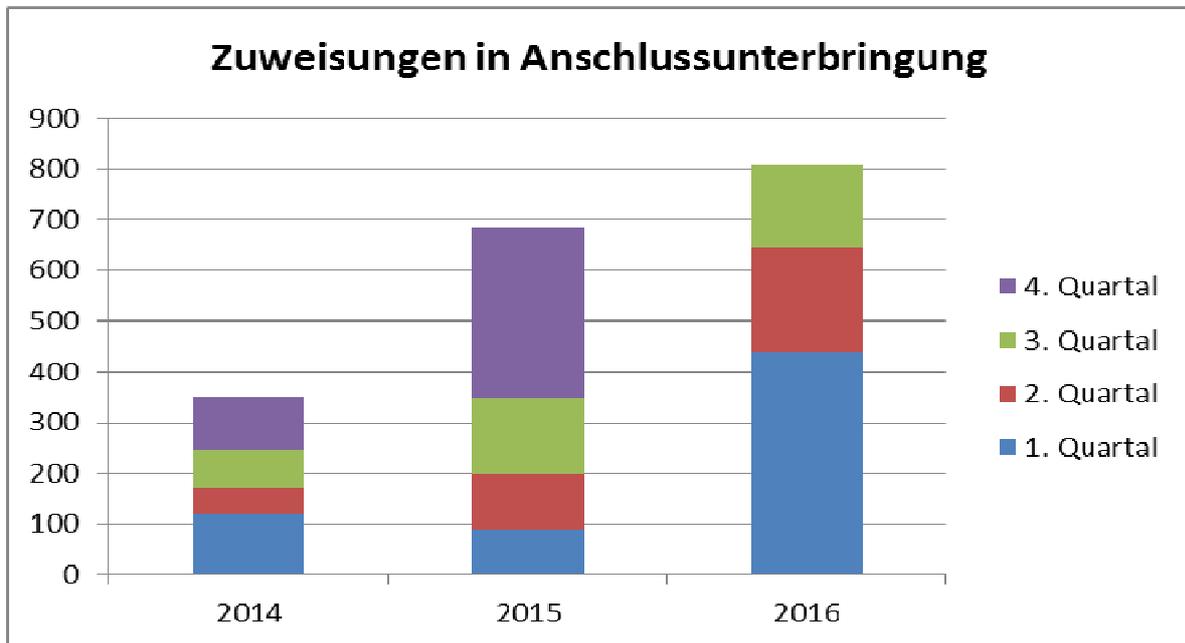
DC=Doppelcontainer

SD=Sozialdienst

HM=Hausmeister

**Anlage 9: Verlegung von der vorläufigen in die Anschlussunterbringung**

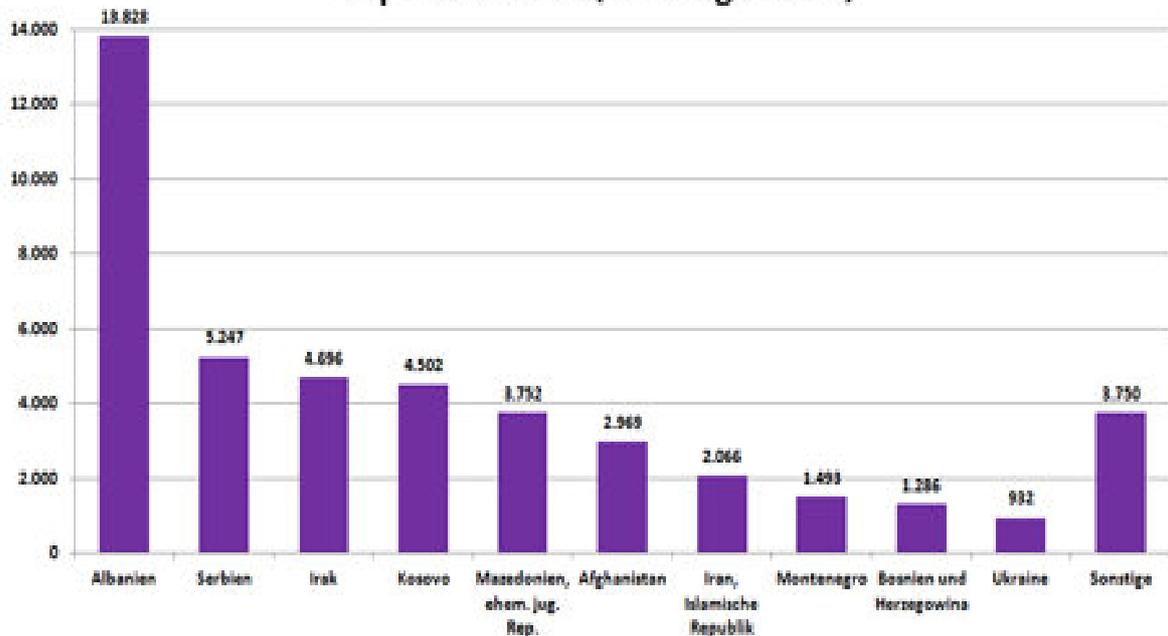
(Stand Ende September 2016)



(Quelle: Landratsamt Ortenaukreis)

**Anlage 10: Freiwillige (geförderte) Ausreisen/häufigste Rückkehrländer**

**Die zehn häufigsten REAG/GARP-Rückkehrländer bis zum 30. September 2016 (vorläufige Daten)**

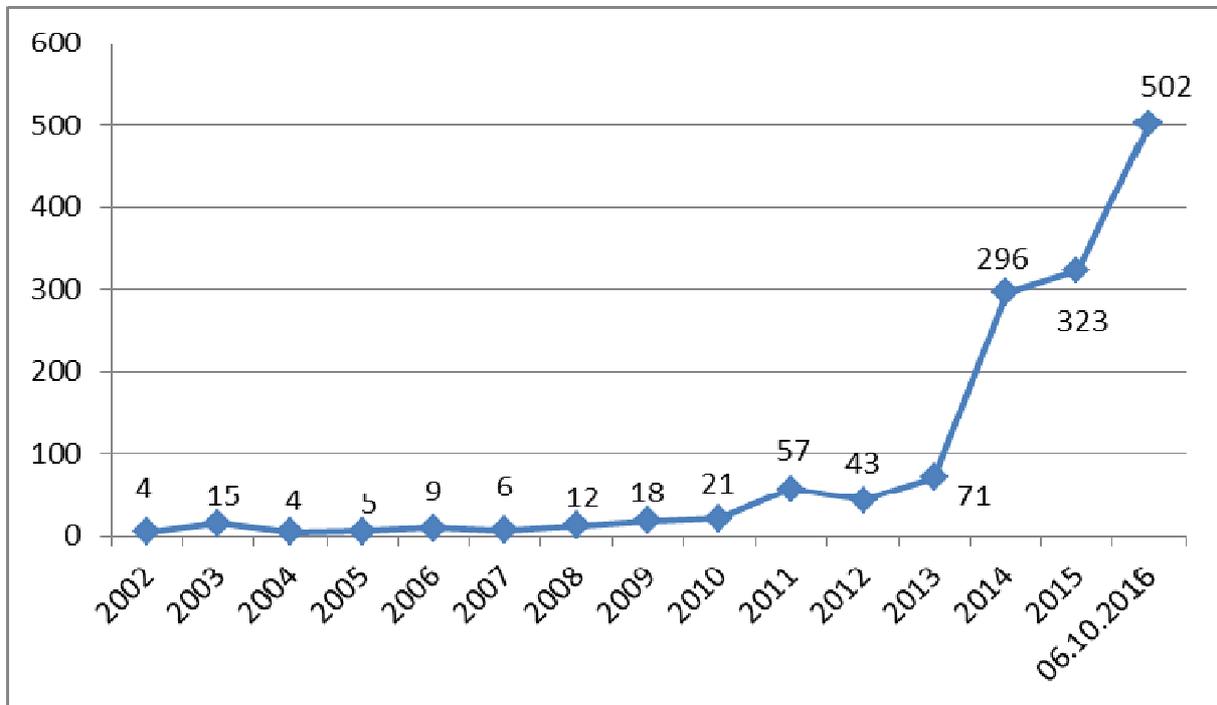


Datenquelle: IOM

Stand: Oktober 2016

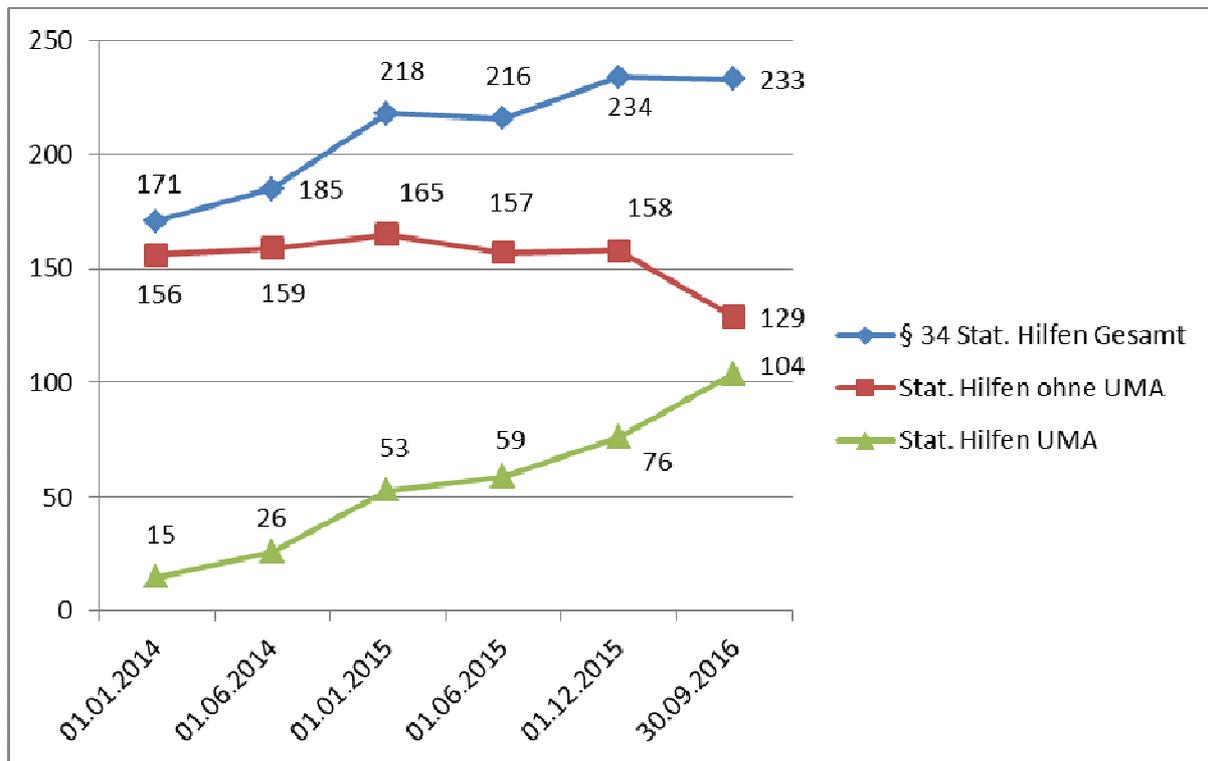
(Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF)

**Anlage 11: Unbegleitete minderjährige Ausländer: Vorläufige Inobhutnahmen im Ortenaukreis**  
- eigene Aufgriffe – (2002 – September 2016)



(Quelle: Landratsamt Ortenaukreis)

**Anlage 12 : Unbegleitete minderjährige Ausländer: Stationäre Hilfen im Ortenaukreis  
(Januar 2014 – September 2016)**



(Quelle: Landratsamt Ortenaukreis)

